Terminologie der Gewerbepolitik

zugleich ein

Beitrag zur gewerblichen Mittelſtandsfrage.

Von

S. Hartig,
Gewerbeaſſeſſor zu Eſſen a. R.

Leipzig,
A. Deichert'ſche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).
1908.

Terminologie der Gewerbepolitik

zugleich ein

Beitrag zur gewerblichen Mittelſtandsfrage.

Von

S. Hartig,
Gewerbeaſſeſſor zu Eſſen a. R.

Leipzig,
A. Deichert'ſche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).
1908.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsüberſicht.

Seite

I. Entwickelung einer Terminologie für die Begriffe des produktiven Gewerbes unter Anwendung der logiſchen Methode der Klaſſifikationen und Einteilungen 1

1. Der Begriff produktives Gewerbe; Einteilung der produktiven Gewerbe in Induſtrieen, Handwerke und Gelegenheitsgewerbe . 3
2. Die Begriffe Lohnarbeiter und Unternehmer; Erweiterung der für den Begriff Handwerk aufgeſtellten Definition 8
3. Der Begriff Gewerbebetrieb 13
4. Der Begriff Hausgewerbe 15
    - A. Der Begriff Haus- oder Verlagsinduſtrie 16
    - B. Unterſcheidung der Begriffe Unternehmer und Lohnarbeiter im Bereiche der Verlagsinduſtrie 18
    - C. Einteilung der Unternehmer der Verlagsinduſtrie in Verleger, Zwiſchenmeiſter und eigentliche Hausinduſtrielle . 20
    - D. Einteilung der Lohnarbeiter der Verlagsinduſtrie in Werkſtättenarbeiter der Verlagsinduſtrie und Heimarbeiter der Verlagsinduſtrie 23
    - E. Der Begriff handwerksmäßiges Hausgewerbe 23
    - F. Der Begriff nationales Hausgewerbe 25
5. Überſicht der abgeleiteten Einteilungen und Klaſſifikationen und der ſich daraus ergebenden Definitionen 26

II. Nachweis der Übereinſtimmung der in Abſchnitt I entwickelten Terminologie mit der gewerberechtlichen Verwaltungs- und Rechtſprechungspraxis der Staaten mit deutſcher Verfaſſungsſprache, ſowie mit den Ergebniſſen der nationalökonomiſchen Einzelforſchung.

1. Der Begriff Handwerk 31
    - A. im Deutſchen Reiche 31
    - B. in Öſterreich 35
2. Der Begriff Induſtrie 35
    - A. im Deutſchen Reiche 35
    - B. in der Schweiz 40
    - C. in Öſterreich 41
3. Die wichtigſten derjenigen Begriffe, die außerhalb der Begriffe Fabrik und Handwerk liegen 42
    - A. Die kleininduſtriellen Betriebe und die induſtriellen Betriebe ohne Werkſtatt 42
    - B. Die Betriebe der Gelegenheitsgewerbe 47

Seite
4. Der Begriff Lohnarbeiter im deutſchen Gewerberecht 48
5. Der Begriff Gewerbebetrieb in der Literatur 56
6. Die Begriffe aus dem Bereiche der Verlagsinduſtrie im deutſchen Gewerberecht 57
  A. Die geſetzliche Definition für Hausinduſtrieller, ihre Auslegung durch die Praxis und die Abgrenzung dieſes Begriffes von demjenigen für Heimarbeiter 57
  B. Zuſammenſtellung der dieſe Ausführungen belegenden Entſcheidungen 59
  C. Die Begriffe Zwiſchenmeiſter und eigentliche Hausinduſtrielle im deutſchen Gewerberecht 64
7. Die Begriffe aus dem Bereiche der Verlagsinduſtrie im öſterreichiſchen Gewerberecht 65
8. Die handwerksmäßigen Hausgewerbe im Gewerberecht und in der Literatur 66
9. Die nationalen Hausgewerbe in der Literatur 67

III. Nachweis der Zweckmäßigkeit der in Abſchnitt I entwickelten Terminologie.

1. Die Anwendung der Terminologie bei Erörterung der durch Erlaß des deutſchen Reichsgeſetzes vom 26. Juli 1897 (Handwerkergeſetz) entſtandenen Zweifelsfragen 69
  A. Die Abſichten des Geſetzes und ihre Verwirklichung im Lichte ſeiner eigenen und der hier entwickelten Terminologie 70
  B. Vergleichung von Handwerk und Kleininduſtrie hinſichtlich ihrer Eigenſchaft als Objekte der gewerblichen Mittelſtandspolitik, insbeſondere Beiſpiele praktiſcher Aufgaben der Gewerbeförderung für Handwerk einerſeits und Kleininduſtrie andererſeits 77
    a. Hebung der Produktionstechnik 77
    b. Wahl der Produktionsgegenſtände 79
    c. Vermittelung des Abſatzes 80
    d. Arbeiterfrage 85
    e. Die Frage der Buchführung, Kreditgewährung und Kapitalsbeſchaffung 92
    f. Die Frage der Produktionsmittel-Beſchaffung . . 95
    g. Die Standortsfrage 102
  C. Die Organe der Mittelſtandspolitik 105
  D. Die Frage der zweckmäßigſten Verteilung der produktivgewerblichen Betriebe auf die verſchiedenen Intereſſenvertretungen 107
  E. Die Frage der zweckmäßigſten Ausdehnung der Zuſtändigkeit der Handwerkskammern in ihrer Eigenſchaft als Aufſichtsbehörde für Berufsausbildung 109
2. Die praktiſche Anwendbarkeit der in Abſchnitt I entwickelten Terminologie in gewerblichen Geſetzen 111
  A. Die Handhabung des Unterſcheidungsmerkmales der Gewerbegrundlage 111
  B. Die praktiſche Handhabung der Einzelbegriffe, am Beiſpiel des Begriffes Fabrik erläutert 116

I. Entwickelung einer Terminologie für die Begriffe des produktiven Gewerbes unter Anwendung der logiſchen Methode der Klaſſifikationen und Einteilungen.

Unter den Spezialbegriffen und Fachausdrücken, deren ſich die Volkswirtſchaftslehre auf dem Gebiete des Gewerbeweſens zu bedienen pflegt, haben einige in neuerer Zeit eine über den Bereich dieſer Wiſſenſchaft weit hinausgehende praktiſche Bedeutung erlangt. Es waren dies Bezeichnungen, die vorzugsweiſe bei Formulierung ſolcher Ergebniſſe ſpeziell der Volkswirtſchaftspolitik angewandt worden waren, welche Richtung und Maßnahmen der ſtaatlichen Gewerbepolitik erfolgreich beeinflußt hatten. Derartige Ausdrücke und Begriffe nämlich fanden vielfach in unveränderter Geſtalt Aufnahme in den Text der Gewerbegeſetze und wurden dadurch zur Grundlage wichtiger Rechtsnormen. Dieſer Vorgang hat ſich beſonders in der das Gewerbe in engerem Sinne, das heißt das Produktivgewerbe, betreffenden Geſetzgebung der Staaten mit deutſcher Verfaſſungsſprache vollzogen. Als wichtigſte Beiſpiele dieſer Art ſind die Ausdrücke Fabrik und Handwerk, ferner Großbetrieb, Hausinduſtrie und Heimarbeiter zu nennen.

Durch Gebrauch ſolcher Bezeichnungen in ſtaatlichen Geſetzen ergab ſich nun bei der praktiſchen Handhabung letzterer die Notwendigkeit, die Tragweite der mit erſteren zu verbindenden Begriffe einer ungleich eingehenderen Prüfung und Feſtſtellung zu unterziehen, als dies vorher üblich geweſen war. Während nämlich die nationalökonomiſche Wiſſenſchaft ihre Unterſuchungen in erſter Linie auf die maſſenhaft auftretenden, durch häufig vorkommende Typen charakteriſierten Gruppen von Erſcheinungen zu richten hat, hat ſich die Verwaltungs- und Rechtſprechungspraxis bei der Handhabung gewerblicher Geſetze durchweg mit lauter Einzelfällen zu befaſſen, bei deren Erörterung von den aus der unendlichen Mannigfaltigkeit des praktiſchen Lebens entſpringenden irreführenden Nebenumſtänden nicht abgeſehen werden kann. Die Unterbringung ſolcher Einzelfälle unter die gegebenen Begriffe führt regelmäßig zu ſehr eingehender Erwägung ſowohl dieſer Fälle als auch der Begriffe und ihrer Merkmale ſelbſt und dient daher in ausgedehntem Maße der Vervollkommnung der dabei angewandten Terminologie.

Außer bei der praktiſchen Tätigkeit der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ergibt ſich dieſer Erfolg auch aus den Reſultaten desjenigen Zweiges der nationalökonomiſchen Wiſſenſchaft, der ſich das Sammeln und Erörtern von Einzeltatſachen des wirtſchaftlichen Lebens zur Aufgabe gemacht hat. Auf dieſem Wiſſensgebiete, das man als beſchreibende Nationalökonomie bezeichnen kann, hat man ebenfalls häufig zu kritiſchen Betrachtungen der von der theoretiſchen und praktiſchen Nationalökonomie übernommenen Begriffe ſchreiten müſſen.

Zweck vorliegender Unterſuchung iſt es nun, dieſes in Entſcheidungen von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, ſowie auch in literariſchen Werken niedergelegte reiche Material an einwandfreien tatſächlichen Einzelfeſtſtellungen und Begriffsbeſtimmungen wiederum für die Terminologie der nationalökonomiſchen Wiſſenſchaft nutzbar zu machen, indem unter Benutzung der auf dieſem Wege erzielten Erkenntniſſe verſucht wird, die von der Wiſſenſchaft in Bezug auf das produktive Gewerbe gebrauchten Begriffe zu einem einheitlichen Syſtem zuſammenzufaſſen, das ſo beſchaffen iſt, daß jeder der in Frage kommenden Begriffe durch eine möglichſt ſcharfe klare Definition umſchrieben wird, und daß dieſe Definitionen in der Weiſe gegen einander abgegrenzt werden, daß ihre Geſamtheit den ganzen bezeichneten Bereich wirtſchaftlicher Erſcheinungen lückenlos umſchließt. Eine derart vervollkommnete Terminologie wird ermöglichen, manche wichtigen Probleme der Gewerbepolitik, beſonders — wie dargelegt werden ſoll — diejenigen, die mit der Hebung der Produktionstechnik ſowie überhaupt mit den Aufgaben der Gewerbeförderung zuſammenhängen, einer weſentlich erfolgreicheren Behandlung als bisher zu unterziehen. Dabei ſoll dieſe Terminologie hier mit Hülfe einer von der logiſchen Wiſſenſchaft beſonders gepflegten Theorie, nämlich der von den Einteilungen und Klaſſifikationen entwickelt werden. Ein ſolches Verfahren hat ſich bereits auf den mannigfachſten Wiſſensgebieten bewährt, und für ſeine Handhabung hat die Wiſſenſchaft der Logik beſondere Regeln aufgeſtellt,*) die auch hier zur Anwendung zu bringen ſind.

Die wichtigſte Regel aus dem die Klaſſifikationen behandelnden Kapitel der Logik iſt die, daß nur ein einheitlicher, ſeinem Umfange nach zweifellos feſtſtehender Begriff eingeteilt werden kann. Die Aufgabe der Einteilung beſteht ſodann darin, von dem Umfange dieſes Begriffes ſämtliche Teile anzugeben. Der erſtere, weitere Begriff wird dabei als „Oberbegriff“ zu den ſeine Teile bildenden „Unterbegriffen“ bezeichnet. Man hat bei Aufſtellung der Einteilung in der Weiſe zu verfahren, daß man an dem Oberbegriff Merkmale aufſucht, die an ihm noch unbeſtimmt ſind. Jedes ſolches Merkmal kann einen Einteilungsgrund ergeben. Verwendet man nur einen Einteilungsgrund, ſo ſpricht man von einer Einteilung, verwendet man deren mehrere, ſo wird die Einteilung zur Klaſſifikation. Iſt die Herſtellung einer Einteilung oder Klaſſifikation gelungen, ſo hat man damit zugleich logiſch einwandfreie Definitionen für alle darin vorkommenden Unterbegriffe gewonnen. Man braucht nämlich nur in einer entſprechend gefaßten Ausſage (Urteil) das den Unterbegriff bezeichnende Wort mit dem Oberbegriff und den unterſcheidenden Merkmalen zu vereinen (vergl. das Beiſpiel auf Seite 15). Mit der Einteilung des Oberbegriffes wird daher zugleich auch eine Definition ſeiner Unterbegriffe bewirkt, ſo daß man auf dieſem Wege mit Gewißheit zu einer völlig einwandfreien Terminologie gelangen muß, die das ganze Gebiet in eine Reihe wohl abgegrenzter Teile reſtlos zerlegt.*)

Bei Aufſtellung einer Terminologie und Klaſſifikation für die mannigfachen Einzelerſcheinungen des produktiven gewerblichen Lebens wird man alſo zunächſt die in Frage kommenden Oberbegriffe ermitteln und definieren müſſen.

1. Der Begriff produktives Gewerbe; Einteilung der produktiven Gewerbe in Induſtrieen, Handwerke und Gelegenheitsgewerbe.

Für das Gewerbeweſen wird als wichtigſter Oberbegriff zuerſt der des Gewerbes in Betracht zu ziehen ſein; dabei wird der Begriff Gewerbe, wie ſchon erwähnt, nur in jenem engeren Sinne in Frage kommen, welcher lediglich die ſtoffveredelnden oder produktiven Gewerbe umfaßt. Über die Grenzen dieſes Begriffes beſteht eine von den beteiligten Wiſſenſchaften, nämlich der nationalökonomiſchen und der juriſtiſchen, ziemlich übereinſtimmend anerkannte Auffaſſung**), die man in folgender Definition zuſammenfaſſen kann:

---

*) Wundt, Logik. 2. Band. S. 40. Stuttgart 1883.

*) Neben der hier zu entwickelnden Klaſſifikation beſtehen für das gleiche Gebiet zahlreiche andere, die mit dieſer in keiner Weiſe korreſpondieren, z. B. die Klaſſifikation nach dem Gegenſtande der Produktion, wie ſie der deutſchen Reichs-Gewerbeſtatiſtik zu Grunde liegt, die Einteilung in ſtehende und Wandergewerbe, in lokal-, volks- und weltwirtſchaftliche Gewerbe. Dieſe Klaſſifikationen erſtrecken ſich übrigens ſämtlich auf das ganze Gebiet des Gewerbes in weiterem Sinne, alſo mit auf das Handels-, Verkehrs-, Verſicherungs-Gewerbe u. ſ. w.

**) Vergl. Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften. Band IV. Artikel Gewerbe. Berlin 1900. Seite 360, ſowie von Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutſche Reich. 4 Auflage. 1. Band. München 1903. Seite 22 ff.

> „Gewerbe in engerem Sinne iſt die mit der Abſicht des Gewinnes fortgeſetzt betriebene, den menſchlichen Bedürfniſſen dienende Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung von Rohſtoffen und anderen Gegenſtänden.“

Um zu einer Einteilung dieſes engeren Begriffes zu gelangen, bedarf es eines geeigneten Einteilungsgrundes. Bei der Umſchau nach einem ſolchen fällt zunächſt auf, daß es innerhalb des zuvor umſchriebenen Gebietes wirtſchaftlicher Betätigung wohl bereits ſeit Entſtehung des Gewerbes überhaupt zwei in charakteriſtiſcher Weiſe unterſchiedene Arten gibt, nämlich erſtens eine Gruppe von Gewerben, deren Ausübung keinerlei beſondere Fertigkeiten und Erfahrungen erfordert, ſondern die einem jeden möglich iſt, der normale Kräfte und Sinne beſitzt, und zweitens eine andere, vielleicht nicht ganz ſo alte Gruppe, welche diejenigen Gewerbe umfaßt, zu deren Ausübung eine Reihe perſönlich erlernter Fertigkeiten und die Kenntnis von Gewerbeerfahrungen notwendig iſt, die in längerer durch Generationen hindurch fortgeſetzter Entwickelung geſammelt wurden. Der Beſitz dieſer Fertigkeiten und Kenntniſſe bildet für dieſe zweite Gruppe die Grundlage, aus der ſich ein erheblicher Vorſprung gegenüber allen den Perſonen ergibt, die dieſen Beſitz nicht aufzuweiſen vermögen, und die daher auf eine jener anderen Gewerbearten oder überhaupt auf ganz andere Einkommensquellen, z. B. etwa aus perſönlichen Dienſtleiſtungen in unſelbſtändiger Stellung und dergl. angewieſen ſind. Für die erſtere Gruppe beſteht keine dauernd in Gebrauch gebliebene Bezeichnung; innerhalb der Kulturperiode des Zunftweſens haben ſie die Bezeichnung „unzünftige Gewerbe“ getragen. Verfaſſer ſchlägt für dieſe Gewerbe den Ausdruck „Gelegenheitsgewerbe“ vor, der nach Analogie der Bezeichnung Gelegenheitsarbeiter gebildet iſt und zum Ausdruck bringt, daß die Ausübung dieſer Gewerbe nur davon abhängt, ob der Betreffende die hierzu geeignete Gelegenheit findet. Die zweite Gruppe beſitzt eine ſeit altersher übliche Bezeichnung in dem Worte „Handwerk.“

Zu den erwähnten beiden Formen gewerblicher Betätigung trat nun mit dem Fortſchritte der kulturellen Entwickelung noch eine dritte hinzu. Man konnte wiederum gegenüber anderen Perſonen, die ſich ebenfalls mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung von Rohſtoffen und anderen Gegenſtänden beſchäftigten, auch noch auf andere Weiſe als durch perſönliche Fertigkeiten und Kenntniſſe der oben erwähnten Art einen Vorſprung erlangen, nämlich durch Anwendung gewiſſer Hülfsmittel, die erſt die Neuzeit entdeckte und ausbildete. Das hiſtoriſch älteſte Hülfsmittel dieſer Art mag wohl die kaufmänniſche Organiſation des Abſatzes geweſen ſein. Ein mit den Verkehrs- und Handelsverhältniſſen vertrauter Unternehmer fing an, die Produkte mehrerer kleiner Unternehmungen der bisher beſtehenden Arten aufzukaufen und mit ihnen Handel zu treiben. Dieſem erſten „neuzeitlichen“ Hülfsmittel folgten alsdann, wie allgemein bekannt iſt, ſehr bald noch nachſtehende: Vereinigung möglichſt vieler arbeitender Perſonen in einer Arbeitsſtätte, Einführung der Arbeitsteilung zwiſchen ihnen, Durchführung der Arbeitsteilung zwiſchen der geiſtigen Arbeit der Geſchäftsleitung und der körperlichen Arbeit in der Werkſtatt, Maßnahmen zur Herbeiführung eines interlokalen Abſatzes, ſyſtematiſches Studium der Bedürfniſſe des Warenmarktes ſowie Anpaſſung an dieſe, Spezialiſierung auf wenige Warengattungen; als Folge davon ſodann weiteſtgehende Vervollkommnung der Technik im Sinne billigſter Maſſenfabrikation, Anwendung aller in Betracht kommender Fortſchritte der Wiſſenſchaft und der in anderen Gewerbearten gemachten Erfahrungen, Vervollkommnung der Werkzeuge, ihre Umbildung zu Maſchinen, Anwendung von Motoren zu deren Betriebe u. ſ. w. Als Konſequenz dieſer Fortſchritte ergab ſich dann in zahlreichen Fällen die raſche Vergrößerung der Gewerbebetriebe zu einer bis dahin nicht vorgekommenen Ausdehnung. Suchen wir nach einer einheitlichen Bezeichnung, die alle Gewerbearten umfaßt, welche auf Anwendung eines oder mehrerer dieſer modernen Hülfsmittel beruhen, ſo kann eine andere als die Bezeichnung „induſtrielle Gewerbearten“ oder „Induſtrieen“ kaum in Frage kommen.

Die Betrachtung der verſchiedenen Gewerbeformen hinſichtlich der zur erfolgreichen Ausübung benutzten Hülfsmittel und Vorteile liefert ſonach einen recht brauchbaren Einteilungsgrund. Man wird die für den einzelnen Gewerbebetrieb jedesmal beſonders wichtigen Eigentümlichkeiten als die „Gewerbegrundlage“ bezeichnen können. Wenn nun bei den induſtriellen Betriebsformen die erwähnten neuzeitlichen Hülfsmittel als Gewerbegrundlage genannt wurden, ſo ſollte damit nicht geſagt werden, daß dabei nicht auch die erlernten Fertigkeiten und überkommenen Erfahrungen des Handwerks von Bedeutung ſein könnten, vielmehr können dieſe bei vielen Induſtrieen eine jedenfalls zuerſt vorauszuſetzende Vorbedingung darſtellen; aber der Vorſprung, den die betreffende Induſtrie vor dem ſich dem gleichen Gegenſtande widmenden Handwerke beſitzt, beruht nicht auf den Handwerkserfahrungen, die ja beiden zur Verfügung ſtehen mögen, ſondern eben auf den neuzeitlichen Hülfsmitteln. Gleicherweiſe hat das Handwerk mit den „unzünftigen“ Gewerbearten das gemein, daß diejenigen, welche es ausüben wollen, natürlich zunächſt normale Kräfte und Sinne beſitzen müſſen; aber ſeine Gewerbegrundlage, auf der ſein Vorſprung vor dieſen Gewerben beruht, bildet nicht die Erfüllung dieſer erſten Vorausſetzung, ſondern eben der Beſitz der handwerksmäßigen Fertigkeiten und Erfahrungen.

Die Beurteilung der mannigfaltigen Formen der Gewerbe nach ihrer Gewerbegrundlage wird daher, wie in folgendem an einigen Beiſpielen nachgewieſen werden ſoll, nicht allzu leicht auf Zweifelsfälle führen und ſich für die Herſtellung einer logiſch einwandfreien Klaſſifikation als ein durchaus geeigneter Einteilungsgrund erweiſen. Hat man ſich nämlich von allen in Betracht kommenden Verhältniſſen eines beſtimmten Gewerbes vollſtändig Kenntnis verſchafft, ſo wird man ſich unſchwer darüber Rechenſchaft geben können, welche der von ihm angewandten Hülfsmittel ihm entzogen werden müßten, um ihm die Exiſtenzfähigkeit zu rauben und ihm ſeine Gewerbegrundlage zu nehmen — eine Überlegung, die ſelbſtverſtändlich nur als eine in Gedanken vorzunehmende, zur überſichtlichen Einteilung der Gewerbearten dienende Abſtraktion Zweck und Sinn hat. So wird man zum Beiſpiel das Gewerbe, in dem regelmäßig und maſſenweiſe nichts anderes als eine Reihe beſtimmter Formen von Holzſtühlen hergeſtellt wird, wenn dabei Dampfkraft, Holzbearbeitungsmaſchinen und ausgeprägte Arbeitsteilung Anwendung finden und die Erzeugniſſe mit Hülfe geeigneter kaufmänniſcher Propaganda, die zum mindeſten in der Verſendung von Preisverzeichniſſen beſtehen muß, abgeſetzt werden, als ein induſtrielles betrachten müſſen, ſelbſt wenn — ähnlich wie häufig im Handwerk — die Arbeiterzahl nur gering iſt und ſich der Unternehmer ſelbſt an der Werkſtattarbeit beteiligt; denn dieſem Unternehmen würde die Exiſtenzfähigkeit gänzlich entzogen werden, wenn es an der Verwendung jener neuzeitlichen Hülfsmittel gehindert werden würde. Die Herſtellung der Stühle einfacher Art wird heute ſo allgemein in der geſchilderten Form durchgeführt, daß ein Unternehmer, der gezwungen wäre, dieſen Artikel lediglich mit den im Handwerk üblichen einfachen Werkzeugen, ohne Arbeitsteilung, ohne Maſchinen und ohne jene unentbehrlichen kaufmänniſchen Hülfsmittel herzuſtellen, jede Ausſicht auf wirtſchaftlichen Erfolg verlieren müßte. Daß ihm nach wie vor vielleicht gelernte Geſellen aus dem Tiſchler- und Drechslerhandwerk zu angemeſſenen Lohnſätzen zur Verfügung ſtünden, würde ihm demgegenüber nicht das geringſte nützen.

Ganz anders würde die Sache bei einem Gewerbe liegen, das kunſtvoll ausgeführte vollſtändige Wohnungseinrichtungen nach den in jedem einzelnen Falle beſonders geäußerten Wünſchen des demnächſtigen Benutzers herſtellt, und bei dem etwa der Unternehmer ſelbſt gelernter Kunſttiſchler iſt und den Beſtellern geeignete Vorſchläge zu machen pflegt, wo ferner die Ausführung jedes einzelnen Stückes ſpezielle Anweiſungen und Erläuterungen an die Geſellen erheiſcht, und wo die Auswahl des Rohmaterials für jedes Stück in wieder anderer Weiſe erfolgen muß. Hier wird man, ſelbſt wenn etwa ſchon eine beträchtliche Anzahl Geſellen beſchäftigt wird und vielleicht auch motoriſch betriebene Hülfsmaſchinen aufgeſtellt ſind, auch wenn etwa Arbeitsteilung zwiſchen Maſchinenarbeiter, Hobelbankarbeiter, Holzbildhauer und Fertigmacher, ebenſo zwiſchen dem lediglich mit den Kunden verhandelnden Unternehmer und ſeinen Arbeitern feſtgeſtellt wird, von einem zweifellos handwerksmäßigen Betriebe ſprechen müſſen. Hier würde dadurch, daß die Maſchinenanlage und die Arbeitsteilung wegfielen, und dadurch, daß die Anzahl der Geſellen vermindert würde, die Exiſtenzfähigkeit des Betriebes nicht vernichtet werden. Zahlreiche Gewerbetreibende dieſer Art beſtehen auch ohne dieſe Hülfsmittel. Hier bilden die handwerksmäßigen Fertigkeiten und Erfahrungen unbedingt das, was als Gewerbegrundlage bezeichnet wurde.

Um endlich auch noch für die übrigens nur geringe Bedeutung in Anſpruch nehmenden Gelegenheitsgewerbe ein Beiſpiel aus dem Gebiete der Holzverarbeitung zu erwähnen, ſo ſei hier derjenigen teils kleinen, teils mittleren Gewerbeunternehmungen gedacht, die ſich damit befaſſen, das aus den Forſten bezogene Holz durch Sägen und Spalten in die Form zu bringen, die es haben muß, um im Haushalt als Brennmaterial dienen zu können. Zu dieſer Arbeit bedarf es keiner handwerksmäßigen Fertigkeit, aber auch die zuweilen vorkommende Verwendung von Maſchinen oder kaufmänniſchen Betriebsformen iſt hier nicht weſentlich. Solche Unternehmungen fallen weder unter die Kategorie der handwerksmäßigen noch auch die der induſtriellen Gewerbe, ſondern eben unter die Gelegenheitsgewerbe.

Zur Verdeutlichung des Unterſchiedes zwiſchen handwerksmäßigem und induſtriellem Charakter eines Gewerbes kann ferner die Gegenüberſtellung von Maßſchneiderei einerſeits und Konfektionsſchneiderei andererſeits dienen. Die Maßſchneiderei befaßt ſich durchaus nur mit der Erledigung von Einzelaufträgen, die nach den ſpeziellen perſönlichen Wünſchen des Beſtellers und deſſen körperlichem Maße ausgeführt werden. Sie iſt ein ſeit alter Zeit beſtehendes Handwerk, das auf Anwendung perſönlich erlernter Fertigketien beruht. Im Gegenſatz hierzu trägt das Konfektionsgewerbe, das die Herſtellung von Kleidungsſtücken in großen Mengen nach beſtimmten Normaltypen betreibt, und deſſen Erzeugniſſe nach ihrer Herſtellung meiſt erſt noch durch die Hand eines oder mehrerer Zwiſchenhändler wandern, bevor ſie in das Eigentum des Konſumenten gelangen, immer induſtriellen Charakter. Dieſes Gewerbe hat als Gewerbegrundlage die Ausnutzung der Vorteile, die ſich daraus ergeben, daß Kleidungsſtücke, die in vielen gleichartigen Exemplaren auf einmal zugeſchnitten und fertiggemacht werden, unverhältnismäßig billiger ausfallen als die nach Maß hergeſtellten. Dieſes Gewerbe bedarf aber auch ſtets noch außerdem des neuzeitlichen Hülfsmittels des kaufmänniſch betriebenen Abſatzes.

Der Unterſchied zwiſchen Handwerk und Induſtrie wird übrigens, ſelbſt wenn die Produkte beider ſich ähneln, meiſt noch durch ihre räumliche Verteilung ſehr verdeutlicht. Bei der Induſtrie zeigt ſich faſt regelmäßig die Abhängigkeit von beſtimmten lokalen Verhältniſſen mannigfacher Art, ſo bei Schwerinduſtrieen von den Transportverhältniſſen und bei allen Induſtrieen, beſonders aber bei der ſoeben erwähnten Konfektion, die Abhängigkeit von den Arbeiterverhältniſſen. Andere Induſtrieen, z. B. die Möbelinduſtrie, und zwar beſonders die großſtädtiſche, bedürfen wiederum der Anweſenheit von Handelshäuſern, die den Weitervertrieb ihrer Erzeugniſſe beſorgen und ihnen zugleich die nötigen Anregungen vermitteln. Das Handwerk jedoch iſt frei von ſolchen beſonderen örtlichen Eigenſchaften; es findet ſich überall gleichmäßig vor, wo nur überhaupt Menſchen wohnen, in Stadt und Land, in den ärmſten und vornehmſten Vierteln, ja es kann ſogar des Produktionsfaktors Grund und Boden gewiſſermaßen überhaupt entbehren, wenn es z. B. großen Menſchenmaſſen — etwa auf den Ozeandampfern oder bei militäriſchen Heerzügen — nachfolgt.

Die Handhabung des Einteilungsgrundes der Gewerbegrundlage dürfte nach dieſen Beiſpielen nicht allzu leicht auf Schwierigkeiten ſtoßen, und es vollzieht ſich ſomit die Einteilung der Gewerbe darnach recht zwanglos in: Induſtrieen, Handwerke und Gelegenheitsgewerbe. Dabei wird man zu definieren haben:

> „Induſtrieen ſind diejenigen Gewerbe, deren Gewerbegrundlage in der Anwendung neuzeitlicher gewerblicher Hülfsmittel beſteht."
>
> „Handwerke ſind diejenigen Gewerbe, deren Gewerbegrundlage in perſönlich erlernten Fertigkeiten und in der Kenntnis von Gewerbeerfahrungen beſteht, die in einer durch Generationen fortgeſetzten Entwickelung des Gewerbes ausgebildet, beziehentlich geſammelt wurden."
>
> „Gelegenheitsgewerbe ſind diejenigen Gewerbe, welche keine beſonderen Kenntniſſe, Erfahrungen oder neuzeitlichen Hülfsmittel verwenden."

2. Die Begriffe Lohnarbeiter und Unternehmer; Erweiterung der für den Begriff Handwerk aufgeſtellten Definition.

Die Definition, die ſoeben für den Begriff Handwerk gefunden wurde, würde völlig zutreffend ſein, wenn ſich die dabei ſtillſchweigend gemachte Annahme, Gewerbe ſei der richtige und einzige Oberbegriff

für Handwerk, beſtätigen würde. Wird jedoch der Sprachgebrauch näher in Betracht gezogen, ſo findet man, daß er auch von Perſonen, die kein Gewerbe betreiben, die Ausſage zuläßt, „ſie gehören dem Handwerk an." Es ſind dies Perſonen, die im Dienſte von Gewerbebetrieben, land- oder forſtwirtſchaftlichen Betrieben, öffentlichrechtlichen oder gemeinnützigen Inſtituten ſtehen, und die dabei, nur techniſch betrachtet, ganz gleichartige Funktionen ausüben wie ſelbſtändige Handwerker. Dieſe Perſonen betreiben das Handwerk jedoch nicht als Gewerbe, ſondern als Beruf und gehören nicht zu den Gewerbeunternehmern, ſondern zu den Lohnarbeitern. Um daher über den wichtigen Begriff Handwerk vollſtändig ins klare zu kommen, wird es ſich empfehlen, an die Einteilung der Gewerbe zunächſt noch die der Lohnarbeiter und zwar auf Grund ihrer Berufe anzuſchließen.

Zunächſt bedarf dieſer neue Oberbegriff Lohnarbeiter der Definition, und zwar ſoll dieſelbe folgendermaßen lauten:

> „Lohnarbeiter ſind ſolche mit niederen Dienſtleiſtungen beſchäftigte phyſiſche Perſonen, die auf Grund eines Dienſtvertrages anderen Perſonen ihre oder ihrer Familienangehörigen Arbeitskraft gegen Lohn zur Verfügung ſtellen."

Dieſe Definition erfreut ſich zwar keiner ſo allgemeinen Anerkennung wie diejenige für den Begriff Gewerbe, ſie wird jedoch im zweiten Abſchnitte ebenfalls durch die Reſultate wichtiger praktiſcher Erfahrungen begründet werden. Daß eine von den in Frage kommenden Wiſſenſchaften anerkannte Definition für Lohnarbeiter nicht beſteht, hat darin ſeinen Grund, daß dieſer ganz allgemeine und weite Begriff überhaupt bisher nur wenig in den Kreis der Betrachtungen gezogen worden iſt. An ſeiner Stelle iſt vielmehr der Begriff „gewerblicher Arbeiter" ausführlich erörtert worden. Dieſer letztere kann aber, wie ſich aus den vorangegangenen und nachfolgenden Darlegungen ergibt, ſchon deswegen hier nicht verwendet werden, weil er ſich bereits für die Einordnung des Unterbegriffes Handwerk als zu eng erweiſen würde.*)

---

*) An dieſer und anderen Stellen ſei daran erinnert, daß dieſe Abhandlung keineswegs etwa von der Abſicht ausgeht, die Begriffe des geltenden Gewerberechtes zu klären und zu definieren, ſondern daß ſie vielmehr lediglich eine den Zwecken der nationalökonomiſchen Wiſſenſchaft dienende Terminologie zu entwickeln verſucht, wobei allerdings Begriffserklärungen, die ſich aus beſtehenden Geſetzen ergeben, ſowie tatſächliche Feſtſtellungen, die in Ausübung des Gewerberechtes gemacht wurden, Verwendung finden ſollen. Einige der von dem geltenden Rechte gemachten Unterſchiede ſind nämlich vom Standpunkte der Nationalökonomie aus unzweckmäßig oder doch ohne Intereſſe, was z. B. von dem Begriff gewerblicher Arbeiter im Sinne der deutſchen Reichs-Gewerbeordnung gilt, der deshalb hier auch unerörtert bleibt; manch andere jedoch, wie z. B. Fabrik und Handwerk

Als Gegenſatz zu dem Begriffe Lohnarbeiter ſoll in den nachfolgenden Ausführungen der Begriff Unternehmer gelten. Zu dieſem bildet der Begriff „gewerblicher Unternehmer“ oder „Gewerbetreibender“ einen Unterbegriff. Nur dieſer engere Begriff bedarf hier der genaueren Definition; denn die Notwendigkeit, dieſe Betrachtungen über den Bereich der produktiven Gewerbe hinaus zu erſtrecken, liegt wegen der eigenartigen Stellung der Handwerker nur bei dem Begriffe Lohnarbeiter vor. Der Ausdruck Gewerbetreibender und noch mehr die ihm ſinnverwandte Bezeichnung gewerblicher Unternehmer vermitteln nach der geltenden Auffaſſung ſtets die Vorſtellung einer Tätigkeit, mit der Initiative, ein gewiſſes Riſiko und ein Menſchen und Stoff beherrſchendes Organiſieren verbunden ſind. Dieſe Eigenſchaften kommen derjenigen Perſon, die wir als Gewerbetreibender zu bezeichnen gewohnt ſind, insbeſondere den induſtriellen Unternehmern in der Tat auch meiſtens zu, aber doch keineswegs immer. Schon im Fall des Handwerkers, noch mehr aber in dem des Gelegenheitsgewerbetreibenden ſinken die Umſtände und Eigenſchaften, die den Unternehmer vom Lohnarbeiter unterſcheiden, auf ein viel geringeres Maß herab, ſind aber doch noch immer ſehr charakteriſtiſch. Der ganz kleine Gewerbetreibende ohne Hülfskräfte, der nicht einmal nennenswerte Produktionshülfsmittel beſitzt, pflegt doch darnach zu trachten, durch Zuverläſſigkeit und durch dauerndes Verbleiben bei dem gleichen Gewerbe und an dem gleichen Orte, ſich einen Kundenkreis zu erwerben und ununterbrochene Geſchäftsbeziehungen zu unterhalten. Selbſt wenn er nicht einmal ſpezieller techniſcher Kenntniſſe bedarf, ſo bleibt er trotzdem doch meiſt Spezialiſt. Er tritt auch nicht blindlings auf Grund eines Dienſtvertrages zu anderen Perſonen in ein Arbeitsverhältnis, dieſen überlaſſend, was ſie aus ſeiner Arbeitskraft machen können, ſondern er beanſprucht, daß man von ihm nicht nur Dienſte, ſondern beſtimmte, in irgend welcher Beziehung ſpezialiſierte Leiſtungen verlangt. Er unterſcheidet ſich in dieſem Falle vom Lohnarbeiter immer noch dadurch, daß er nicht Dienſt-, ſondern Werkverträge abſchließt, welches Merkmal daher bei der Charakteriſierung dieſes Begriffes beſonders in Betracht zu ziehen iſt. Dabei iſt jedoch zu beachten, daß der Abſchluß von Dienſtverträgen zwar den Begriff Lohnarbeiter kennzeichnet, daß aber den Begriff Unternehmer nicht umgekehrt ſtets das Abſchließen von Werkverträgen charakteriſiert, ſondern daß der letztgenannte auch auf Grund anderer Vertragsformen tätig ſein kann. Daraus ergibt ſich, daß die mannigfaltigen Fälle gewerblichen Unternehmertums am beſten ſo in einer Definition zuſammengefaßt werden können, daß man das am Begriff Lohnarbeiter hervorgehobene Merkmal, „daß er auf Grund eines Dienſtvertrages anderen Perſonen ſeine oder ſeiner Familienangehörigen Arbeitskraft gegen Lohn zur Verfügung ſtellt,“ lediglich verneint. Als Oberbegriff, welchem dieſes Merkmal beizufügen iſt, dient dann der Begriff „Perſonen, welche in der Ausübung eines produktiven Gewerbes ihren Beruf haben.“ Dieſer Begriff umfaßt außer den gewerblichen Lohnarbeitern und Unternehmern noch die gewerblichen Privatbeamten. Die Definition für die letzteren ergibt ſich aus der für Lohnarbeiter, indem man an Stelle des Merkmales „mit niederen Dienſtleiſtungen beſchäftigt“ das Gegenteil, alſo „mit höheren Dienſtleiſtungen beſchäftigt“ ſetzt. Die Definition für gewerblicher Unternehmer jedoch wird dann, wenn man auch noch das Vorkommen nichtphyſiſcher Perſonen als Gewerbetreibende berückſichtigt, folgendermaßen zu lauten haben:

> „Gewerbliche Unternehmer oder Gewerbetreibende ſind ſolche Perſonen, die in der Ausübung eines produktiven Gewerbes ihren Beruf haben, und die, falls ſie phyſiſche Perſonen ſind, dieſen Beruf nicht lediglich in der Weiſe betreiben, daß ſie ihre oder ihrer Familienangehörigen Arbeitskraft anderen Perſonen gegen Lohn zur Verfügung ſtellen.“

Der Begriff Gewerbetreibender findet dann weiter in der Definition für Gewerbebetrieb Anwendung, welch letzterer Begriff mit ihm in der Weiſe zuſammenhängt, daß ein Gewerbetreibender jedesmal Inhaber eines Gewerbebetriebes iſt. Aus dieſem Grunde erübrigt ſich hier die Einteilung der Gewerbetreibenden, ſie geht aus der Einteilung der Gewerbebetriebe ohne weiteres hervor.

Zu einer rationellen Einteilung zunächſt des Oberbegriffes Lohnarbeiter führen dann folgende Erwägungen:

Der Beruf des Lohnarbeiters kann ebenfalls entweder darauf beruhen, daß er beſondere „perſönlich erlernte Fertigkeiten ſowie die Kenntnis von Gewerbeerfahrungen erfordert, die in einer durch Generationen fortgeſetzten Entwickelung des Berufes ausgebildet, beziehentlich geſammelt wurden,“ oder aber nur darauf, daß der Betreffende lediglich ſeine Körperkräfte und Sinne verwendet. Man unterſcheidet hiernach die Gruppen der gelernten und der ungelernten Lohnarbeiter. Bei den gelernten Lohnarbeitern iſt weiter zu beachten, daß ſie keineswegs ſämtlich dem Handwerk angehören, ſondern daß im heutigen Gewerbsleben noch ein anderer Beruf vorkommt, der mit dem Handwerk viel Ähnlichkeit hat, aber doch von demſelben getrennt betrachtet werden muß; es iſt dies der Beruf des gelernten Induſtriearbeiters für ſolche Betriebszweige, die nur im Dienſte der Induſtrie

---

haben für beide Gebiete Bedeutung. Hingegen muß eine der gewerbepolitiſchen Wiſſenſchaft angehörende Terminologie durchweg geeignet und fähig ſein, erforderlichenfalls auch in *künftigen* ſtaatlichen Geſetzen angewendet zu werden. Dies hinſichtlich der hier entwickelten Terminologie zu prüfen, iſt mit eine der in dieſer Abhandlung zu löſenden Aufgaben, die neben anderen im dritten Abſchnitte ihre Erledigung findet.

ausgeübt werden können. Ein Beiſpiel dafür bildet die Tätigkeit des Porzellanformers, des Dampfkeſſelſchmiedes und ähnlicher Berufe, die genau ſo wie ein Handwerk in längerer Lehrzeit erlernt werden müſſen und zu deren Ausübung ebenfalls eine Reihe perſönlich erlernter Fertigkeiten und die Kenntnis von Gewerbeerfahrungen notwendig iſt. Dieſe Berufe unterſcheiden ſich aber grundſätzlich vom Handwerk dadurch, daß ſie niemals ſelbſtändig, ſondern ſtets nur im Dienſte eines induſtriellen Betriebes ausgeübt werden können. Es iſt auch nicht unintereſſant, daß in der Sprechweiſe der gewerblichen Arbeiter ein beſonderer Ausdruck dafür aufgekommen iſt, der ſich übrigens auch ſchon in älteren Gewerbeurkunden vorfindet und den gemeinſamen Oberbegriff für die beiden Begriffe Handwerker und gelernter Induſtriearbeiter bildet, nämlich der Ausdruck „Profeſſioniſt". Profeſſioniſt bildet den Gegenſatz zu dem Begriff ungelernter Arbeiter oder Handarbeiter.

Eine ganz analoge Gliederung zeigen übrigens die Berufe der land- und forſtwirtſchaftlichen Arbeiter, indem es hier außer den ungelernten auch gelernte gibt, von denen manche einen Beruf betreiben, der, wenn er ſelbſtändig ausgeübt wird, die Grundlage eines Kleinbetriebes zu bilden vermag, und andere einen ſolchen, der ſtets nur im Dienſte eines landwirtſchaftlichen Großbetriebes vorkommt. Beiſpiele für letztere Gruppe bilden die Meier und Stallſchweizer. Bei der erſteren Gruppe iſt wieder zu unterſcheiden zwiſchen Berufen, die, wenn ſie ſelbſtändig ausgeübt werden, zum Gewerbe im engeren Sinne zu rechnen ſind, z. B. das Handwerk der Schmiede und Stellmacher, und ſolchen, die in dieſem Falle einen landwirtſchaftlichen Betrieb ergeben, z. B. Gärtner.

Man erhält alſo für die Einteilung der Lohnarbeiter folgendes Schema:

<table>
<tr><th colspan="7">Lohnarbeiter</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Ungelernte Lohnarbeiter (Handarbeiter, Gelegenheitsarbeiter) z. B. Arbeiterin an der Schraubenſchneidmaſchine in einer Schraubenfabrik</td><td colspan="6">Gelernte Lohnarbeiter (Profeſſioniſten)</td></tr>
<tr><td colspan="3">Gewerbliche Profeſſioniſten</td><td colspan="3">Profeſſioniſten mit nichtgewerblicher Tätigkeit</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Rein induſtrielle Profeſſioniſten, z. B. Keſſelſchmied in einer Dampfkeſſelfabrik</td><td colspan="2">Handwerker</td><td rowspan="2">Handwerker in nichtgewerblichen Betrieben, z. B. Grobſchmied im Dienſte einer Dorfgemeinde, eines Bergwerkes, bei einer Eiſenbahnverwaltung, einer Feuerwehr</td><td rowspan="2">Nichtgewerbliche Profeſſioniſten, die ihren Beruf auch ſelbſtändig ausüben können, z. B. Gärtner eines Kloſters</td><td rowspan="2">Nichtgewerbliche Profeſſioniſten, die ihren Beruf nur im Dienſte eines landwirtſchaftlichen Großbetriebes ausüben können, z. B. Meier auf einem Landgute</td></tr>
<tr><td>In Handwerksbetrieben beſchäftigte Handwerker, z. B. Geſelle bei einem Grobſchmiedemeiſter</td><td>In der Induſtrie beſchäftigte Handwerker, z. B. Schreiner in einer Maſchinenfabrik</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td colspan="3">Handwerker</td><td></td><td></td></tr>
</table>

Die für Handwerk ermittelte Definition bedarf alſo, da ſie auf Grund der unzutreffenden Vorausſetzung, das Handwerk gehöre ausſchließlich unter den Oberbegriff Gewerbe, gefunden wurde, einer Berichtigung und wird daher dementſprechend lauten müſſen:

> „Handwerk iſt ein Beruf, der auch als ſelbſtändiges Gewerbe betrieben werden kann, und deſſen Grundlage perſönlich erlernte Fertigkeiten ſowie die Kenntnis von Gewerbeerfahrungen bilden, die in einer durch Generationen fortgeſetzten Entwickelung des Berufes ausgebildet, beziehentlich geſammelt wurden."

3. Der Begriff Gewerbebetrieb.

Nächſt dem Begriff Gewerbe, zu dem ſich noch der des Lohnarbeiters geſellte, wird es zur Aufſtellung einer ſyſtematiſchen Terminologie des Gewerbeweſens erforderlich ſein, auch den des Gewerbebetriebes zu definieren und einzuteilen. Man wird unter Gewerbebetrieb die Geſamtheit derjenigen Einrichtungen, Vorkehrungen, wirtſchaftlichen oder rechtlichen Beziehungen verſtehen müſſen, die einem beſtimmten Gewerbetreibenden zur Ausübung ſeiner produktiven Tätigkeit dienen. Auch die Bezeichnung Gewerbebetrieb gehört gleicherweiſe wie der Ausdruck Lohnarbeiter nicht zu denjenigen Begriffen, die von den in Frage kommenden Wiſſenſchaften beſonders eingehend erörtert worden ſind. Speziell die gewerberechtliche Praxis hat ſich zwar ausführlich mit dem Begriff „ſelbſtändiger Gewerbebetrieb", nicht aber mit dem weiterreichenden Begriff Gewerbebetrieb ſchlechthin befaßt. Ebenſo wie bei der Einteilung der Lohnarbeiter, ſo muß auch hier von dieſem weiteſten Oberbegriff ausgegangen werden. Dieſer wird dann erſt als Unterbegriffe ſowohl die völlig ſelbſtändigen als auch die Gewerbebetriebe von geringerer Selbſtändigkeit enthalten.

Weſentlich an der vorſtehend aufgeſtellten Definition, die ſpäter näher begründet werden wird, iſt für die nachfolgenden Ausführungen vor allem der Umſtand, daß ſie für den Begriff Betrieb keinerlei konkrete Grundlage als Bedingung vorausſetzt, ſondern daß nach ihr ein Betrieb lediglich „eine Geſamtheit von Einrichtungen, Vorkehrungen, wirtſchaftlichen oder rechtlichen Beziehungen" darſtellen kann. Um Beiſpiele dafür zu haben, daß ein Betrieb lediglich in „wirtſchaftlichen und rechtlichen Beziehungen" beſtehen kann, denke man etwa an den „auf der Stör" arbeitenden Schneider, der mit ſeinen Gehülfen von einem Kunden zum anderen zieht, um in deſſen Räumen gewerblich tätig zu ſein, ferner an den in gleicher Weiſe arbeitenden Hausſchlächter, an den Dachdecker, Häuſermaler, Brunnenbauer, Schornſteinfeger u. ſ. w. Dieſe Gewerbetreibenden beſitzen keine Produktionswerkſtatt, und man wird daher das Vorhandenſein oder Fehlen einer ſolchen recht wohl als einen brauchbaren Einteilungsgrund für die Klaſſifikation der Gewerbebetriebe betrachten dürfen. Demzufolge wird man zu unterſcheiden haben zwiſchen Gewerbebetrieben, die zugleich Werkſtätten oder, wie man bei größerem Umfange lieber ſagt, gewerbliche Anlagen ſind, und bei denen letztere die mit den Sinnen wahrnehmbare Verkörperung des produktiven Gewerbebetriebes darſtellt, und ſolchen, bei denen dieſer Ausdruck nur einen abſtrakten Begriff bildet, und die man als „Gewerbebetriebe ohne Werkſtatt" bezeichnen muß. Daß in ſolchen Betrieben Einrichtungen zur Erledigung kaufmänniſcher Arbeiten vorhanden ſein können, kommt hier, wo es ſich nur um die Einteilung des Begriffes Gewerbebetrieb in engerem Sinne handelt, nicht in Betracht. Das Merkmal des Vorhandenſeins oder Fehlens einer Werkſtatt oder gewerblichen Anlage wird ſich jedoch erſt als zweiter Einteilungsgrund empfehlen; als erſter wird beſſer derjenige dienen, der bereits bei dem Begriff Gewerbe angewandt wurde, alſo die Berückſichtigung der Gewerbegrundlage. Die Gewerbebetriebe ſind daher zunächſt in die drei Unterarten: induſtrielle, handwerksmäßige und Gelegenheitsgewerbebetriebe einzuteilen; unter Hinzunahme des vorher erörterten zweiten Einteilungsgrundes erhält man dann weiter ſechs Gruppen. Um jedoch eine Klaſſifikation zu bekommen, die ſich mit dem Syſtem der bereits üblichen Ausdrücke in Einklang bringen läßt, bedarf es noch eines dritten Einteilungsgrundes.

Die Einführung der bereits an anderer Stelle aufgezählten neuzeitlichen Hülfsmittel in das Gewerbe, die den induſtriellen Charakter der betreffenden Betriebe bedingte, hatte zwar nicht in allen Fällen, aber doch in vielen eine ſo ſtarke Entwickelung und Vergrößerung der Gewerbebetriebe zur Folge, daß Unternehmer und Arbeiter ſich ſehr bald nach Beſitztum und Lebenshaltung, demnächſt aber auch nach dem Bildungsgrade weit von einander unterſchieden, und daß zwiſchen ihnen ein großer ſozialer Gegenſatz entſtand. Auch für die Verhältniſſe anderer, konkurrierender, weniger erfolgreicher Unternehmer war eine ſolche Entwickelung nicht ſelten von folgenſchwerer Bedeutung, da ein großer induſtrieller Betrieb jene erwähnten neuzeitlichen Hülfsmittel in viel größerem Umfange und mit größerem Vorteile benutzen konnte als ein kleiner Betrieb und dieſen dadurch nicht ſelten konkurrenzunfähig machte. Es iſt daher als Einteilungsgrund noch der Umfang der gewerblichen Unternehmungen in die Klaſſifikation mit einzufügen, durch den jede der bisher bereits unterſchiedenen Unternehmungsformen wieder in zwei Unterarten — große und kleine — getrennt werden kann; dabei hat man dem Prädikat „groß" die Bedeutung beizulegen, daß die Anlage ſo groß ſei, daß die Entſtehung beziehungsweiſe das Vorhandenſein eines ſozialen Gegenſatzes zwiſchen Unternehmer und Arbeiter anzunehmen wäre. Allerdings iſt dieſe Unterteilung nicht bei allen ſechs Gruppen von praktiſcher Bedeutung; von Wichtigkeit iſt ſie jedenfalls für die induſtriellen Anlagen. Hier hat der Sprachgebrauch für die großen induſtriellen Anlagen einen beſonderen Ausdruck gebildet, welcher „Fabrik" lautet. Ihnen ſtehen die kleininduſtriellen Anlagen gegenüber. Berückſichtigt man bei der Gruppe induſtrielle Anlagen noch dieſen dritten Einteilungsgrund, ſo ergibt ſich folgendes Schema für die Klaſſifikation der produktiven Gewerbebetriebe:

Produktive Gewerbebetriebe

Gewerbebetriebe der Induſtrie			Gewerbebetriebe des Handwerks		Betriebe der Gelegenheitsgewerbe	
Gewerbebetriebe mit Werk)ſtatt (gewerblicher Anlage		Gewerbebetriebe ohne Werkſtatt z. B. Bureau für eiſernen Brückenbau	mit Werkſtatt z. B. Bäcker	ohne Werkſtatt z. B. Brunnenbauer	mit Werkſtatt z. B. Fellſalzerei	ohne Werkſtatt z. B. Parkettbohnerei
Große induſtrielle Betriebe (Fabriken) z. B. Kammgarnſpinnerei	Kleininduſtrielle Betriebe z. B. Betrieb zur Erzeugung von Glühſtrümpfen mit 5 Arbeitern					

Aus dieſer Klaſſifikation läßt ſich nun für jede der darin geſondert aufgeführten Gruppen ohne weiteres eine Definition ableſen, indem man dem Oberbegriff die zur Einteilung benutzten unterſcheidenden Merkmale hinzufügt. Für den Begriff Fabrik z. B. ergibt ſich die Definition: Fabrik iſt

ein Gewerbebetrieb (Oberbegriff)
von induſtriellem Charakter, (1. Einteilungsgrund)
in einer gewerblichen Anlage verkörpert (2. Einteilungsgrund)
und von großem Umfange (3. Einteilungsgrund)

oder kürzer: Fabrik iſt eine große induſtrielle gewerbliche Anlage; dabei haben die Ausdrücke „induſtriell" und „groß" die weiter vorher erläuterte Bedeutung. In gleicher Weiſe können auch für die übrigen Begriffe die Definitionen einfach aus dem Einteilungsſchema entnommen werden.

4. Der Begriff Hausgewerbe.

Die bisher hier abgeleiteten Einteilungen der Begriffe Gewerbe, Gewerbebetrieb und Lohnarbeiter bedürfen nun noch einer wichtigen Ergänzung, da in ihnen eine Gruppe zuſammengehöriger, in der gewerbepolitiſchen Praxis häufig gebrauchter Begriffe noch keine Berückſichtigung und Definition gefunden hat. Es ſind dies die Begriffe „Hausgewerbe“, „Hausinduſtrie“, „Heimarbeit“ und alle diejenigen, die damit zuſammenhängen.

Unter Hausgewerbe würde man, indem man ſich nur an die Zuſammenſetzung des Wortes hält, zunächſt weiter nichts zu verſtehen haben als ein Gewerbe, das im Hauſe des Gewerbetreibenden, das heißt innerhalb oder doch in engem Zuſammenhange mit deſſen Wohnung betrieben wird. In dieſem ganz allgemeinen Sinne hat der Begriff kein ſpezielles Intereſſe. Ob etwa ein Handwerker, z. B. ein Uhrmacher, oder ein Kleininduſtrieller, z. B. ein Verfertiger maſſenhaft gebrauchter Kartonnagen, oder ein Gelegenheitsgewerbetreibender, der weder Handwerker noch Induſtrieller iſt, z. B. eine Plätterin, ſeine Werkſtatt in ſeiner Wohnung oder in einiger Entfernung davon in einem beſonderen Raume hat, iſt für die wirtſchaftswiſſenſchaftliche Betrachtung eines ſolchen Gewerbebetriebes von ganz untergeordneter Bedeutung.*) Der Umſtand, daß die techniſchen Verhältniſſe eines Gewerbes es geſtatten, daß dasſelbe anſtatt in beſonderer Werkſtatt in der menſchlichen Wohnung betrieben werden kann, erlangt vielmehr nur in einigen ganz beſtimmten Fällen erhebliche praktiſche Bedeutung, und auch nur in dieſen Fällen wird die Bezeichnung Hausgewerbe von der Praxis angewandt und von ſeiten der wiſſenſchaftlichen Terminologie als Ausdruck für einen beſonders zu definierenden Begriff zu behandeln ſein; dabei laſſen ſich hier ebenſo wie bei der Einteilung der Gewerbe überhaupt die drei Gruppen: Induſtrie, Handwerk und Gelegenheitsgewerbe deutlich unterſcheiden.

A. Der Begriff Haus- oder Verlagsinduſtrie.

Die bei weitem wichtigſte dieſer Gruppen iſt die Hausinduſtrie. Mit ihr hat man es zu tun, wenn die Möglichkeit, ein beſtimmtes Gewerbe in den menſchlichen Wohnungen oder in verhältnismäßig leicht zu beſchaffenden Werkſtätten zu betreiben, zu der Organiſationsform des Verlages führt.

---

*) Dieſer Umſtand kann jedoch große Bedeutung im Hinblick auf die Intereſſen der Gewerbehygiene beſitzen, was dazu geführt hat, z. B. in dem dem deutſchen Reichstage unter dem 23. April vorgelegten „Entwurf eines Geſetzes, betr. die Herſtellung von Zigarren in Hausarbeit“ (Druckſachen 1907, Nr. 329) und ebenſo in dem „Entwurf eines Geſetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung“ (vom 16. Dez. 1907 Druckſachen 1907 Nr. 552) den Begriff Hausarbeit vorzuſehen. Er dient dazu, die Anwendung der gewerbehygieniſchen Geſetzesbeſtimmungen auf alle diejenigen Fälle ſicher zu ſtellen, in denen Arbeitsſtätte und Wohnung vereint ſind und iſt hierbei unentbehrlich. Für Erörterungen und Geſetzesvorſchriften wirtſchaftspolitiſcher Natur eignet ſich dieſer Begriff jedoch nicht.

Die Eigentümlichkeit der Organiſationsform des Verlages beſteht darin, daß bei einer ſolchen im Hauſe auszuübenden gewerblichen Tätigkeit alle jene neuzeitlichen Hülfsmittel zur Anwendung gebracht werden, welche nicht unbedingt die Verlegung des techniſchen Produktionsprozeſſes in eine einheitliche Fabrikanlage verlangen. Die neuzeitlichen Hülfsmittel, die dieſe Notwendigkeit nicht hervorrufen, ſind hauptſächlich folgende: Syſtematiſches Studium der Bedürfniſſe des Warenmarktes, Anpaſſung der Produktion an dieſe, kaufmänniſche Organiſation des Abſatzes, Spezialiſierung auf beſtimmte Warengattungen, Vervollkommung der Technik im Sinne von Maſſenfabrikation ſowie endlich auch Durchführung der Arbeitsteilung zwiſchen der geiſtigen Tätigkeit der Geſchäftsleitung und der körperlichen des Perſonals und wiederum auch innerhalb der verſchiedenen Funktionen des letzteren.

Die Einführung dieſer neuzeitlichen Hülfsmittel beruht nun aber bei der Organiſationsform des Verlages nicht auf der Initiative derjenigen Unternehmer, in deren Hand die eigentliche produktive Arbeit liegt, ſondern ſie erfolgt durch andere Perſonen, die lediglich aus der Einführung und Fruchtbarmachung dieſer modernen Geſchäftsgrundſätze ein Gewerbe machen. Das Verhältnis zwiſchen dieſen Perſonen und den Produzenten geſtaltet ſich dann regelmäßig ſo, daß der die Initiative ergreifende Unternehmer dem Produzenten die zu löſende techniſche Aufgabe ſtellt, ſeinerſeits jedoch das Riſiko für die wirtſchaftliche Zweckmäßigkeit der Produktion, insbeſondere aber den Abſatz der hergeſtellten Erzeugniſſe ſelbſt übernimmt; häufig liefert er auch die Rohmaterialien und Hülfsſtoffe. Den Unternehmer, der dieſe Funktion erfüllt, pflegt man als „Verleger,“ den Produzenten jedoch als „Hausinduſtriellen“ zu bezeichnen.

Wenn daher zwar dieſe Gewerbe nicht von allen anwendbaren neuzeitlichen Hülfsmitteln Gebrauch machen, ſo kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die tatſächlich angewandten ihre Gewerbegrundlage bilden, und daß ſie daher als Induſtrieen im Sinne der aufgeſtellten Begriffsbeſtimmungen anzuſehen ſind. Mit Rückſicht darauf aber, daß hier die Anwendung der neuzeitlichen Hülfsmittel in durchaus abweichender Weiſe erfolgt, wird man ſie als eine geſondert zu betrachtende Gruppe unter der Bezeichnung „Verlagsinduſtrieen“ aus dem Geſamtbegriffe Induſtrie ausſcheiden müſſen und ſie folgendermaßen zu definieren haben:

> „Verlagsinduſtrie iſt eine Induſtrie, in der zur Durchführung des Produktions- und Verwertungsprozeſſes ſtets außer den eigentlichen Produzenten auch noch andere gewerblich tätige Perſonen (Verleger) mitwirken, und in der die

Anwendung neuzeitlicher Hülfsmittel ausſchließlich auf die Initiative dieſer letzteren zurückzuführen iſt.“

B. Unterſcheidung der Begriffe Unternehmer und Lohnarbeiter im Bereiche der Verlagsinduſtrie.

Will man nun weiter zu einer einwandfreien Terminologie der in dieſer Induſtrie vorkommenden Gewerbebetriebe und der darin tätigen Perſonen gelangen, ſo iſt es zunächſt erforderlich, näher zu unterſuchen, welche Folgeerſcheinungen die geſchilderte Geſtaltung der Verhältniſſe zwiſchen Verleger und Produzent mit ſich bringt. Letzterer nämlich iſt in der Regel gänzlich außerſtande, der Vermittelung des erſteren zu entbehren. Er vermag weder die Bedürfniſſe der Konſumenten zu beurteilen und ſich die techniſchen Aufgaben ſelbſt zu ſtellen noch auch den Abſatz ſelbſt zu bewirken und gerät dadurch in große Abhängigkeit von dem Verleger. Iſt nun in dem betreffenden Gewerbe die Ausübung der produktiven Tätigkeit nur an ſehr geringe Anforderungen hinſichtlich des Beſitzes von Produktionsmitteln gebunden, was ja meiſtens von denjenigen Gewerben gilt, die ſich in der Wohnung ausüben laſſen, ſo wenden ſich ihr in großer Menge proletariſche Exiſtenzen zu. Dieſes maſſenhafte Angebot an Perſonen, die bereit ſind, produktiv tätig zu ſein, in Verbindung mit der Unmöglichkeit, die Vermittelung des Verlegers zu umgehen, führt in der Mehrzahl der Fälle zu weitgehender Herabſetzung des denſelben für ihre Leiſtungen gewährten Entgeltes, das zumeiſt ſehr bald ſo weit herabſinkt, daß es nur noch Entſchädigung für die geleiſtete Arbeit darſtellt, einen Anteil am Unternehmergewinn jedoch nicht mehr enthält. Es entſpricht dies ja auch dem Umſtande, daß die Hausinduſtriellen diejenigen Leiſtungen, für die der Unternehmergewinn in den induſtriellen Gewerben als Entſchädigung anzuſehen iſt, nämlich die Initiative zur Einführung der neuzeitlichen Hülfsmittel, mit der ein erheblicher Aufwand an geiſtiger Arbeit und an Kapital ſowie ein entſprechendes Riſiko verbunden ſind, tatſächlich nicht vollbringen. Ihnen fehlt ſomit eine der wirtſchaftlich weſentlichſten Eigenſchaften, die man ſonſt als dem induſtriellen Gewerbeunternehmer zukommend zu betrachten pflegt. In dieſer Beziehung beſteht hinſichtlich der Verhältniſſe der Hausinduſtriellen eine weitgehende Übereinſtimmung mit denen der Lohnarbeiter. Auch dieſe ſind ganz aus den gleichen Gründen mit ihrem Anteile am Produktionsertrage auf ein bloßes Äquivalent für ihre perſönliche Arbeit beſchränkt. Dieſe Übereinſtimmung erſtreckt ſich jedoch nur auf die wirtſchaftlichen, nicht aber auf die Rechtsverhältniſſe. Die rechtliche Form, unter der die Hausinduſtriellen ihre Arbeitskraft erwerten, iſt in der Regel noch wie bei allen anderen

Gewerbetreibenden der Werkvertrag, eventuell auch der Kaufvertrag, jedenfalls aber nicht wie bei den Lohnarbeitern der Dienſtvertrag. Sie treffen nämlich mit den ihnen Aufträge erteilenden Unternehmern kein Abkommen dahin, daß ſie ihre Arbeitskraft wie Lohnarbeiter gegen Vergütung zur Verfügung ſtellen, ſondern ſie verpflichten ſich gerade ſo wie völlig unabhängige Unternehmer nur zur Leiſtung beſtimmter, von Fall zu Fall genau feſtgeſetzter Arbeiten. Sie ſind daher Perſonen, die in rechtlicher Beziehung alle Eigenſchaften der ſelbſtändigen Unternehmer beſitzen, denen aber in wirtſchaftlicher Beziehung die wichtigſte Eigenſchaft, nämlich der Unternehmergewinn fehlt, was eben die unvermeidliche und ſchwerwiegendſte Folge ihrer Unſelbſtändigkeit iſt.*) **).

Die ſoeben geſchilderte Sachlage trifft auf die hier in Frage kommenden Verhältniſſe zwar häufig, aber keineswegs immer zu. Es kommt im Bereiche der Verlagsinduſtrie auch vor, daß die produktiv tätigen Perſonen den Verlegern ausdrücklich ihre geſamte Arbeitskraft abtreten und nur nachträglich innerhalb dieſer allgemeinen Abmachung erſt von Fall zu Fall für jede ihnen übertragene Arbeit Einzelübereinkünfte über die zu gewährende Vergütung treffen. Das gegenſeitige Rechtsverhältnis nimmt dadurch die Form des Akkorddienſtvertrages an. Wenn aber die Arbeitnehmer der Verlagsinduſtrie ſolche Akkorddienſtverträge oder gar überhaupt gewöhnliche Zeitlohnverträge an Stelle von Werkverträgen abſchließen, dann müſſen ſie ebenfalls zu den Lohnarbeitern gerechnet und als eine mit dem Ausdruck „Heimarbeiter“ zu belegende beſondere Kategorie derſelben angeſehen werden. Welcher Art der Vertrag iſt, wird dann nach folgenden Geſichtspunkten zu prüfen ſein:

Sind die Vergütungen für die einzelnen übertragenen Arbeiten bemeſſen, ſo muß feſtgeſtellt werden, ob dies die erſten und ausſchließlichen Abmachungen ſind. Trifft dies zu, ſo hat man es mit einem Werkvertrage zu tun. Folgt jedoch die Abmachung, daß Vergütungen nach Maßgabe der einzelnen Arbeiten gewährt werden ſollen, einer vorherigen allgemeinen Übereinkunft auf Gewährung von Beſchäftigung überhaupt erſt nach, ſo liegt ein Dienſtvertrag vor. Dies wird im Bereiche der Verlagsinduſtrie z. B. vorkommen, wenn die Abſicht vorliegt, eine beſtimmte Arbeitskraft dauernd für einen Gewerbebetrieb zu gewinnen und nutzbar zu machen. In dieſen Fällen iſt dann meiſt auch ausbedungen worden, daß das Arbeiten für andere Verleger unzuläſſig ſein ſolle, daß die betreffende Perſon die Arbeiten ſelbſt ausführen, eventuell auch, daß ſie ein regelmäßiges beſtimmtes Quantum liefern und ihre ganze Arbeitskraft zur Verfügung ſtellen müſſe, ſowie zuweilen endlich noch, daß für die Auflöſung des Vertragsverhältniſſes eine Kündigungsfriſt gelten ſolle. Ein anderes Beiſpiel dieſer Art liegt auch z. B. dann vor, wenn eine zur Tätigkeit zunächſt innerhalb der Räume des Gewerbetreibenden angenommene Perſon ſpäter aus irgend einem Grunde außerhalb derſelben beſchäftigt wird. Im übrigen aber ſind die Fälle, daß Dienſtverträge vorliegen, im Bereiche der Verlagsinduſtrie nicht beſonders häufig, ihr Vorkommen muß jedoch bei Aufſtellung einer einwandfreien Terminologie immerhin mit berückſichtigt werden. Um zu einer ſolchen zu gelangen, wird man daher für die beiden Oberbegriffe „Unternehmer der Verlagsinduſtrie“ und „Lohnarbeiter der Verlagsinduſtrie“ je eine Einteilung aufſtellen müſſen.

---

*) Vergl. Hermann Gebhard: Die Invaliditäts- und Altersverſicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, Seite 24. Berlin 1892.

**) Aus dieſem Grunde können auch die Hausinduſtriellen vom volkswirtſchaftlichen Standpunkte aus nur unter Anwendung des Oberbegriffes „Unternehmer oder Gewerbetreibender“ ſchlechthin definiert werden, nicht aber gleicherweiſe unter Anwendung des Begriffes „ſelbſtändiger Unternehmer oder Gewerbetreibender“. Von dem letzteren Begriffe gilt dasſelbe, was von dem des gewerblichen Arbeiters in der Anmerkung auf Seite 9 geſagt wurde.

C. Einteilung der Unternehmer der Verlagsinduſtrie in Verleger, Zwiſchenmeiſter und eigentliche Hausinduſtrielle.

Für den Oberbegriff Unternehmer der Verlagsinduſtrie, der außer dem Begriffe des Hausinduſtriellen auch den des Verlegers mit umfaßt, bietet ſich nun ein ſehr gut paſſender Einteilungsgrund in dem vorher näher erörterten Umſtande dar, daß die Initiative zur Einführung derjenigen neuzeitlichen Hülfsmittel, deren Anwendung die Gewerbegrundlage der betreffenden Verlagsinduſtrie bildet, in der Regel eine durchaus einſeitige iſt und auch ausſchließlich auf ſeiten des Verlegers liegt. Man wird daher auf Grund des Vorliegens oder Fehlens dieſer Initiative die Trennungslinie zwiſchen Verleger und Hausinduſtriellem zu ziehen und die beiden Begriffe folgendermaßen zu definieren haben:

> „Verleger iſt ein in der Verlagsinduſtrie tätiger Unternehmer, auf deſſen Initiative die Einführung der in dem betreffenden Gewerbszweige angewandten neuzeitlichen Hülfsmittel beruht.“
>
> „Hausinduſtrieller iſt ein in der Verlagsinduſtrie tätiger Unternehmer, der zur Einführung der in dem betreffenden Gewerbszweige angewandten neuzeitlichen Hülfsmittel nichts beigetragen hat.“

Dieſen Definitionen haftet für den praktiſchen Gebrauch jedoch noch der ſehr erhebliche Mangel an, daß das Vorhandenſein oder

Fehlen der in ihnen angegebenen abſtrakten Merkmale verhältnismäßig ſchwer feſtzuſtellen iſt. Es wird ſich daher empfehlen, beide noch durch je einen Zuſatz zu ergänzen, in dem konkrete Kennzeichen angegeben werden, vermöge deren man die beiden Begriffe in der Praxis leichter unterſcheiden kann. Damit keine Widerſprüche entſtehen, können aber nur ſolche in Frage kommen, die ſich als unvermeidliche Folgen der eigentlich entſcheidenden Merkmale ergeben. Dieſe Folgen zeigen ſich, wie ſchon hervorgehoben wurde, in den Verteilungsverhältniſſen des Ertrages der gewerblichen Arbeit. Demjenigen Unternehmer, der die gewerbliche Initiative ergreift, die Kapitalien beſchafft und das Riſiko trägt, fällt regelmäßig der ganze Unternehmergewinn zu; der andere, der nichts von alledem tut, erhält nur den Anteil am Ertrage, der ſeiner geleiſteten materiellen Arbeit entſpricht. Gerade dieſer Umſtand iſt aber für die Hausinduſtriellen außerordentlich charakteriſtiſch. Sie ſtehen nur rechtlich auf einer anderen Stufe als die Lohnarbeiter, wirtſchaftlich und ſozial jedoch ganz auf der gleichen, meiſt ſogar noch auf einer niedrigeren. — Die beiden Definitionen werden daher praktiſcher wie folgt zu faſſen ſein:

> „Verleger iſt ein in der Verlagsinduſtrie tätiger Unternehmer, auf deſſen Initiative die Einführung der in dem betreffenden Gewerbszweige angewandten neuzeitlichen Hülfsmittel beruht, und dem daher der geſamte bei der Produktion entſtehende Unternehmergewinn zufließt.“
>
> „Hausinduſtrieller iſt ein in der Verlagsinduſtrie tätiger Unternehmer, der zur Einführung der in dem betreffenden Gewerbszweige angewandten neuzeitlichen Hülfsmittel nichts beigetragen hat, und der daher für ſeine gewerblichen Leiſtungen höchſtens Erträge wie ein Lohnarbeiter des gleichen Gewerbszweiges zu erzielen vermag.“

Die Feſtſtellung dieſer beiden Merkmale kann in der Praxis kaum auf Zweifelsfälle führen.

Der in dieſer Weiſe charakteriſierte Begriff Hausinduſtrieller iſt nun in zwei Unterbegriffe weiter zu teilen. In vielen Verlagsinduſtrieen iſt es nämlich üblich, oft auch aus techniſchen und anderen praktiſchen Gründen notwendig, daß die von den Verlegern erteilten Aufträge nicht unmittelbar an jede der produktiv tätigen Perſonen, ſondern zunächſt erſt an eine Zwiſchenperſon ergehen. Dieſe läßt die Arbeiten entweder durch die in ihren Dienſten ſtehenden Lohnarbeiter oder durch Hausinduſtrielle ausführen. Zu den Funktionen der Zwiſchenperſon gehört meiſtens auch, daß ſie einen Teil der vorliegenden Arbeit und zwar den ſchwierigeren ſelbſt ausführt, ſich Kenntnis über die Fähigkeiten und die Zuverläſſigkeit der zur Verfügung ſtehenden Arbeitskräfte verſchafft, dieſe eventuell inſtruiert und anlernt und auf Grund dieſer Kenntnis für zweckmäßige Verteilung der vorliegenden Arbeiten ſorgt, ſowie endlich noch, daß ſie eine Gewähr für die Qualität der hergeſtellten Erzeugniſſe übernimmt. Ihre Tätigkeit entſpricht daher derjenigen, die man in ſonſtigen Gewerbszweigen als die eines Werkmeiſters bezeichnet. Es iſt daher in der Praxis auch üblich, ſie mit dem Meiſtertitel zu belegen, der von den außerhalb des Gewerbes Stehenden allerdings zumeiſt mit der von den Betroffenen ſelbſt nicht gewünſchten Vorſilbe „Zwiſchen", alſo in der Form „Zwiſchenmeiſter" gebraucht wird. Dieſe Perſonen erzielen zwar zuweilen ein etwas höheres Einkommen als die übrigen Hausinduſtriellen, doch entſpricht der Mehrbetrag im allgemeinen ihren höheren Leiſtungen und iſt, wie insbeſondere der Bericht der Handelskammer zu Berlin über die Verlagsinduſtrie daſelbſt*) nachgewieſen hat, keineswegs ſo erheblich, daß von einem Unternehmergewinn geſprochen werden könnte. Die vorangeſchickte Definition für Hausinduſtrielle trifft alſo auch auf die Zwiſchenmeiſter zu, und die ſpezielle Definition für letztere wird daher lauten müſſen:

> „Zwiſchenmeiſter ſind ſolche Hausinduſtrielle, welche die ihnen übertragenen Arbeiten unter Zuhülfenahme von Lohnarbeitern oder anderen Hausinduſtriellen ausführen."

Die Definition für die andere Untergruppe der Hausinduſtriellen, die eigentlichen Hausinduſtriellen, wird dann lauten:

> „Eigentliche Hausinduſtrielle ſind ſolche Hausinduſtrielle, welche die ihnen übertragenen Arbeiten ohne Zuhülfenahme von Lohnarbeitern oder anderen Hausinduſtriellen ausführen."

Zu dieſen Definitionen iſt bezüglich der Bezeichnung Lohnarbeiter noch daran zu erinnern, daß zu den Lohnarbeitern nach der weiter vorher angegebenen Definition nur diejenigen Perſonen gehören, die ihre Arbeitskraft auf Grund von *Dienſtverträgen* zur Verfügung ſtellen. Die von den Hausinduſtriellen vielfach mit herangezogenen Familienangehörigen gehören nicht zu den Lohnarbeitern, da Kinder in dieſen Fällen regelmäßig auf Grund der elterlichen Gewalt beſchäftigt werden, während die Mitarbeit von Ehegatten als ein Ausfluß der zwiſchen dieſen beſtehenden Lebensgemeinſchaft betrachtet werden muß. Aus dieſen Gründen ſind alſo Hausinduſtrielle, die lediglich Familienangehörige zur Arbeit mit heranziehen, nicht als Zwiſchenmeiſter, ſondern als eigentliche Hausinduſtrielle anzuſehen.

---

*) Die Heimarbeit in Berlin. Seite 13. Berlin 1906.

Nicht nur von den Zwiſchenmeiſtern, ſondern auch von den Verlegern gilt übrigens, daß ſie oft die an ihren Erzeugniſſen vorzunehmenden Arbeiten nicht ausſchließlich von Hausinduſtriellen, ſondern zum Teil auch in eigenen Werkſtätten vornehmen laſſen. Ihre Gewerbebetriebe ſind daher ebenſo wie die der anderen Gewerbetreibenden in die Kategorieen „mit Werkſtatt" und „ohne Werkſtatt" wieder weiter zu teilen.

D. Einteilung der Lohnarbeiter der Verlagsinduſtrie in Werkſtättenarbeiter der Verlagsinduſtrie und Heimarbeiter der Verlagsinduſtrie.

Was nun ferner die Einteilung der Lohnarbeiter der Verlagsinduſtrie anbelangt, ſo iſt dieſelbe ſchon bei Erörterung des Begriffes Hausinduſtrieller vorbereitet worden, indem dort der Begriff Heimarbeiter umſchrieben wurde. Es werden demnach die Lohnarbeiter der Verlagsinduſtrie in ſolche, die in den Geſchäftsräumen ihrer Arbeitgeber und in ſolche, die außerhalb derſelben beſchäftigt werden, einzuteilen ſein. Erſtere wird man als „Werkſtättenarbeiter der Verlagsinduſtrie," letztere als „Heimarbeiter" bezeichnen können. — Heimarbeiter kommen jedoch auch in anderen Gewerben vor.

Übrigens iſt noch darauf aufmerkſam zu machen, daß ſowohl die Definition für Hausinduſtrieller als auch diejenige für Heimarbeiter nicht beanſprucht, daß ſich die Werkſtatt der betreffenden Perſonen gerade in deren Wohnung befinden müſſe; vielmehr kann dieſelbe auch in anderen Räumen, bei der Verlagsinduſtrie insbeſondere auch in ſolchen, die *vom Auftragsgeber* gemietet wurden, untergebracht ſein. Das Arbeiten in der eigenen Wohnung, „im Hauſe," „im Heime" iſt nur ein verhältnismäßig äußerlicher Umſtand, der allerdings ziemlich häufig vorkommt und daher auch die Benennung der in Rede ſtehenden Begriffe darnach bewirkt hat.

E. Der Begriff handwerksmäßiges Hausgewerbe.

Der Umſtand, daß die Ausübung eines Gewerbes nur ſehr geringe Anforderungen an das Vorhandenſein von Produktionsmitteln ſtellt, kann auch mitunter in nichtinduſtriellen Gewerben Bedeutung erlangen. In dieſer Beziehung iſt zunächſt das Handwerk zu nennen. Es kommt beſonders in den Großſtädten vor, daß einzelne Gewerbetreibende, ohne gerade die mehrfach erwähnten, für die Induſtrie charakteriſtiſchen neuzeitlichen Hülfsmittel anzuwenden, doch die Vermittelung des Abſatzes der Handwerkserzeugniſſe den eigentlichen Produzenten abnehmen und aus dieſer Vermittelung ein Gewerbe machen

Dies iſt beſonders häufig in der Maßſchneiderei, der Maßſchuhmacherei, ſowie in der Buchbinderei der Fall. Die Möglichkeit, ſich eine ſolche Vermittlerſtellung anzueignen und zu behaupten, wird zumeiſt dadurch herbeigeführt, daß ſich dieſe Gewerbetreibenden ein zum Verkehr mit dem Publikum beſonders geeignetes Geſchäftslokal (Laden in belebter Straße) wählen, daß ſie ſich beſondere Gewandtheit darin aneignen, den Käufern geeignete Vorſchläge für die in Auftrag zu gebenden Waren zu machen, Modelle und Muſter bereit halten ſowie im Schneidergewerbe außerdem dadurch, daß ſie zugleich auch mit den erforderlichen Rohſtoffen Handel treiben und Maß nehmen. Bei dieſer Organiſation der handwerksmäßigen Produktion findet zwar eine gewiſſe Arbeitsteilung ſtatt, in allen anderen Beziehungen bleiben aber die charakteriſtiſchen Merkmale des Handwerkes beſtehen, insbeſondere muß einer der Beteiligten, oft auch beide, Produzent ſowohl als Vermittler, das betreffende Handwerk vollſtändig beherrſchen, und es werden auch die hergeſtellten Waren ſtets Einzelerzeugniſſe darſtellen und auf jedesmalige Beſtellung meiſt für den lokalen Bedarf gearbeitet werden. — Wenn dieſe letzteren Umſtände wegfallen und auf Vorrat und für auswärtigen Abſatz produziert wird, dann liegt jedoch bereits ein induſtrielles Gewerbe vor. — Obgleich auch bei der hier in Rede ſtehenden Organiſation die Produzenten ſtets auf einer etwas niedrigeren ſozialen Stufe als die Vermittler ſtehen, ſo können dieſe Verhältniſſe doch nicht mit denen der Verlagsinduſtrie gleich erachtet werden. Für die hier zu leiſtende Arbeit müſſen die Produzenten ſtets noch voll ausgebildete Handwerker ſein; das Angebot an Arbeitskräften kann daher hier niemals ſo groß wie in der Verlagsinduſtrie werden, die an ihre Arbeitskräfte viel geringere Anforderungen ſtellt. Andererſeits kann auch die Abhängigkeit hier niemals ſo drückend werden wie dort, weil es ja für einen gut ausgebildeten Handwerker ſtets auch noch möglich iſt, unmittelbar Aufträge vom Konſumenten zu erlangen. Der Unterſchied, der hinſichtlich der ſozialen Lage zwiſchen ſolchen abhängigen Handwerkern z. B. des Schneidergewerbes und den Hausinduſtriellen der Konfektionsinduſtrie beſteht, iſt in der Tat ſehr auffallend. Gleichwohl pflegt man auch in dieſem Falle von Hausgewerbetreibenden zu ſprechen. Eine beſondere Bezeichnung dieſer abhängigen Handwerker müßte nach Analogie der Hausinduſtriellen „Haushandwerker“ lauten, iſt jedoch bisher nicht üblich geworden. Auch für die hier als Vermittler der Aufträge und des Abſatzes bezeichneten Gewerbetreibenden beſteht kein ſpezieller Fachausdruck; im praktiſchen Leben werden ſie einfach als „Inhaber von Ladengeſchäften“ bezeichnet; ſie müſſen jedoch, beſonders in der Maßſchneiderei, wenigſtens entweder das betreffende Handwerk ſelbſt erlernt haben oder aber zur Vornahme der geſchilderten Arbeiten einen Angeſtellten, von dem dies gilt, in ihre Dienſte nehmen. Sie ſind daher entweder ſelbſt Handwerker oder aber „Inhaber eines handwerksmäßigen Betriebes“, der ſelbſtverſtändlich wie bei anderen Handwerken mit einem Handelsbetriebe verbunden ſein kann.

F. Der Begriff nationales Hausgewerbe.

Nächſt dieſen handwerksmäßigen Hausgewerben ſind nun noch diejenigen Fälle zu erwähnen, in denen auch in Gewerben, die weder Induſtrie noch Handwerk ſind, die Möglichkeit der Ausübung einer beſtimmten Produktion in den menſchlichen Wohnungen beſondere praktiſche Bedeutung erhält. Dies gilt nämlich dann, wenn ſolche Gewerbe eine höchſt erwünſchte Nebenbeſchäftigung für Bevölkerungskreiſe bilden, die im übrigen einer anderen Tätigkeit obliegen, insbeſondere alſo für die landwirtſchaftliche Bevölkerung. An Stelle des Hausfleißes — der techniſchen Produktion für den eigenen Bedarf — der nicht unter die Kategorie der Gewerbe fällt, oder neben dieſem iſt bei den Landbewohnern zahlreicher Völkerſchaften bereits ſeit langer Zeit eine techniſche Produktion für fremden Bedarf getreten. Solange es ſich hierbei um Erzeugniſſe handelt, deren Abſatz die Produzenten ſelbſt herbeizuführen und zu überſehen in der Lage ſind, bietet dieſe Art von Hausgewerbe keine wirtſchaftlich ungewöhnliche Erſcheinung dar. Produktions- und Abſatzverhältniſſe ähneln durchweg dem Handwerk. Von dieſem unterſcheidet ſie ſich jedoch dadurch, daß ſie ſtets nur eine Nebenbeſchäftigung, keinen Beruf bildet. Die Eigenſchaft des Berufes aber war eines der wichtigſten Merkmale für den Begriff Handwerk! Wir haben es alſo bei dieſer dritten Form des Hausgewerbes mit einem Gewerbe zu tun, das weder Induſtrie noch Handwerk iſt und ebenfalls unter die Gelegenheitsgewerbe eingereiht werden muß. Hervorzuheben an ihm iſt, daß ſeine Erzeugniſſe häufig den Ausdruck des künſtleriſchen Geſtaltungsbedürfniſſes eines Volkes bilden und daher meiſt mehr für die Ethnologie als für die Wirtſchaftswiſſenſchaft Intereſſe bieten. Es kann daher auch mit einiger Berechtigung als „nationales Hausgewerbe“ bezeichnet werden.

Wenn von dieſem nationalen Hausgewerbe geſagt wurde, daß es hauptſächlich als Nebenbeſchäftigung der landwirtſchaftlichen Bevölkerung Bedeutung habe, ſo wird damit ſelbſtverſtändlich nicht ausgeſchloſſen, daß die von ihm an ſich weit verſchiedene Hausinduſtrie ebenfalls in gleicher Weiſe vorkommen kann.

Für dieſe dritte und letzte Gruppe von Hausgewerben und ebenſo für die Haushandwerke bedarf es keiner Aufſtellung beſonderer Einteilungen, vielmehr ordnen ſich die hier in Frage kommenden Begriffe zwanglos in die zuerſt aufgeſtellten allgemeinen Einteilungen für die Begriffe produktive Gewerbe, produktive Gewerbebetriebe und Lohnarbeiter ein.

Dieſe allgemeinen Einteilungen ſind lediglich hinſichtlich der in die Verlagsinduſtrie gehörenden Begriffe zu ergänzen geweſen und erlangen dadurch nunmehr die hier folgende abgeänderte Geſtalt:

Produktive Gewerbe

Induſtrieen		Handwerke z. B. Schneiderei	Gelegenheitsgewerbe z. B. Fellſalzerei
Eigentliche Induſtrieen, z. B. Emaillewareninduſtrie	Verlagsinduſtrieen (Hausinduſtrie), z. B. Herrenkonfektion		

Produktive Gewerbebetriebe

Gewerbebetriebe der eigentlichen Induſtrie			Gewerbebetriebe der Verlagsinduſtrie				Gewerbebetriebe des Handwerkes		Betriebe der Gelegenheitsgewerbe	
Gewerbebetriebe mit Werkſtatt		Gewerbebetriebe ohne Werkſtatt z. B. Bureau für Herſtellung von Zentralheizungen	Betriebe der Verleger		Betriebe der Hausinduſtriellen		mit Werkſtatt z. B. Tiſchlerei	ohne Werkſtatt z. B. Dachdeckereibetrieb	mit Werkſtatt z. B. mechaniſche Teppichreinigungsanſtalt	ohne Werkſtatt z. B. Geſchäft für Fenſterputzerei
Große induſtrielle Betriebe (Fabriken) z. B. Gußſtahlfabrik	Kleininduſtrielle Betriebe z. B. Betrieb für Kartonnagenerzeugung mit 5 Arbeitern		mit Werkſtatt	ohne Werkſtatt	Betriebe der Zwiſchenmeiſter	Betriebe der eigentlichen Hausinduſtriellen				
					mit Werkſtatt	ohne Werkſtatt				

Die Einteilung des Begriffes gewerblicher Unternehmer oder Gewerbetreibender vollzieht ſich durchaus analog der vorſtehend für die produktiven Gewerbebetriebe aufgeſtellten Klaſſifikation.

Lohnarbeiter

Ungelernte Lohnarbeiter (Handarbeiter, Gelegenheitsarbeiter)		Gelernte Lohnarbeiter (Profeſſioniſten)							
		Gewerbliche Profeſſioniſten					Profeſſioniſten in nichtgewerblichen Betrieben		
		Rein induſtrielle Profeſſioniſten			Handwerker				
		Arbeiter der Verlagsinduſtrie		Arbeiter der eigentlichen Induſtrie, z. B. Stereotypeur einer Zeitungsdruckerei					
Werkſtättenarbeiter, z. B. Näherin an der Knopflochmaſchine in einem Konfektionsgeſchäft, Gußputzer in einer Eiſengießerei	Heimarbeiter, z. B. Näherin für Konfektion, Tütenkleberin	Heimarbeiter der Verlagsinduſtrie, z. B. Edelſteinſchleifer	Werkſtättenarbeiter der Verlagsinduſtrie, z. B. Zuſchneider		In Handwerksbetrieben beſchäftigte Handwerker, z. B. Geſelle bei einem Schlächter	In der Induſtrie beſchäftigte Handwerker, z. B. Böttcher einer Großbrauerei	Handwerker in nichtgewerblichen Betrieben, z. B. Buchbinder einer Staatsbücherei, Steindrucker einer Univerſität, Mechaniker eines Automobilbeſitzers	Nichtgewerbliche Profeſſioniſten, die ihren Beruf auch ſelbſtändig ausüben können, z. B. Winzer eines Grundbeſitzers	Nichtgewerbliche Profeſſioniſten, die ihren Beruf nur im Dienſte eines landwirtſchaftlichen Großbetriebes ausüben können, z. B. Stallſchweizer auf einem Landgute
	Heimarbeiter				Handwerker				

Die wichtigſten der dieſen Klaſſifikationen zu Grunde gelegten und daraus abgeleiteten Definitionen ſind folgende:

1. **Gewerbe in engerem Sinne (produktives Gewerbe)** iſt die mit der Abſicht des Gewinnes fortgeſetzt betriebene, den menſchlichen Bedürfniſſen dienende Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung von Rohſtoffen und anderen Gegenſtänden.
2. **Lohnarbeiter** ſind ſolche mit niederen Dienſtleiſtungen beſchäftigte phyſiſche Perſonen, die auf Grund eines Dienſtvertrages anderen Perſonen ihre oder ihrer Familienangehörigen Arbeitskraft gegen Lohn zur Verfügung ſtellen.
3. **Gewerbliche Unternehmer oder Gewerbetreibende** ſind ſolche Perſonen, die in der Ausübung eines produktiven Gewerbes ihren Beruf haben, und die, falls ſie phyſiſche Perſonen ſind, dieſen Beruf nicht lediglich in der Weiſe betreiben, daß ſie ihre oder ihrer Familienangehörigen Arbeitskraft anderen Perſonen gegen Lohn zur Verfügung ſtellen.
4. **Produktiver Gewerbebetrieb** iſt die Geſamtheit derjenigen Einrichtungen, Vorkehrungen, wirtſchaftlichen oder rechtlichen Beziehungen, die einem beſtimmten Gewerbetreibenden zur Ausübung ſeiner produktiven Tätigkeit dienen.

5. *Induſtrieen* ſind ſolche Gewerbe, deren Gewerbegrundlage in der Anwendung neuzeitlicher gewerblicher Hülfsmittel beſteht.
6. *Eigentliche Induſtrieen* ſind ſolche Induſtrieen, in denen die Einführung der neuzeitlichen Hülfsmittel auf der eigenen Initiative des produktiv tätigen Unternehmers beruht.
7. *Verlagsinduſtrieen* ſind ſolche Induſtrieen, in denen zur Durchführung des Produktions- und Verwertungsprozeſſes außer den eigentlichen Produzenten noch andere gewerblich tätige Perſonen (Verleger) mitwirken, und in denen die Anwendung neuzeitlicher Hülfsmittel ausſchließlich auf die Initiative dieſer letzteren zurückzuführen iſt.
8. *Handwerk* iſt ein Beruf, der auch als ſelbſtändiges Gewerbe betrieben werden kann, und deſſen Grundlage perſönlich erlernte Fertigkeiten ſowie die Kenntnis von Gewerbeerfahrungen bilden, die in einer durch Generationen fortgeſetzten Entwickelung des Berufes ausgebildet, beziehentlich geſammelt wurden.
9. *Gelegenheitsgewerbe* ſind ſolche Gewerbe, welche keine beſonderen Kenntniſſe, Erfahrungen oder neuzeitlichen Hülfsmittel verwenden.
10. *Hausgewerbe* nennt man ein Gewerbe dann, wenn der Umſtand, daß es ſich in den menſchlichen Wohnungen oder in anderen leicht zu beſchaffenden Arbeitsſtätten ohne beſondere Einrichtungen betreiben läßt, zu einer von ſonſtigen Verhältniſſen abweichenden Geſtaltung des Produktionsprozeſſes, des Abſatzes oder der Arbeitsverhältniſſe führt. Hausgewerbe kommen unter den Induſtrieen, den Handwerken und den Gelegenheitsgewerben vor; im erſten Falle heißen ſie *Verlagsinduſtrieen*, im letzten Falle *nationale Hausgewerbe*.
11. *Fabrik* iſt eine induſtrielle gewerbliche Anlage von ſolchem Umfange, daß das Vorhandenſein eines ſozialen Gegenſatzes zwiſchen Unternehmer und Arbeitern anzunehmen iſt.
12. *Rein induſtrielle Profeſſioniſten* ſind Lohnarbeiter, deren Berufsgrundlage perſönlich erlernte Fertigkeiten ſowie die Kenntnis von Gewerbeerfahrungen bilden, die in einer durch Generationen fortgeſetzten Entwickelung des Berufes ausgebildet, beziehentlich geſammelt wurden, die ihren Beruf jedoch nur in einem induſtriellen Betriebe ausüben können.
13. *Verleger* iſt ein in der Verlagsinduſtrie tätiger Unternehmer, auf deſſen Initiative die Einführung der in dem betreffenden Gewerbszweige angewandten neuzeitlichen Hülfsmittel beruht, und dem daher der geſamte bei der Produktion entſtehende Unternehmergewinn zufließt.

14. *Hausinduſtrieller* iſt ein in der Verlagsinduſtrie tätiger Unternehmer, der zur Einführung der in dem betreffenden Gewerbszweige angewandten neuzeitlichen Hülfsmittel nichts beigetragen hat, und der daher für ſeine gewerblichen Leiſtungen höchſtens Erträge wie ein Lohnarbeiter des gleichen Gewerbszweiges zu erzielen vermag.
15. *Zwiſchenmeiſter* ſind ſolche Hausinduſtrielle, welche die ihnen übertragenen Arbeiten unter Zuhülfenahme von Lohnarbeitern oder anderen Hausinduſtriellen ausführen.
16. *Eigentliche Hausinduſtrielle* ſind ſolche Hausinduſtrielle, welche die ihnen übertragenen Arbeiten ohne Zuhülfenahme von Lohnarbeitern oder anderen Hausinduſtriellen ausführen.
17. *Heimarbeiter* ſind Lohnarbeiter, die in ihren Wohnungen oder in ſelbſtbeſchafften Arbeitsſtätten beſchäftigt werden.

Die Definitionen für die übrigen unterſchiedenen Begriffe ergeben ſich in gleicher Weiſe aus den aufgeſtellten Klaſſifikationen.

Bei der Einfachheit, die nach vorſtehenden Ausführungen die Frage einer einwandfreien Terminologie des Gewerbeweſens zu haben ſcheint, iſt es kaum verſtändlich, daß die gegenſeitige Abgrenzung einiger dieſer Begriffe bisher vielfach ſo große Schwierigkeiten verurſacht hat, wie das z. B. von den Begriffen Fabrik und Handwerk gilt. Man ſollte annehmen, daß höchſtens über die Anwendbarkeit der Merkmale „induſtriell“ und „großer zu ſozialen Gegenſätzen führender Umfang“ einige Meinungsverſchiedenheiten hätten entſtehen können, die aber im Laufe der Zeit durch Ausbildung einer einheitlichen Auffaſſung und konſtanten Praxis längſt hätten ſchwinden müſſen. Statt deſſen bilden die über die Begriffe Fabrik und Handwerk gepflogenen Erörterungen nur ein buntes Bild der Hervorhebung der verſchiedenſten Merkmale, ohne daß die große Anzahl der umſtrittenen Einzelfälle bisher zur Gewinnung geeigneter Anhalts- und Geſichtspunkte für eine einheitliche künftige Praxis benutzt worden wäre. Eine der Haupturſachen dieſer Erſcheinung wird man in Anbetracht der Terminologie des Verfaſſers ohne weiteres darin erkennen, daß eben bei dieſen Streitfällen verſucht worden iſt, zwei Begriffe von einander abzugrenzen, die zwei ganz verſchiedenen Kategorieen angehören und gar keinen gemeinſamen Oberbegriff beſitzen. Es iſt ganz undenkbar, überhaupt jemals eine Grenzlinie zu finden einerſeits zwiſchen einem Begriff, der wie Handwerk einen Beruf oder ein Gewerbe bedeutet, und andererſeits einem Begriffe, der wie Fabrik eine gewerbliche Anlage bezeichnet. Dies iſt auch ſchon deswegen unmöglich, weil der erſtere Begriff ja abſtrakter, der letztere jedoch konkreter Natur iſt, und weil es für einen abſtrakten und einen konkreten Begriff niemals einen gemeinſamen Oberbegriff geben kann. Es enthält daher ſchon die bekannte Stellung der Frage: „Fabrik oder Handwerk?“ einen logiſchen Irrtum, der ſich bei dem Verſuch ihrer Beantwortung ſehr häufig in Geſtalt von Widerſprüchen rächen muß. Zuläſſig iſt jedoch ſtatt deſſen die Frage: „Induſtrie oder Handwerk?“ ſowie auch die Frage: „Fabrik oder Handwerksbetrieb?“, beide aber auch nur unter der Vorausſetzung, daß man noch weiter hinzufügt: „oder was ſonſt?“ oder daß man eine Beantwortung mit einem „weder noch!“ geſtattet. Daß dieſe letztere Antwort bisher vielfach als nicht in Frage kommend betrachtet worden iſt, bildet dabei die zweite Urſache der zahlreichen Widerſprüche und unbefriedigenden Entſcheidungen,*) und doch ſind gerade die Fälle, in denen eine Entſcheidung in dem letztgenannten Sinne getroffen werden muß, beſonderer Beachtung wert und laſſen eine Terminologie, die dieſe Fälle geſondert unterſcheidet, als zweckmäßig und notwendig erſcheinen. Dieſer letztere Geſichtspunkt wird im dritten Abſchnitte noch ausführlich erörtert werden. Vorher ſind jedoch zunächſt noch dem Nachweiſe der Richtigkeit dieſer Terminologie einige Ausführungen zu widmen.

---

*) Noch im Jahre 1904 wird in einer letztinſtanzlichen Verwaltungs-Entſcheidung behauptet: „daß die Gewerbeordnung keine anderen ſtoffveredelnden Gewerbe (ergänze -betriebe) kenne als die Fabriken und die Handwerksbetriebe.“

II. Nachweis der Übereinſtimmung der in Abſchnitt I entwickelten Terminologie mit der gewerberechtlichen Verwaltungs- und Rechtſprechungspraxis der Staaten mit deutſcher Verfaſſungsſprache, ſowie mit den Ergebniſſen der nationalökonomiſchen Einzelforſchung.

1. Der Begriff Handwerk.

A. im deutſchen Reiche.

Am Eingange des erſten Abſchnittes war hervorgehoben worden, daß die hier entwickelte Terminologie des Gewerbeweſens das Reſultat der praktiſchen Erfahrungen ſei, welche Verwaltungspraxis und Rechtſprechung bei Handhabung der modernen gewerblichen Geſetze ſowie die Wiſſenſchaft bei Durchführung von Einzelunterſuchungen im Bereiche des gewerblichen Lebens gemacht haben. Es wird daher nunmehr noch erforderlich ſein, näher nachzuweiſen, daß die abgeleiteten Definitionen mit tatſächlich getroffenen Entſcheidungen maßgebender Inſtanzen übereinſtimmen, ſowie die in Frage kommenden Belege aus der Literatur anzuführen. Dabei iſt zu bemerken, daß die aufgeſtellten Definitionen zum Teil ſchon durch den Text der betreffenden Geſetze ſelbſt beſtätigt werden, was aus den folgenden Darlegungen erſichtlich iſt.

An erſter Stelle iſt hier der Begriff Handwerk und zwar zunächſt, wie er ſich in der deutſchen Reichs-Gewerbeordnung darſtellt, näher zu betrachten. Obgleich dieſes Geſetz keineswegs eine Definition für den genannten Begriff aufgeſtellt hat, ſo greifen die von ihm gegebenen Beſtimmungen doch in dem Grade in die inneren Verhältniſſe des Handwerkes ein, daß aus ihnen bereits ein ſicherer Rückſchluß auf das, was ſich der Geſetzgeber unter dieſem Begriffe vorgeſtellt hat, zuläſſig iſt. So fällt vor allem auf, daß die Gewerbeordnung in § 87 über den Mitgliederkreis der freien Innungen, mit denen ſie in erſter Linie die Handwerker im Auge hat, folgendes beſtimmt:

> „Als Innungsmitglieder können nur aufgenommen werden:

1. Diejenigen, welche ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet iſt, in dem Innungsbezirke ſelbſtändig betreiben.
2. . . . .
3. . . . .
4. Die in landwirtſchaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beſchäftigten Handwerker.“

Hier wird alſo in Ziffer 4 das Handwerk zweifellos nur als ein Beruf angeſehen, während es in Ziffer 1 direkt als ein ſelbſtändiges Gewerbe bezeichnet wird. Aus dieſer Geſetzesſtelle geht bereits hervor, daß, wenn man lediglich auf Grund des Inhaltes der Gewerbeordnung eine Definition für Handwerk aufſtellen wollte, man ebenſo wie in dem erſten Abſchnitt dieſer Abhandlung beginnen müßte: „Handwerk iſt ein Beruf, der auch als ſelbſtändiges Gewerbe betrieben werden kann u. ſ. w.“ Zu dem in dieſer Weiſe ermittelten Oberbegriffe fehlen indes nun noch die unterſcheidenden Merkmale. Aus der Tatſache, daß für dieſe Berufe Zwangsinnungen und auch Handwerkskammern gebildet werden können, laſſen ſich ſolche Merkmale nicht ableiten, wohl aber aus anderen Vorſchriften, die in Abſchnitt III B des Titels VII der Gewerbeordnung enthalten ſind. Dort iſt von den Lehrlingen im Handwerk die Rede, und es wird beſtimmt, daß deren Anleitung nur ſolchen Perſonen geſtattet iſt, die in dem betreffenden Handwerke die Meiſterprüfung beſtanden oder, wenn ſie dies nur in einem anderen getan haben, doch in dem zu lehrenden Handwerke eine Lehrzeit von angemeſſener Dauer durchgemacht und eine Geſellenprüfung abgelegt haben oder aber im gewerblichen Leben eine Stellung einnehmen, deren erfolgreiche Ausfüllung eine ähnliche Gewähr bietet. In demſelben Abſchnitte folgen dann weitere Beſtimmungen darüber, was in ſolchen Geſellenprüfungen gefordert werden ſoll. § 131 b beſtimmt in dieſer Beziehung folgendes:

> „Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in ſeinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und ſowohl über den Wert, die Beſchaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder ſchlechten Beſchaffenheit unterrichtet iſt.“

Aus allen dieſen Beſtimmungen muß als zweifellos entnommen werden, daß der Geſetzgeber nur diejenigen Berufe als Handwerke angeſehen wiſſen will, in denen ſolche praktiſchen Kenntniſſe und Fertigkeiten, wie ſie hier verlangt werden, anzuwenden ſind. Man wird aber weiter wiederum keineswegs willkürlich ſchließen, wenn man annimmt, daß dies auch nur dann gelten ſolle, wenn dieſe Fertigkeiten und Erfahrungen für die Ausübung des Berufes von großer Wichtigkeit ſind, oder wenn ſie, wie man ſtatt deſſen unbedenklich wird ſagen können, die Berufs-, beziehungsweiſe Gewerbegrundlage bilden. Anderenfalls wäre es nämlich eine befremdlich ſtrenge Vorſchrift, Perſonen, die jene Vorausſetzungen nicht erfüllen, die Anleitung von Lehrlingen ganz zu unterſagen und, wie das im Abſchnitt III B a erfolgt, die Führung des Meiſtertitels an noch engere Vorausſetzungen zu knüpfen. Man wird daher nicht mit Unrecht behaupten dürfen, daß ſich bereits aus der Betrachtung der für das Handwerk geltenden materiellen Rechtsvorſchriften der Gewerbeordnung ohne weiteres gewiſſermaßen ableſen laſſe, dem Geſetzgeber habe bei dem Ausdruck Handwerk ein Begriff vorgeſchwebt, der etwa wie ſchon geſchehen zu definieren ſei: „Handwerk iſt ein Beruf, der auch als ſelbſtändiges Gewerbe betrieben werden kann, und deſſen Grundlage perſönlich erlernte Fertigkeiten ſowie die Kenntnis von Gewerbeerfahrungen bilden, die in einer durch Generationen fortgeſetzten Entwickelung des Berufes ausgebildet, beziehentlich geſammelt wurden.“

Nach manchen Erörterungen, die aus Anlaß der Frage der Erhaltung und Förderung des Handwerkes gepflogen worden ſind, wird man geneigt ſein anzunehmen, daß der Begriff Handwerk im Sinne der Gewerbeordnung auch das Merkmal eines verhältnismäßig kleinen Umfanges des etwa in Frage kommenden Gewerbebetriebes enthalten müſſe. Dafür bietet aber der Inhalt dieſes Geſetzes keinen Anhalt, und eine Vervollſtändigung der daraus abgeleſenen Definition nach dieſer Richtung hin wäre alſo nicht zutreffend.

Bezüglich mancher Betriebe von ſchon ſehr erheblichem Umfange ſind daher auch Erkenntniſſe ergangen, die denſelben den Charakter als Handwerk zuſprechen.

So entſchied der II. Strafſenat des Reichsgerichtes unter dem 12. Januar 1904*) hinſichtlich einer Maßſchneiderei, — obwohl anerkannt wurde, „daß eine Anzahl der Merkmale des Fabrikbetriebes, insbeſondere die Größe und Ausdehnung in Bezug auf Räumlichkeiten und Arbeiterzahl und eine weitgehende Arbeitsteilung zwiſchen den Arbeitern unter Leitung techniſch gebildeter Direktricen und Meiſter bei dem Geſchäftsbetriebe des Angeklagten zutreffe“, — daß dieſer Betrieb keine Fabrik, ſondern ein handwerksmäßiges Unternehmen ſei, weil feſtgeſtellt worden war, daß der Inhaber des Betriebes eine nach der Auffaſſung der Vorinſtanz weſentlich zum Schneiderhandwerk gehörige Tätigkeit — das Maßnehmen und Anprobieren — ſelbſt ausgeübt habe, und weil die hieraus gezogene Folgerung, „daß der Angeklagte trotz ſeines großen Umſatzes und der bedeutenden Zahl ſeiner unter Arbeitsteilung beſchäftigten Arbeiter bisher nur ein Schneider und nicht ein Fabrikant geweſen ſei,“ einen Rechtsirrtum nicht erkennen laſſe.

---

*) Miniſterialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1904. S. 105.

Des weiteren hat der Begriff Handwerk beſonders bei Auslegung des § 4 des Handelsgeſetzbuches für das Deutſche Reich Erörterung gefunden. Dieſer Paragraph beſtimmt, daß die Vorſchriften über Firmen, Handelsbücher und Prokura „auf Handwerker ſowie auf Perſonen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht“, keine Anwendung finden. Dieſe Beſtimmung hat ebenfalls mehrfach zu der Frage Anlaß gegeben, ob dem Begriff Handwerk das Merkmal des geringen Umfanges zukomme. Dies wurde jedoch bereits durch einen Erlaß des preußiſchen Miniſters für Handel und Gewerbe vom 6. März 1901*) verneint, indem darauf hingewieſen wurde, daß Wortlaut und Entſtehungsgeſchichte dieſer Geſetzesſtelle dafür ſprechen, daß für den Begriff Handwerk nicht nur der Umfang, ſondern die geſamten Betriebsverhältniſſe maßgebend ſeien, und daß es auch Großhandwerker geben könne. Es war nämlich ſchon in den Verhandlungen, die dem Erlaſſe des Handelsgeſetzbuches vorangingen, die Anſicht zum Ausdruck gebracht worden, „daß auch der im großen betriebene Handwerksbetrieb ſich nicht für die vollen Rechte und Pflichten des Kaufmanns eigne.“

Die in dem genannten Miniſterialerlaſſe niedergelegte Auffaſſung hat ſich ſpäter ſowohl das preußiſche Oberverwaltungsgericht als auch das Kammergericht zu eigen gemacht. Beide haben Entſcheidungen getroffen, in deren Begründung ſie unzweideutig zum Ausdruck bringen, daß ein Handwerksbetrieb recht wohl ein Großbetrieb ſein könne.**) Die in dieſen Entſcheidungen erörterten Fälle bieten Beiſpiele für Großhandwerker aus dem Maurer-, Zimmerer- und Putzmachergewerbe.

Ebenſo häufig ſind, beſonders in den Großſtädten, Beiſpiele für Großhandwerker im Malergewerbe, von denen es übrigens auch zwei literariſch ſehr bekannt gewordene Fälle gibt, nämlich den von dem Gebäudemaler Leclaire unter der Firma Redouly und Cie. zu Paris gegründeten Betrieb für handwerksmäßige Haus- und Stubenmalerei, Dekoration und Glaſerei und den gleichartigen, jedoch auf Malerei beſchränkten Betrieb von Lenoir, ebenfalls zu Paris. Über dieſe beiden Betriebe, von denen im Jahre 1875 der letztere einen Lohnumſatz von über 110000 Franken, der erſtere ſogar von über 690000 Franken hatte, wurde von Viktor Böhmert in ſeinem bereits im Jahre 1878 erſchienenen Werke: „Die Gewinnbeteiligung, Unterſuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn“*) eine ausführliche Schilderung gebracht, aus der hervorgeht, daß es ſich ohne Zweifel um Handwerksgroßbetriebe handelt.

B. in Öſterreich.

Die hier entwickelte Definition für Handwerk wird nun außer durch die deutſche Reichs-Gewerbeordnung noch beſſer durch die öſterreichiſche Gewerbeordnung beſtätigt. Aus dieſer iſt hier vor allem anzuführen, daß ſie in § 1, Abſatz 2 für den Begriff handwerksmäßige Gewerbe eine ausdrückliche Definition gibt, welche lautet:

> „Handwerksmäßige Gewerbe ſind ſolche, bei denen es ſich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch die Erlernung und eine längere Verwendung in demſelben erfordern.“

Daß dieſe Definition nur mit anderen Worten das gleiche wie diejenige des Verfaſſers beſagt, ſpringt ohne weiteres in die Augen. An Stelle des Ausdruckes Gewerbegrundlage gebraucht die öſterreichiſche Definition die Wendung „es handelt ſich bei dem Gewerbe um das und das“, und wenn in unſerem Falle als dieſe Gewerbegrundlage die perſönlich erlernten Fertigkeiten und die Kenntnis von Gewerbeerfahrungen betrachtet wurden, ſo iſt im anderen Falle ſtatt deſſen von „Fertigkeiten, welche die Ausbildung im Gewerbe durch die Erlernung und eine längere Verwendung in demſelben erfordern“, die Rede, was auf dasſelbe hinauskommt.

2. **Der Begriff Induſtrie.**

A. im Deutſchen Reiche.

Ganz unverhältnismäßig ſchwieriger jedoch als bei dem Begriff Handwerk liegen die Verhältniſſe bei dem Begriffe Induſtrie, der folgendermaßen definiert worden war: „Induſtrieen ſind diejenigen Gewerbe, deren Gewerbegrundlage in der Anwendung neuzeitlicher gewerblicher Hülfsmittel beſteht.“ Dieſer Begriff wird nämlich z. B. von der Gewerbeordnung des deutſchen Reiches überhaupt nicht gebraucht. Gleichwohl läßt ſich der Nachweis der Übereinſtimmung der ſoeben wiederholten Definition mit der Terminologie der gewerblichen

---

*) Miniſterialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1901. S. 28.

**) Entſcheidungen des Oberverwaltungsgerichtes, III. Senat, vom 8. Dezember 1904. Miniſterialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1906. S. 292. Beſchlüſſe des Kammergerichtes vom 14. November 1907 und 12. Dezember 1907. Miniſterialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1908. S. 69 ff.

*) Internationale wiſſenſchaftliche Bibliothek, XXXII. und XXXIII. Band, Leipzig, F. A. Brockhaus. 1878. Band 1, S. 312; Band 2, S. 256.

Rechtſprechungs- und Verwaltungspraxis erbringen, weil nach der letzteren die Zugehörigkeit zur Induſtrie eines der weſentlichen Merkmale für den von ihr ausführlich erörterten Begriff Fabrik bildet. In erſter Linie wird dabei die Rechtſprechung des deutſchen Reichsgerichtes in Betracht zu ziehen ſein, da der Begriff Fabrik hauptſächlich in ſolchen geſetzlichen Beſtimmungen vorkommt, über deren Anwendbarkeit im Wege des Strafprozeſſes entſchieden wird. Die vom Reichsgericht ſtändig eingehaltenen Grundſätze hat der zweite Straſſenat in einer neueren Entſcheidung vom 30. Dezember 1902*) wie folgt zuſammengefaßt:

> „ . . . . . Kommt es aber ſonach auf die individuelle Beſchaffenheit des fraglichen Gewerbebetriebes an, ſo muß die Geſamtheit der darin beſtehenden Geſchäftseinrichtungen geprüft und darnach beurteilt werden, ob ſolche Momente und charakteriſtiſche Merkmale vorhanden ſind, welche, wenn auch nicht einzeln, ſo doch in ihrem Zuſammentreffen als Grundlage für die Annahme fabrikmäßigen Betriebes eines Geſchäftes im Gegenſatz zum bloß handwerksmäßigen Betriebe zu dienen vermögen (vergl. Entſcheidungen Band 14, S. 424.) Als ſolche Merkmale ſind in der Rechtſprechung des Reichsgerichts, abgeſehen von der nur nebenſächlich in Betracht kommenden Höhe des Umſatzes, anerkannt:
>
> Die Methode der Herſtellung der Arbeitsprodukte und die Art der benutzten gewerblichen Hülfsmittel (Maſchinen oder Werkzeuge), die Beſchaffenheit der eigenen Arbeitsleiſtung des Unternehmers, ſeine mehr kaufmänniſche Tätigkeit im Gegenſatz zu der mehr techniſchen, die Beſchaffenheit der der Ausübung des Gewerbes dienenden Räumlichkeiten, die Größe der Einrichtung und die Zahl der Arbeiter, die Arbeitsteilung unter den letzteren, die mehr mechaniſche oder mehr kunſtmäßige Mitwirkung des Menſchen und die Anfertigung der Erzeugniſſe auf Beſtellung oder auf Vorrat, für den Konſumenten oder für den Handel (vergl. Rechtſprechung des Reichsgerichts Band 5, S. 489, Band 6, S. 448, Band 7, S. 657, Band 10, S. 495, Entſcheidungen Band 14, S. 426). Dabei iſt jedoch wiederholt und insbeſondere auch hinſichtlich des Arbeitens auf Beſtellung oder auf Vorrat betont worden, daß keines der angeführten Kriterien für ſich allein ausreiche, im Falle des Vorhandenſeins den Begriff der Fabrik zu erfüllen und im Falle des Nichtvorhandenſeins auszuſchließen, daß aber das Zuſammentreffen einer Mehrzahl jener Kriterien zur Erfüllung des Begriffes im Einzelfalle geeignet ſei (Entſcheidungen Band 14, S. 425 unten, Band 8, S. 128 oben)."

Ähnlich hat ſich das Reichsgericht in zahlreichen anderen Entſcheidungen ausgedrückt. Das Eigentümliche an dieſer Rechtſprechungspraxis iſt das, daß ſie keine generellen Anhaltspunkte dafür erkennen läßt, warum in einem beſtimmten Falle das Vorhandenſein eines Teiles der Merkmale, nach denen das Reichsgericht regelmäßig ſucht, „ausgereicht hat, um den Begriff Fabrik zu erfüllen," und warum es in anderen Fällen nicht genügte. Welche Erwägungen hierbei maßgebend geweſen ſind, wird nicht zum Ausdruck gebracht; es wird nur erklärt, daß dies nach der individuellen Beſchaffenheit des jeweils vorliegenden Gewerbebetriebes zu beurteilen ſei.

Unter dieſen Umſtänden erſcheint es nicht ohne Bedeutung, daß jene Merkmale, deren vollſtändiges oder teilweiſes Zuſammentreffen nach der ſtändigen Rechtſprechung des Reichsgerichtes geeignet iſt, den Begriff Fabrik zu erfüllen, mit den weiter oben aufgezählten neuzeitlichen gewerblichen Hülfsmitteln übereinſtimmen, von denen geſagt wurde, daß ſie, wenn ſie die weſentlichſte Vorausſetzung des gewerblichen Erfolges, alſo die Gewerbegrundlage bilden, den induſtriellen Charakter des Betriebes bedingen, und von denen weiter auch dargelegt wurde, daß ſie gegebenenfalls geeignet ſeien, die Entſtehung eines ſozialen Gegenſatzes zwiſchen Unternehmer und Arbeitern herbeizuführen. Es wird nun nicht als willkürliche oder unbegründete Annahme betrachtet werden können, wenn man vermutet, das Reichsgericht nehme ſtets dann den Begriff Fabrik als vorliegend an, wenn es zu der Überzeugung kommt, daß die neuzeitlichen Hülfsmittel, deren Anwendung feſtgeſtellt wurde, bei dem zur Erörterung ſtehenden beſtimmten Gewerbebetriebe eben dieſe wiederholt definierte Gewerbegrundlage bilden, und wenn außerdem der Umfang des Betriebes ein ſo großer iſt, daß das Vorhandenſein eines ſozialen Gegenſatzes angenommen werden muß. Ein anderer Geſichtspunkt, von dem es ſich hierbei hätte leiten laſſen ſollen und der einigen Anſpruch auf innere Berechtigung machen könnte, wird nicht gefunden werden können. Bei dieſer Annahme wird dann auch erklärlich, warum durchaus nicht alle jene Merkmale regelmäßig zuſammentreffen müſſen, um den Begriff Fabrik zu erfüllen. Denn ein Betrieb kann auch bereits in der Anwendung nur einiger der neuzeitlichen Hülfsmittel die Grundlage ſeines Erfolges haben. Ebenſo wird verſtändlich, daß, wie ebenfalls das Reichsgericht erklärt, einige dieſer Merkmale zwar bei einem Betriebe vorkommen können, ohne daß er deswegen bereits als Fabrik anzuſehen ſei. Es kann z. B. auch das Handwerk neuzeitliche Hülfsmittel mit heranziehen, um ſich ſeine Arbeit zu erleichtern, ohne daß dies doch gerade ſo wichtig wäre, daß dieſe Hülfsmittel als durchaus unentbehrlich für das Beſtehen eines ſolchen Betriebes anzuſehen wären. Dies iſt vom Reichsgericht*) z. B. hinſichtlich des Betriebes eines Schloſſermeiſters ausgeſprochen worden, der ſich zum Treiben der Drehbank und der Bohrmaſchine eines kleinen Gasmotors bediente. Auch alle ſonſtigen Zweifelsfragen, die infolge der Rechtſprechung des Reichsgerichtes aufgetaucht ſind, laſſen ſich auf Grund der hier entwickelten Auffaſſung in einfachſter Weiſe aufklären. Insbeſondere warum ein Merkmal, das häufig für den Begriff Fabrik ſpricht, in beſtimmten Fällen recht wohl fehlen darf, wird bei dieſer Auffaſſung verſtändlich werden. Dies hat das Reichsgericht ſelbſt am Beiſpiel des Arbeitens auf Vorrat erläutert, von welchem Merkmal es in einer Entſcheidung vom 30. Dezember 1902**) nachweiſt, daß es durchaus nicht immer zur Erfüllung des Begriffes Fabrik notwendig ſei, denn ſonſt würden „Gewerbebetriebe wie diejenigen des Bäckers und Fleiſchers nicht unter den Begriff Handwerk fallen, da beide regelmäßig keine Individualarbeit liefern, ſondern Vorräte zum Zwecke der Abnahme ſeitens des Publikums herſtellen." Auch erwähnt es in der gleichen Urteilsbegründung, daß andererſeits zahlreiche Großbetriebe beſtehen, „wie z. B. Gießereien, Maſchinenfabriken, Schiffswerften und dergl., bei welchen die Arbeiten, entſprechend den verſchiedenen Dispoſitionen der Beſteller, einzeln und in einer von der anderen abweichenden Weiſe zur Ausführung gelangen, ohne daß die Eigenſchaft derartiger Betriebe als Fabriken jemals in Zweifel gezogen worden wäre." Hierzu iſt zu ſagen, daß das auf Vorrat Arbeiten in der Tat bei beiden Gruppen von Beiſpielen nicht die Gewerbegrundlage bildet, ſondern daß die letztere beim Bäcker und Fleiſcher die handwerksmäßigen Fertigkeiten, beim Maſchinenfabrikanten und dergl. die Vereinigung von techniſcher, kaufmänniſcher und körperlicher Arbeit, die Anwendung von Spezialmaſchinen und andere Hülfsmittel ausmachen. Trotzdem bleibt richtig, daß jenes Merkmal für den Begriff Fabrik in anderen Fällen charakteriſtiſch iſt; denn z. B. für jeden Verfertiger billiger Maſſenartikel bildet gerade die ſpekulative Herſtellung auf Vorrat regelmäßig die Gewerbegrundlage.

---

*) Entſcheidungen des Reichsgerichts. Band 26, S. 37.

Wir gelangen alſo zu dem Reſultate, daß der Begriff Fabrik der deutſchen Reichs-Gewerbeordnung von ſeiten der Rechtſprechung die Auslegung erfahren hat, daß ein gewerblicher Betrieb, auf den dieſe Bezeichnung zutreffen ſoll, jedenfalls in der Anwendung neuzeitlicher Hülfsmittel ſeine Gewerbegrundlage haben müſſe, das heißt, daß in ihm ein

---

*) Entſcheidungen Band 21, Nr. 114.

**) Entſcheidungen Band 36, Nr. 15.

Gewerbe betrieben werden müſſe, das zu den Induſtrieen gehört. Nur auf dieſem mittelbaren Wege findet der hier aufgeſtellte Begriff Induſtrie in der gewerberechtlichen Praxis ſeine Beſtätigung.

Es iſt nun jedoch noch weiter zu prüfen, ob auch die anderen in die Definition für Fabrik aufgenommenen Merkmale zu dem des induſtriellen Charakters noch hinzutreten müſſen, um dieſen Begriff nach Auffaſſung der zu ſeiner Auslegung berufenen Stellen als erfüllt anſehen zu können. Dabei iſt zunächſt feſtzuſtellen, daß das deutſche Reichsgericht den Begriff Fabrik regelmäßig nur dann als vorliegend anerkennt, wenn eine beſtimmte Arbeitsſtätte oder, wie oben geſagt wurde, „eine gewerbliche Anlage" vorhanden iſt. Dies iſt z. B. in einer Entſcheidung vom 12. April 1904*) mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht worden: „Eine gemeinſame Arbeitsſtätte iſt überhaupt nicht vorhanden, und doch muß eine ſolche für den Begriff Fabrik als weſentlich betrachtet werden."

Daß zu den Merkmalen des induſtriellen Charakters und der gewerblichen Anlage endlich auch noch der große zu ſozialen Gegenſätzen führende Umfang hinzukommen muß, um den Begriff Fabrik im Sinne der Gewerbeordnung zu erfüllen, würde übrigens ſchon aus den Motiven derjenigen Geſetzesbeſtimmungen geſchloſſen werden können, die den Ausdruck Fabrik gebrauchen; denn ſämtliche geſetzliche Vorſchriften, die nur für Fabriken gelten, haben bekanntlich den Zweck, Übelſtände auszugleichen, die aus dem zwiſchen Unternehmern und Arbeitern entſtandenen ſozialen Abſtande erwachſen ſind. Dieſe Schlußfolgerung lehnt das Reichsgericht jedoch ausdrücklich ab, indem es wiederholt ausgeſprochen hat, daß der Begriff Fabrik „für ſich und objektiv" und nicht etwa mit Rückſicht auf den vermeintlichen Zweck des betreffenden Geſetzes feſtzuſtellen ſei.**) Trotzdem iſt es bei ſeinen objektiven Feſtſtellungen zu dem gleichen Reſultate gelangt. Als für den Begriff Fabrik weſentliche Kriterien findet ſich nämlich dasjenige der „Zahl der Arbeiter" faſt regelmäßig mit aufgeführt, dabei iſt jedoch die Einſchränkung zu machen, daß das Reichsgericht ſich bei Feſtlegung der Grenzlinie im einzelnen Falle ganz zweifellos von der Erwägung leiten läßt, daß der ſoziale Gegenſatz nicht nur in einer ſehr großen Arbeiterzahl, ſondern auch darin ſeinen Grund haben könne, daß der in Frage kommende Betrieb eine mehr oder minder große und koſtſpielige Einrichtung erfordert, was auf ſeiten des Unternehmers einen erheblichen Kapitalbeſitz vorausſetzt. Daraus erklärt ſich auch, daß die Arbeiterzahl derjenigen Betriebe, die das Reichsgericht als Fabriken anerkannt hat, ſo außerordentlich verſchieden iſt. Sie betrug z. B. bei einer Ziegelei 5—8*), bei einer Wäſcherei 30—40**), bei einer Flachsſchwingerei 33***), bei einer Druckerei 46—47****). Man wird hier leicht überſehen, daß, um den Begriff Fabrik zu erfüllen, die Arbeiterzahl um ſo geringer ſein kann, je größer das in der Anlage inveſtierte Kapital iſt; denn ein beträchtlicher Beſitz an Kapital kann ſchon bei geringer Arbeiterzahl die Urſache zu ſozialem Gegenſatze bilden, wie das Beiſpiel der Ziegelei am beſten erkennen läßt. Eine Wäſcherei oder eine Druckerei jedoch, die ſchon mit geringeren Mitteln begründet werden kann, muß ſchon bedeutend umfangreicher ſein, wenn ihr Inhaber nach Beſitz und Bildung ſo weit über ſeinen Arbeitern ſtehen ſoll, daß man von einem ſozialen Gegenſatze ſprechen kann.

---

*) Gewerbearchiv 1906. S. 320.

**) Entſcheidungen Band 14, Nr. 109. Band 36, Nr. 99. Entſcheidungen in Strafſachen Band 1, S. 379. Band 8, S. 124. Band 14, S. 423. Band 25, S. 3. Band 36, S. 37.

Die aus der vorliegenden Klaſſifikation abgeleitete Definiton für Fabrik ſtimmt ſonach mit der Bedeutung, welche nach maßgebender Auffaſſung dem gleichen in der Gewerbeordnung gebrauchten Ausdrucke beizulegen iſt, recht gut überein.

Zu den gewerblichen Geſetzen, die den Begriff Fabrik gebrauchen, gehört endlich noch das Gewerbe-Unfallverſicherungsgeſetz des Deutſchen Reiches. Dieſes hat jedoch, abweichend von den bisher erwähnten Geſetzen, für eine große Anzahl von ihm ſelbſt angegebener Fälle die Einordnung gewerblicher Anlagen unter dieſen Begriff für ſein Geltungsgebiet ohne weiteres vorgeſchrieben. Für den verhältnismäßig engen Bereich, der außerhalb dieſer Fälle noch übrig geblieben iſt, haben die zur Handhabung dieſes Geſetzes berufenen Behörden ſich den bereits dargelegten Grundſätzen des Reichsgerichtes vollſtändig angeſchloſſen.

B. in der Schweiz.

Daß ein Betrieb, um als Fabrik zu gelten, jedenfalls in erſter Linie das Merkmal des induſtriellen Charakters aufweiſen muß, wird nun noch weſentlich deutlicher in der Geſetzgebung der Schweiz zum Ausdruck gebracht. Das dort unter dem 23. März 1877 erlaſſene Bundesgeſetz, betreffend die Arbeit in den Fabriken, beſtimmt nämlich in Artikel 1:

> „Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Geſetz Anwendung findet, iſt jede induſtrielle Anſtalt zu betrachten, in

---

*) Entſcheidungen Band 14, Nr. 109.
**) „ „ 26, „ 76.
***) „ „ 18, „ 99.
****) „ „ 8, „ 37.

> welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geſchloſſenen Räumen beſchäftigt wird.“

Hier wird geradezu der Ausdruck „induſtriell“ angewendet, und zwar als erſtes und offenbar grundlegendes Merkmal des mit dieſen Worten definierten Begriffes Fabrik. Die Voranſtellung dieſes Merkmales haben auch alle Gutachten und Reviſionsvorſchläge beibehalten, die aus Anlaß der bevorſtehenden Neuredaktion des ſchweizeriſchen Fabrikgeſetzes gemacht worden ſind.*)

Was das Merkmal der feſten gewerblichen Anlage anbelangt, ſo brauchte dieſes in der ſchweizeriſchen Praxis nicht erſt beſonders durch die Auslegung als erforderlich bezeichnet zu werden; denn es wird ja in der geſetzlichen Definition, die von „geſchloſſenen Räumen“ ſpricht, bereits mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Hinſichtlich der Berückſichtigung der Größe des Betriebes beſteht in der Schweiz eine von der deutſchen abweichende Praxis, die erſt im letzten Abſchnitte, worin die hier entwickelte Terminologie auf ihre Zweckmäßigkeit hin unterſucht werden wird, nähere Erörterung finden ſoll.

C. in Öſterreich.

Um endlich auch noch die öſterreichiſche Geſetzgebung und deren Auslegung in Betracht zu ziehen, ſo ſei erwähnt, daß § 1 der öſterreichiſchen Gewerbeordnung, der den Begriff Handwerk definiert, in ſeinem folgenden Abſatze auch den Begriff „fabrikmäßig betriebene Unternehmungen“ nennt, für dieſen Begriff jedoch — ebenſo wie die deutſche Reichs-Gewerbeordnung — keine Definition gibt. Auch hier kann alſo zur Interpretation der Abſichten des Geſetzgebers nur die Auffaſſung der zur Handhabung des Geſetzes berufenen Behörden herangezogen werden. Dabei liegt die Sache in Öſterreich inſofern anders als im Deutſchen Reiche, als daſelbſt ebenſo wie in der Schweiz über die Anwendbarkeit dieſer Begriffe nicht im gerichtlichen, ſondern im Verwaltungsverfahren entſchieden wird! Es ſind hier alſo nicht die Entſcheidungen des oberſten Gerichtes, ſondern der oberſten zuſtändigen Verwaltungsbehörden, nämlich des Handelsminiſteriums und des Verwaltungsgerichtshofes zu berückſichtigen. Dieſe laſſen nun erkennen, daß die Rechtſprechung auf dieſem Gebiete faſt ganz den gleichen Weg wie im deutſchen Reiche gegangen iſt. So finden ſich in drei

---

*) Vergl. Entwurf und revidierten Entwurf des eidgenöſſiſchen Fabrik-Inſpektorates für ein neues Bundesgeſetz, betreffend die Arbeit in Fabriken, Begleitbericht derſelben Behörde vom 31. Dezember 1904, Gutachten des Zentralvorſtandes des ſchweizeriſchen Gewerbevereins hierzu vom 19. November 1906 und Geſetzesentwurf des ſchweizeriſchen Arbeiterbundes zu dem gleichen Gegenſtande.

Erkenntniſſen des Verwaltungsgerichtshofes übereinſtimmend folgende Angaben über die Auslegung des Begriffes „fabrikmäßige Unternehmung“:

> „Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und den Grundſätzen der Volkswirtſchaftslehre ſind unter „fabrikmäßigen Unternehmungen“ ſolche zu verſtehen, welche die Herſtellung oder Veredelung gewerblicher Produkte in großen Mengen bezwecken und hierfür eine Vielzahl von Arbeitern in geſchloſſenen Räumen, bei vorzugsweiſer Anwendung von andersartigen als den im Handwerksbetriebe üblichen Maſchinen und Motoren, nach dem Prinzipe der Arbeitsteilung beſchäftigen, wobei als Beſonderheiten des Fabrikbetriebes dem einfachen Handwerke gegenüber insbeſondere die Inveſtition eines bedeutenderen Betriebskapitales, dann die Erzeugung der Produkte als Ware auf Vorrat, die ſich aus der Arbeitsteilung ergebende verſchiedene Qualifikation der Arbeitergruppen und die Beſchränkung des Unternehmers auf die Leitung des Betriebes ohne perſönliche Beteiligung an der Erzeugungstätigkeit zu gelten haben. So wenig aber jederzeit das Zuſammentreffen aller dieſer Merkmale für die Qualifizierung einer Unternehmung als „Fabrik“ gefordert werden kann, ebenſowenig kann dieſelbe ſchon dann angenommen werden, wenn das eine oder andere derſelben zutrifft. Es muß vielmehr das Weſen und die Geſamtheit des Betriebes ins Auge gefaßt werden, um feſtzuſtellen, ob je nach dem Überwiegen der für den Fabriks- oder der für einen einfachen Gewerbsbetrieb zeugenden Kriterien das eine oder das andere anzunehmen ſei.“*)

Die Übereinſtimmung mit der Rechtſprechung des deutſchen Reichsgerichtes iſt ſo vollkommen, daß man die aus der letzteren gezogenen Schlußfolgerungen in gleicher Weiſe auch aus der öſterreichiſchen Auslegungspraxis ableiten kann.

3. Die wichtigſten derjenigen Begriffe, die außerhalb der Begriffe Fabrik und Handwerk liegen.

A. Die kleininduſtriellen Betriebe und die induſtriellen Betriebe ohne Werkſtatt.

Wenn nach der hier abgeleiteten Definition zur Erfüllung des Begriffes Fabrik die mehrfach genannten einander nachgeordneten drei Merkmale erforderlich ſind, ſo führt dies ohne weiteres zu der Folgerung, daß es auch induſtrielle Betriebe geben muß, bei denen nur zwei Merkmale, induſtrieller Charakter und gewerbliche Anlage, oder nur induſtrieller Charakter und großer Umfang zutreffen. Vor allem wird die erſtere Kategorie einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen ſein. Die hierher gehörigen als kleininduſtrielle Anlagen bezeichneten Betriebe werden nämlich in den weiteren Erörterungen deswegen noch ausführlich behandelt werden, weil ſie bisher von dem Handwerk niemals genügend unterſchieden worden ſind, und weil gerade an den Verſchiedenheiten dieſer beiden Produktionsformen und ihrer Exiſtenzbedingungen die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der hier entwickelten Terminologie beſonders gut illuſtriert werden kann. Außer der Kleininduſtrie ſind übrigens auch die Gelegenheitsgewerbe, obgleich dieſe doch ebenſo wie viele kleininduſtrielle Betriebe keinen einzigen gelernten Arbeiter beſchäftigen, recht häufig als Handwerksbetriebe angeſehen worden, was manche Zweifels- und Streitfälle hervorgerufen hat. Daß auch die gewerberechtliche Praxis die Exiſtenz dieſer Sonderbegriffe — wenn auch ohne ſie zu bezeichnen — hat anerkennen und berückſichtigen müſſen, geht aus folgenden Ausführungen hervor:

In einer Streitſache darüber, ob die Arbeiter eines Betriebes der Krankenkaſſe einer Handwerkerinnung anzugehören hätten, war folgendes feſtgeſtellt worden: Der Betrieb beſchäftigt ſich mit Lieferung und Aufſtellung von Kachelöfen, deren Teile er jedoch nicht ſelbſt herſtellt, ſondern anderswoher bezieht. An der Arbeit des Zuſammenſetzens und Aufſtellens ſind etwa hundert Arbeiter tätig. Über dieſen Betrieb fällte das Reichsgericht unter dem 12. April 1904*) die Entſcheidung, daß die Arbeiter nicht der Innungskrankenkaſſe anzugehören hätten, und begründete dies u. a. wie folgt:

> „Dieſer Betrieb charakteriſiert ſich als ein Großbetrieb. Er erſcheint als ſolcher zuerſt, wenn man ihn als Geſamtheit, d. h. mit Einſchluß ſeiner kaufmänniſchen Seite ins Auge faßt; denn daß die Menge der bezogenen Materialien und der gelieferten Öfen eine ganz bedeutende, der Geſchäftsumfang alſo ein ſehr erheblicher ſein muß, erhellt ohne weiteres. Aber auch abgeſehen hiervon und lediglich in ſeiner Eigenſchaft als auf die Herſtellung von Gebrauchsgegenſtänden gerichtet erſcheint der Betrieb durch die große Anzahl der in ihm beſchäftigten Arbeiter und deren Stellung zum Geſchäftsinhaber als Großbetrieb. Derſelbe weiſt auch manche Züge eines Fabrikbetriebes auf. Wenn die Beklagte auch die Beſtandteile nicht ſelbſt anfertigte, ſo legte ſie für die Herſtellung der Öfen doch den Boden, indem ſie nach den vorhandenen Muſtern und den etwa von ihren Technikern gelieferten Zeichnungen die Beſtandteile beſtimmte und dieſe herſtellen ließ.

---

*) Vergl. Budwinskis Sammlung der Erkenntniſſe des Verwaltungsgerichtshofes. Erkenntniſſe vom 2. November 1898, 19. April 1902, 15. Jänner 1903/12098. 1006. 1470 A.

*) Gewerbearchiv 1906. Seite 320.

Die endliche Zuſammenfügung bewirkte ſie wiederum ſelbſt durch ihr zahlreiches Perſonal und zwar in der Weiſe, daß eine Mittätigkeit des Geſchäftsinhabers und ſogar eine unmittelbare Beaufſichtigung der Arbeit durch ihn nicht ſtattfand, wenigſtens nach Art der Einrichtung des Betriebes nicht veranlaßt war, welcher es vielmehr entſprach, daß die Beaufſichtigung durch Werkführer oder einzelne Arbeiter geſchah. Dem Geſchäftsinhaber verblieb mit Notwendigkeit nur die obere Leitung und Dispoſition. Die Tätigkeit des Geſchäftsinhabers und ſeines Arbeiterperſonales, welch letzteres die körperliche, in ihrem Werte durch ſachliche Ausbildung beſtimmte Arbeit zu leiſten hatte, war hiernach trotz der Richtung beider auf dasſelbe Ziel, die Herſtellung von Sachgütern, eine völlig verſchiedene. Daraus ergab ſich zugleich eine Verſchiedenheit der geſellſchaftlichen Stellung des Geſchäftsinhabers und der Arbeiter. Ohne Zweifel würde ein ſo beſchaffenes umfangreiches Unternehmen als ein Fabrikunternehmen dann erſcheinen, wenn die Arbeit des Perſonales, alſo die Zuſammenſetzung der Teile zu Gebrauchsobjekten, in den Räumen des Geſchäfts geſchähe und die fertigen Objekte den Beſtellern geliefert würden; allein gerade daran fehlt es hier; eine gemeinſame Arbeitsſtätte iſt überhaupt nicht vorhanden, und doch muß eine ſolche für den Begriff Fabrik als weſentlich betrachtet werden, wenigſtens darf ſie nicht vollſtändig fehlen. Zwar iſt die Urſache nur äußerer Art, indem ſie darin beſteht, daß ſich die fertigen Öfen nicht zum Transport eignen, und daß deshalb die abſchließende Tätigkeit, die Zuſammenfügung der Beſtandteile, an die Stellen, an denen die Öfen ihren Platz finden ſollen, alſo in ſtets wechſelnde Räume verlegt wird; aber es würde doch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufen, den Begriff Fabrik bei völligem Mangel des genannten Erforderniſſes als erfüllt zu betrachten.

Hieraus folgt jedoch nicht, daß der Betrieb nunmehr als ein Handwerksbetrieb anzuſehen wäre. Dagegen ſprechen alle diejenigen Eigenſchaften desſelben, welche eine Fabrik als vorliegend erſcheinen laſſen würden, wenn nicht jenes Erfordernis mangelte. Entſcheidend iſt hier ſchon die aus dem Umfange des Betriebes folgende Art der Teilung der Tätigkeit zwiſchen dem Geſchäftsinhaber und den Arbeitern. Zur Annahme eines Handwerksbetriebes führt auch nicht der Umſtand, daß die Beklagte nur auf Beſtellung Öfen herſtellte; denn dies wird durch die große Menge der Beſtellungen, auf deren ſtete Erledigung das Geſchäft eingerichtet iſt, und den großen Umfang des Umſatzes ausgeglichen. . . .

. . . Wie es mit der Auffaſſung des Verkehrslebens in Widerſpruch treten würde, wenn man einen ſolchen Betrieb in den Begriff des Handwerks einreihen wollte, ſo nötigen dazu auch die Vorſchriften der Gewerbeordnung nicht; ſie führen nicht zu der Annahme, daß ein auf Herſtellung körperlicher Güter gerichteter Gewerbebetrieb ſchlechterdings dann als Handwerk betrachtet werden müßte, wenn er nicht unter den Begriff Fabrik fällt. . . . Dieſe Vorſchrift (§ 100) enthält nichts, wodurch der Begriff des Handwerks der Verkehrsauffaſſung gegenüber eine Erweiterung nach der Richtung hin erhielte, daß nur bei Erfüllung des Begriffs der Fabrik der des Handwerks ausgeſchloſſen wäre."

Hier wird alſo anerkannt, daß es außer Fabriks- und Handwerksbetrieben auch noch andere gütererzeugende Gewerbebetriebe gibt, und zwar handelt es ſich hier um einen Betrieb derjenigen Art, die ſich als „große induſtrielle Betriebe ohne Werkſtatt" in der betreffenden Einteilung vorfinden.

Aber auch die kleininduſtriellen Betriebe haben bereits mannigfache Berückſichtigung finden müſſen. So hat es die Regierung des Deutſchen Reiches für erforderlich gehalten, einen Teil der für Fabriken geltenden Beſtimmungen erſt noch durch eine beſondere, auf § 154, Abſatz 4 der Reichs-Gewerbeordnung gegründete Kaiſerliche Verordnung vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904*) unter anderem auch auf „Werkſtätten" auszudehnen, „in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäſche im Großen erfolgt." Das gleiche geſchah durch eine andere Kaiſerliche Verordnung vom 21. Februar 1907**) hinſichtlich der „Werkſtätten, in denen zur Herſtellung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- oder Schnupftabak erforderliche Vorrichtungen vorgenommen oder fertige Tabakwaren ſortiert werden." Dieſe Ausdehnung der Fabrikbeſtimmungen wäre nicht erforderlich geweſen, wenn man der Meinung geweſen wäre, daß alle dieſe Anlagen ſchon ohnehin als Fabriken anzuſehen ſeien. Daß dieſe Betriebe andererſeits auch nicht als Handwerksbetriebe angeſehen werden können, wird hinſichtlich der Wäſche-Induſtrie jedermann zugeben, denn ein Handwerk der „Wäſchenäher" kennt man nicht. Was das Zigarrenmachergewerbe anbelangt, ſo wurde z. B. die für alle Handwerke geltende Beſtimmung der Gewerbeordnung über die Geſellenprüfungen (§§ 131—131 a) durch einen Erlaß des preußiſchen Miniſters für Handel und Gewerbe vom 11. Juli 1902***) als für das Zigarrenmacher- und Tabakſpinnergewerbe nicht anwendbar erklärt, weil in dieſem Gewerbe eine handwerksmäßige Ausbildung nicht herkömmlich ſei. Die Handfertigkeiten, die man zur Ausübung dieſer Berufe braucht, ſind in der Tat nicht ſo bedeutend, daß man ſagen könnte, die praktiſchen Fertigkeiten und überkommenen Erfahrungen bildeten hier die Gewerbegrundlage. Es handelt ſich hier vielmehr in erſter Linie um eine gewiſſe natürliche Geſchicklichkeit und im übrigen um Anwendung der normalen Körperkräfte und Sinne. Wäſchenähereien und Zigarrenmachereien ſind alſo gewiß keine Handwerksbetriebe und nach der erwähnten maßgebenden Anſchauung auch keineswegs immer Fabriken. Die Exiſtenz noch anderer ſtoffveredelnder Gewerbebetriebe außer den Fabriken und Handwerksbetrieben iſt alſo durch die angeführten Amtshandlungen letztinſtanzlich entſcheidender, beziehentlich geſetzgebender Behörden ohne Zweifel anerkannt worden.

---

*) Reichsgeſetzblatt 1897, Seite 459 und 1904, Seite 62.

**) Dasſelbe 1907, Seite 65.

***) Miniſterialblatt der preußiſchen Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1902, Seite 271.

Die erwähnte Verordnung für Werkſtätten der Kleider- und Wäſchekonfektion hat übrigens auch noch zu einer Klarſtellung ſpeziell der Tatſache geführt, daß der induſtrielle Charakter eines Betriebes nicht immer auch einen großen Umfang desſelben zur Folge haben müſſe. So berichtet der Regierungs- und Gewerberat für Berlin,*) daß es bezüglich einer Reihe von Zweifelsfragen, die dieſe Verordnung hervorgerufen habe, gelungen ſei, eine gleichmäßige Rechtſprechung herbeizuführen, und faßt einen Teil der Reſultate derſelben folgendermaßen zuſammen:

> „Selbſtändige Pliſſeebrennereien, in denen ausſchließlich oder doch vorwiegend für Konfektionsgeſchäfte gearbeitet wird, fallen ebenfalls unter die Konfektions-Verordnung. Die Ausbeſſerungswerkſtatt eines umfangreichen Wäſcheverleihgeſchäfts, das die Reinigung der Wäſche in einem fremden Betriebe beſorgen läßt, fällt gleichfalls unter die Konfektions-Verordnung. Denn für die Frage, ob der Werkſtattsbetrieb „im Großen“ erfolgt, kommt es weniger auf ſeinen eigenen Umfang an, als vielmehr darauf, ob der ganze Geſchäftsbetrieb, dem er dient, dieſes Merkmal aufweiſt. Ob die Werkſtatt eines Schneiders, der für ein Herrengarderobengeſchäft arbeitet, unter die Konfektionsverordnung fällt oder nicht, richtet ſich ausſchließlich darnach, ob ſein Auftraggeber die Kleidungsſtücke als Stapelware umſetzt oder für Einzelbeſteller arbeiten läßt.“

Beſonders das erſte Beiſpiel läßt erkennen, daß der von der Verordnung gebrauchte Ausdruck „Anfertigung oder Bearbeitung im Großen“ jetzt durchweg im Sinne von „induſtriell“ aufgefaßt wird.

Auch die Praxis der ſchweizeriſchen Gewerbeverwaltung kennt Betriebe, die nicht Fabrik, offenbar aber auch nicht Handwerksbetrieb ſind. So lehnte z. B. das Handels- und Landwirtſchafts-Departement in einer Entſcheidung vom 17. Juli 1885*) ab, Betriebe, die mit Motor „nicht mehr als eine Schiffliſtickmaſchine“ betreiben, dem — übrigens in der Schweiz außerordentlich weit nach unten ausgedehnten — Begriffe Fabrik zu unterwerfen. Dieſe Art Anlagen ſtellt ein gutes Beiſpiel für kleininduſtrielle Betriebe dar.

B. Die Betriebe der Gelegenheitsgewerbe.

Alle bisher aus der deutſchen und ſchweizeriſchen Gewerbeverwaltung gebrachten Nachweiſe für das Vorhandenſein von Betrieben, die weder als Fabrik noch als Handwerksbetrieb anzuſehen waren, hatten Unternehmungen induſtriellen Charakters zum Gegenſtande. Ein wichtiges Beiſpiel jedoch aus dem Bereiche der Gelegenheitsgewerbe betraf eine Streitfrage, zu der vor kurzem das Gewerbe der Wäſcher und Plätter Anlaß gegeben hatte. Dieſes Gewerbe wird nämlich in der überwiegenden Anzahl der Fälle in ganz geringem Umfange ausgeübt, ſo daß die Frage, ob Fabriksbetrieb vorliege, unbedingt verneint werden muß. Eine bisher vielfach verbreitet geweſene, jedoch ungenaue Praxis behandelte dieſe Betriebe durchweg als Handwerksunternehmungen. Die Unhaltbarkeit dieſer Auffaſſung zeigte ſich jedoch ſofort, als ſich eine Anzahl derartiger Betriebe an einem Orte vereinigte und an die zuſtändigen Behörden mit dem Antrage herantrat, das Verfahren zur Bildung einer Zwangsinnung einzuleiten. Dies war nach dem klaren Wortlaut der in Frage kommenden Geſetzesſtelle (§ 100 der Reichs-Gewerbeordnung) nur zuläſſig, wenn es ſich bei dem Wäſcher- und Plättergewerbe um ein Handwerk handelte. Das aber mußte verneint werden. Die Begründung, die in dem die Entſcheidung bringenden Erlaſſe**) gegeben wurde, beſtand darin, daß in dieſem Gewerbe weder eine handwerksmäßige Ausbildung von Lehrlingen ſtattfände noch ein Gehülfen- und Meiſterſtand beſtünde. Dies läuft auf dasſelbe hinaus, wie wenn man mit anderen Worten ſagen würde: Dieſes Gewerbe hat ſeine Grundlage nicht „in perſönlich erlernten Fertigkeiten und in der Kenntnis von Gewerbeerfahrungen, die in einer durch Generationen fortgeſetzten Entwickelung des Gewerbes ausgebildet, beziehentlich geſammelt wurden.“

Das Wäſcher- und Plättergewerbe wurde daher von der Befugnis, Zwangsinnungen zu bilden, ausgeſchloſſen und mußte aus dem gleichen Grunde auch von der Verpflichtung, zu den Koſten der Handwerkskammer beizutragen, befreit werden.

---

*) Berichte der königlich preußiſchen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1907. Berlin 1908. Seite 91.

*) Das Bundesgeſetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877. Bern 1900. Seite 26.

**) Miniſterialblatt der preußiſchen Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1907. Seite 64.

Nach dieſem Beiſpiel dürfte ſich daher die geſonderte Unterſcheidung der Gelegenheitsgewerbe ebenfalls ausreichend rechtfertigen.

4. Der Begriff Lohnarbeiter im deutſchen Gewerberecht.

Nächſt der Definition für den Begriff Gewerbe und ſeiner Unterbegriffe bedarf noch die für den Begriff Lohnarbeiter vorgenommene Feſtſtellung näherer Rechtfertigung. Verfaſſer hat außer in den Fällen, wo die ganz charakteriſtiſchen Merkmale des gewerblichen Unternehmertums die Annahme von Lohnarbeiterſchaft ausſchließen, als für ihn ausſchlaggebendes Merkmal das Vorliegen eines Dienſtvertrages angeſehen. Dieſe Auffaſſung bedingt als ſelbſtverſtändliche Vorausſetzung, daß ſich der Dienſtvertrag ſtets deutlich als ſolcher erkennen und von anderen Vertragsformen, vor allem vom Werkvertrage unterſcheiden läßt. Dies iſt in der Tat gut möglich. Der einfache Mann, der einem gewerblichen Berufe nachgeht, verſteht und kennt die Begriffe Dienſtvertrag und Werkvertrag recht wohl, ohne allerdings dieſe Bezeichnungen dafür anzuwenden; er unterſcheidet genau, ob er ſich „als Lohnarbeiter verdingt“ oder „als Unternehmer eine Arbeit übernimmt“, und richtet ſich auch darnach in ſeinem Verhalten ſo ein, wie es der verſchiedenen geſetzlichen Regelung dieſer beiden Vertragsformen entſpricht. Der Übergang von der Betätigung auf Grund eines Dienſtvertrages zur Betätigung auf Grund eines Werkvertrages, auch wenn in letzterem Falle zunächſt noch ohne Hülfskräfte, gilt ihm als ein Fortſchritt, eine Art Beförderung, die den Genuß eines höheren Anſehens bei ſeinen Auftragsgebern bewirkt. Das demnächſt noch zu bringende Beiſpiel aus dem Bauanſchlägergewerbe wird dies verdeutlichen.

Das Bewußtſein des Unterſchiedes zwiſchen Dienſt- und Werkvertrag und die Möglichkeit der Unterſcheidung zwiſchen beiden iſt auch durch die Verbreitung der Akkordlohnform keineswegs geſchwunden. Nur äußerlich ähnelt der Akkordlohnvertrag dem Werkvertrage, ſeinem inneren Weſen nach iſt er jedoch weit davon verſchieden. Man darf nämlich nicht überſehen, daß der Akkordvertrag als weſentlichſtes Merkmal dasjenige beſitzt, daß er eine *auf Vertrauen* beruhende Abmachung darſtellt, bei welcher der ſich zu Dienſten Verpflichtende dem Arbeitgeber die Zuverſicht entgegenbringt, letzterer werde bei den im Laufe dieſes Dienſtverhältniſſes immer wieder erforderlich werdenden Einzelabmachungen über die Akkordſätze nach billigem Ermeſſen verfahren und ihn nicht zu übervorteilen verſuchen. Auch beim Werkvertrage ſpielt das von dem einen Vertragsſchließenden dem anderen entgegengebrachte Vertrauen eine Rolle. Aber dies bewegt ſich hier in entgegengeſetzter Richtung und iſt außerdem auch anderer Natur. Beim Werkvertrage ſetzt nämlich umgekehrt der Auftragsgeber in den Auftragsnehmer die Zuverſicht, daß dieſer zur

Herſtellung des Werkes befähigt ſei und für ſonſtige Verpflichtungen, insbeſondere Haftung für nachträglich entdeckte Mängel die erforderliche Sicherheit biete. Dieſes Vertrauen bezieht ſich alſo auf techniſche und wirtſchaftliche Eigenſchaften, das Vertrauen beim Akkordlohnvertrag jedoch auf moraliſche. Einige Beiſpiele aus dem täglichen Leben werden dies verdeutlichen. Wer einen guten Rock angefertigt haben will, wendet ſich an einen beſtens bekannten ortsanſäſſigen Meiſter, niemals jedoch an einen fahrenden Schneidergeſellen. Dieſen läßt er höchſtens, damit er ſein Zehrgeld verdiene, ein Klafter Holz ſpalten, weil dabei nichts zu verderben iſt. Umgekehrt ſchließt ein hochqualifizierter Spezialarbeiter, etwa ein Glasmaler, keinen Akkordvertrag mit einem kleinen unbedeutenden Glaſermeiſter ab. Wenn dieſer ſeiner Dienſte benötigt, ſo muß er ihm von vornherein ein beſtimmtes Einkommen feſt zuſagen. Eine der größten amerikaniſchen Unternehmungen der Textilbranche, die eine ſonſt höchſt geduldige und übrigens — weil aus den verſchiedenſten Raſſen zuſammengewürfelt — nur wenig organiſierte Arbeiterſchaft beſaß, erlebte eine einmütige, hartnäckige Arbeitsniederlegung, als ſie begann, die bisher regelmäßig bekanntgegebenen Akkordſätze geheim zu halten.*) Dieſes Beginnen ſtellte nichts anderes dar, als die offen bekundete Abſicht, jenes Vertrauen, das die Grundlage jedes Akkordverhältniſſes bilden muß, regelmäßig und ſyſtematiſch zu täuſchen; denn die Geheimhaltung konnte ja nur den Zweck haben, die geplante Akkorddrückerei zu verbergen, bei der die Akkordſätze ſtets annähernd um ſo viel herabgeſetzt werden, als ſich der Arbeiter durch Mehranſtrengung oder größere Geſchicklichkeit über die durchſchnittliche Leiſtungsfähigkeit erhoben hat. Trotz des Mangels einer einheitlichen Leitung war die Arbeiterſchaft darüber einig, daß dieſes vertrauensunwürdige Verhalten die Fortſetzung des Akkordverhältniſſes unmöglich machte.

Dieſes urſprünglich ſehr deutliche und allen Beteiligten wohl bewußte Unterſcheidungsmerkmal zwiſchen Akkordvertrag und Werkvertrag iſt erſt in neuerer Zeit in einer Beziehung teilweiſe verwiſcht worden, nämlich dort, wo das Vertrauen des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber durch den Einfluß einer die Arbeitsverhältniſſe genau vereinbarenden und überwachenden Arbeiterorganiſation entbehrlich gemacht worden iſt. Aber auch in dieſen Fällen iſt die Entſcheidung nicht ſchwer, weil man ſich die Verhältniſſe, wie ſie ſich bei Aufhebung dieſes Machteinfluſſes geſtalten würden, ſehr leicht vorſtellen kann. Übrigens wird man ſchon daraus, daß Arbeiterorganiſationen in ihren charakteriſtiſchen Formen vorhanden ſind, ſtets ſchließen können, daß es ſich um Lohnarbeiter und nicht um Unternehmer handelt.

---

*) Nach mündlichen Mitteilungen.

Wie die hier gekennzeichneten Eigenſchaften des Werk- und des Akkordvertrages in den geſetzlichen Beſtimmungen ihren Ausdruck finden, iſt bezüglich des Werkvertrages jedem geläufig. Was den Akkordvertrag anbelangt, ſo ſei daran erinnert, daß die einzige reichsgeſetzliche Beſtimmung, die ſich ausdrücklich mit ihm befaßt, nämlich § 124, Abſatz 1, Ziffer 4 der Gewerbeordnung, folgendes beſtimmt:

> „Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Geſellen und Gehülfen die Arbeit verlaſſen . . . 4.) wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den ſchuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weiſe auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beſchäftigung ſorgt, *oder wenn er ſich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen ſie ſchuldig macht.*"

Es wäre eine Annahme, deren Unhaltbarkeit auf der Hand liegt, wenn man behaupten wollte, der Geſetzgeber habe hier nur wirkliche, juriſtiſch erfaßbare Widerrechtlichkeiten treffen wollen. Daß Vertragsverletzungen hinſichtlich der Lohngewährung zu ſofortigem Austritte berechtigen, iſt ja unmittelbar vorher ganz allgemein für alle Lohnberechnungsmethoden feſtgeſetzt worden. Mit den letzten Worten der angeführten Geſetzesſtelle ſind vielmehr diejenigen Nachteile gemeint, die der Arbeitnehmer erleidet, wenn der Arbeitgeber das in ihn geſetzte Vertrauen nicht rechtfertigt, wenn er wider Erwarten ſo handelt, daß er zwar keine gegebene Zuſage verletzt, aber die nachträglichen ergänzenden Vereinbarungen über die Stücklohnſätze, die ein Akkordlohnverhältnis in der Regel erfordert, nicht nach den Grundſätzen der Angemeſſenheit und Redlichkeit vornimmt und dadurch den Arbeiter um das Einkommen bringt, auf das er nach Lage der Verhältniſſe Anſpruch hat.

Wenn Philipp Lotmar*) feſtſtellt, daß das Bürgerliche Geſetzbuch für das Deutſche Reich keine Möglichkeit bietet, „denjenigen Akkord, welcher Dienſtvertrag iſt, von demjenigen, welcher Werkvertrag iſt, zu unterſcheiden," und daraus folgert, daß die genannten beiden Vertragstypen ſich nicht dazu eignen, den Ausgangspunkt für eine Einteilung des von ihm in ſeinem Werke behandelten Gebietes zu bilden, ſo mag dies zutreffen, weil er ſich in ſeinen Unterſuchungen überhaupt nicht auf das produktivgewerbliche Arbeitsverhältnis beſchränkt. Wenn man jedoch nur dieſes engere Gebiet in Betracht zieht, ſo gilt auf jeden Fall, daß das Bürgerliche Geſetzbuch es nicht nötig hatte, dieſen Unterſchied erſt beſonders zu erklären, ſondern daß es ihn unbedenklich als bekannt und dem Rechtsbewußtſein des Volkes geläufig vorausſetzen durfte.

---

*) Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrechte des Deutſchen Reiches. Leipzig 1902. Band 1, Seite 345.

Man darf daher davon ausgehen, daß Werkvertrag und Dienſtvertrag, ſoweit das Gebiet der gewerblichen Gütererzeugung in Frage kommt, nicht nur in der Rechtsordnung, ſondern auch im Bewußtſein des Volkes gegen einander durch eine Trennungslinie geſchieden ſind, die ſo deutlich iſt, daß ſie ſich wohl dazu eignet, zugleich auch den Unterſchied zwiſchen Unternehmer und Lohnarbeiter mit Gewißheit erkennen zu laſſen und als Grenze für dieſe beiden in der Nationalökonomie zu gebrauchenden Begriffe zu dienen.

Was ſodann weiter die wirkliche Beſtätigung der hier entwickelten Definition für Lohnarbeiter — „Lohnarbeiter ſind ſolche mit niederen Dienſtleiſtungen beſchäftigte phyſiſche Perſonen, die auf Grund eines Dienſtvertrages anderen Perſonen ihre oder ihrer Familienangehörigen Arbeitskraft gegen Lohn zur Verfügung ſtellen" — durch die Tatſachen des Gewerberechtes und der Gewerbeverwaltung anbelangt, ſo iſt, wie ſchon erwähnt, dieſer Begriff im Bereiche des eigentlichen Gewerberechtes nicht zur Erörterung gekommen, wohl aber in dem des Arbeiterverſicherungsrechtes. Insbeſondere erſtreckt das Invalidenverſicherungsgeſetz des Deutſchen Reiches ſeine Geltung in erſter Linie auf Lohnarbeiter, indem § 1 beſagt:

> „Nach Maßgabe der Beſtimmungen dieſes Geſetzes werden vom vollendeten ſechzehnten Lehensjahr ab verſichert:
>
> 1. Perſonen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Geſellen, Lehrlinge oder Dienſtboten gegen Lohn oder Gehalt beſchäftigt werden."

Dieſer von dem gewerblichen Charakter der Beſchäftigung unabhängige Begriff iſt dann durch zahlreiche Entſcheidungen des Reichsverſicherungsamtes näher erläutert worden, deren Quinteſſenz in der von derſelben Behörde herausgegebenen Anleitung vom 6. Dezember 1905*), betreffend den Kreis der nach dem Invalidenverſicherungsgeſetze vom 19. Juli 1899 (R. G. B. S. 463) verſicherten Perſonen, zuſammengefaßt wurde. In dieſer Anleitung hat das Reichsverſicherungsamt allerdings Bedenken getragen, den Begriff Lohnarbeiter ohne weiteres etwa in der hier angenommenen, von dem Merkmal des Dienſtvertrages ausgehenden Weiſe zu definieren. Dies erſchien mit Rückſicht auf einzelne ſelten vorkommende Fälle der Beſchäftigung nicht angängig, in denen es die Annahme einer Verſicherungspflicht für geboten erachtete, und in denen ſich das vorliegende Rechtsverhältnis mit einer ganz anderen, abweichenden Benennung, z. B. mit der als Pachtvertrag belegt zeigte. Indeſſen erkennt auch dieſe Anleitung an, daß „Lohnarbeit" und daher Verſicherungspflicht da vorliege, „wo ein

---

*) Miniſterialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1906. S. 17.

Verhältnis wirtſchaftlicher und perſönlicher Abhängigkeit des Arbeitenden von einem Arbeitgeber nachweisbar iſt“ (Ziffer 28). Dies aber ſind gerade die weſentlichſten Kennzeichen des aus dem Abſchluſſe eines Dienſtvertrages folgenden Verhältniſſes.

Ferner iſt für die Beſtätigung der Definition für Lohnarbeiter noch der Umſtand von beſonderer Bedeutung, daß das Vorliegen der Verſicherungspflicht von ſeiten des Reichsverſicherungsamtes dann verneint wird, wenn die Tätigkeit, z. B. eines Handwerkers für einen privaten Auftragsgeber „ein ſolches Maß an beſonderer Sachkenntnis und berufsmäßiger Schulung erfordert, daß jener dieſem nur für einen beſtimmten Erfolg verantwortlich ſein kann, bei der Arbeit ſelbſt aber nur nach eigenem ſachverſtändigem Ermeſſen zu verfahren hat.“ Dies nämlich ſind umgekehrt die charakteriſtiſchen Merkmale des als Werkvertrag bezeichneten Rechtsverhältniſſes, deſſen Vorliegen ſonach die Annahme eines Dienſtvertrages und Lohnarbeiterverhältniſſes ausſchließt (Ziffer 42).

Ganz genau jedoch finden ſich die Merkmale des Begriffes Lohnarbeiter z. B. in der nachfolgenden, auf die gleichen Stellen der Anleitung vom 6. Dezember 1905 bezugnehmenden Entſcheidung des Regierungs-Präſidenten zu Breslau vom 18. Mai 1907, die auch die gute Unterſcheidbarkeit zwiſchen Werkvertrag und Akkordvertrag näher verdeutlicht, wiedergegeben. In einer Streitſache darüber nämlich, ob die von einer Eiſenhändlerfirma beſchäftigten Bauanſchläger als ſelbſtändige Unternehmer oder als Lohnarbeiter anzuſehen ſeien, wurde folgendes ausgeführt:

> . . . . . . „Es beſteht hier bei den als Bauanſchläger tätigen Perſonen eine mit genügender Sicherheit wahrzunehmende Grenzlinie zwiſchen denjenigen Fällen, in denen man von ſelbſtändigem Unternehmertum reden muß, und jenen, wo nur Lohn- bezw. Akkordarbeit als vorliegend anzuſehen iſt.
>
> Die Grenze markiert ſich in erſter Linie durch die Art des Vertragsabſchluſſes. Dieſe hat bei dem Vertrage zwiſchen Auftraggeber und einem ſelbſtändigen Unternehmer den ausgeſprochenen Charakter des Werkvertrages mit allen daraus folgenden Konſequenzen. Es wird alſo insbeſondere die Leiſtung einer ganz genau bezeichneten Arbeit vereinbart, eine Friſt für ihre Vollendung ausbedungen und auch der Preis im voraus feſtgeſetzt. Der Unternehmer haftet durch Übernahme des Auftrages für deſſen einwandfreie Ausführung und für Schäden aus anderen etwa ihm zur Laſt zu legenden Vertragsverletzungen, und zwar auch nachträglich.

> Bei den Übereinkünften mit Lohn- oder Akkordarbeitern andererſeits zeigen ſich in ebenſo deutlicher Weiſe die Formen des Dienſtvertrages. Gegenſtand der Abmachung iſt nicht die Übertragung eines beſtimmten Werkes, ſondern allgemein die Zuſage von Beſchäftigung in Stunden- oder Stücklohn. Welcher Art die Beſchäftigung iſt, zeigt ſich erſt beim Antritte und im Verlaufe des Dienſtverhältniſſes.
>
> Die im Anſchlägergewerbe gegenſeitig in ein Vertragsverhältnis tretenden Perſonen ſind ſich der beiden verſchiedenen Vertragsformen und ihrer rechtlichen Konſequenzen vollſtändig bewußt und unterſcheiden ſie genau bei jedem einzelnen Falle des Vertragsſchluſſes. Man läßt ſich auch von ganz beſtimmten Zweckmäßigkeitsgeſichtspunkten leiten, wenn man ſich zu der einen oder anderen Vertragsform entſchließt. Einen Werkvertrag mit einem ſelbſtändigen Unternehmer ſchließt derjenige Auftragsgeber, der etwa durch räumliche Entfernung der Arbeitsſtelle von ſeiner Wohnung, durch ſtarke anderweite Inanſpruchnahme oder mangelndes Sachverſtändnis verhindert iſt, die Tätigkeit von Lohnarbeitern ſelbſt zu überwachen, und der deshalb bei Beſchäftigung ſolcher nicht darauf rechnen könnte, vor Schaden bewahrt zu bleiben. Er wendet ſich beim Abſchluß des Werkvertrages aber auch nur an Perſonen, die eine ausreichende Vertrauenswürdigkeit beſitzen, und die für nachträglich entdeckte Mängel aufkommen. Die Preiſe, die für die herzuſtellenden Arbeiten bewilligt werden müſſen, ſind daher auch wohl immer höher als diejenigen Beträge, die als Akkordlöhne an Lohnarbeiter gezahlt werden müßten.
>
> Dienſtverträge andererſeits mit unſelbſtändigen Anſchlägern (Lohn-, Akkordarbeitern) ſchließt derjenige Geſchäftsmann, der die Überwachung ihrer Tätigkeit ſelbſt zu beſorgen in der Lage iſt. Er kommt hierbei — abgeſehen von den Koſten der Überwachung — billiger zu dem gleichen Arbeitsreſultat.
>
> Man wird alſo auch durch Beobachtung dieſer äußeren Konſequenzen auf das Vorhandenſein von Lohnarbeiterſchaft oder von ſelbſtändigem Unternehmertum ſchließen können. Zu berückſichtigen iſt zugleich die Anleitung des Reichsverſicherungsamtes vom 6. Dezember 1905, die in Ziffer 31 und auch Ziffer 42 eine Reihe von Geſichtspunkten gibt, die ſich für die Entſcheidung verwerten laſſen, inwieweit man es im Anſchlägergewerbe mit verſicherungspflichtigen Lohnarbeitern oder nichtverſicherungspflichtigen ſelbſtändigen Gewerbetreibenden zu tun haben kann. Das letztere wird darnach dann der Fall ſein, wenn die Akkordanten Selbſtändigkeit in der Arbeitsausführung haben, mit eigener

Verantwortlichkeit ihrem Auftraggeber nur für einen beſtimmten Erfolg haften, bei der Arbeit ſelbſt aber nach eigenem ſachverſtändigem Ermeſſen verfahren und verfahren dürfen, auch einen Unternehmergewinn zu erzielen in der Lage ſind. Hiermit ſteht die herangezogene Entſcheidung des Reichsverſicherungsamtes Nr. 1276 nicht in Widerſpruch.

Der Anſicht des Magiſtrates, daß der Beſitz oder Nichtbeſitz einer eigenen Werkſtätte ein maßgebend in Betracht zu ziehender Faktor ſei, kann nicht beigetreten werden; denn die Tätigkeit mancher anderer Gewerbe, z. B. des Dachdeckergewerbes, erfordert ebenfalls keine eigene Werkſtätte, wird aber doch ſtets als ſelbſtändiges Unternehmen angeſehen, was die bereits zitierte Anleitung in Ziffer 43, Abſatz 7 ausdrücklich hervorhebt.

Nach den nunmehr gewonnenen Geſichtspunkten erſcheint die Entſcheidung über die in Frage ſtehenden Streitfälle kaum mehr zweifelhaft.

In der Entſcheidung des Magiſtrates, auf deren Sachdarſtellung und Begründung Bezug genommen wird, ſind die vor einem Beamten der Landesverſicherungsanſtalt über ihre Beſchäftigungsweiſe abgegebenen Erklärungen der Anſchläger der Firma F. wörtlich wiedergegeben.

Zunächſt ergibt ſich aus den Ausſagen D.'s und H.'s ganz deutlich, daß die von ihnen mit F. geſchloſſenen Vereinbarungen Werkverträge waren, aber auch Fr. und K., der ſich in ſeinen Ausſagen auf Fr. bezieht, geben an, daß ihnen beſtimmt bezeichnete Arbeiten („Bauten") übertragen worden ſind, und daß eine Kündigungsfriſt nicht vereinbart worden ſei, was wohl heißen ſoll, es ſei an eine ſolche, alſo auch an die geſetzliche, bei der Art der Vertragsverhältniſſe überhaupt nicht gedacht worden. Schon aus dieſen Ausſagen, noch mehr aber aus den in Frage kommenden nachſtehend dargelegten äußerlichen Umſtänden geht hervor, daß man es hier in ſämtlichen Fällen mit ſelbſtändigen Unternehmern und nicht mit Lohnarbeitern zu tun hat.

Die Firma F. betreibt den Handel mit Eiſenwaren und Baubeſchlägen, ihre Inhaber und Angeſtellten ſind ſämtlich kaufmänniſch gebildete Perſonen. Nur um den Abſchluß größerer Lieferungsverträge zu erleichtern, übernimmt ſie, wenn dies gewünſcht wird, auch die Arbeit des Anſchlagens mit. Zur Ausführung dieſer Arbeiten muß ſie ſich der Mitwirkung ſolcher Perſonen bedienen, die ihr Vertrauen auch in Bezug auf Sachkenntnis genießen, und die ſich verpflichten, für etwaige Mängel auch noch nachträglich aufzukommen. Sie kann Lohnarbeiter dazu

nicht gebrauchen, denn es wäre unmöglich, deren Tätigkeit zu überwachen, einesteils, weil ihr keine eigenen hierfür angeſtellten ſachverſtändigen Perſonen (Poliere, Werkmeiſter) dazu zur Verfügung ſtehen, andererſeits, weil die verſchiedenen Arbeiten in weit auseinander liegenden Stadtteilen, oft auch in anderen Orten vorgenommen werden müſſen.

Auch aus dieſen Umſtänden kann geſchloſſen werden, daß die ſeitens der Firma F. mit ihren Anſchlägern getroffenen Vereinbarungen Werkverträge ſein müſſen, und daß den Anſchlägern die Qualität als ſelbſtändige Gewerbetreibende zuzuſprechen iſt."

Daß die Definition für Lohnarbeiter außer dem Merkmale des Arbeitens auf Grund eines Dienſtvertrages noch dasjenige mit aufnimmt, daß die betreffende Perſon mit Dienſtleiſtungen niederer Art beſchäftigt ſein ſoll, entſpricht einer Unterſcheidung, der vor allem das Bürgerliche Geſetzbuch für das Deutſche Reich praktiſche Bedeutung beigemeſſen hat, indem es in § 622 die „zur Leiſtung von Dienſten höherer Art" Angeſtellten beſonders berückſichtigt und für dieſe abweichende Beſtimmungen trifft.

Was ſodann die weitere Einteilung des Begriffes Lohnarbeiter anbelangt, ſo beruht dieſe zum Teil auf einer Wiederholung des Einteilungsgrundſatzes, der in erſter Linie bei den Gewerben angewandt worden war. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn es Induſtrieen, Handwerke und Gelegenheitsgewerbe gibt, auch die entſprechenden Kategorieen gewerblicher Arbeiter unterſchieden werden müſſen. Von den dann weiter an dieſen drei Kategorieen vorgenommenen Unterteilungen beruhen die meiſten auf ganz allgemein bekannten feſtſtehenden Tatſachen. Dies gilt beſonders von dem Umſtande, daß Handwerker nicht nur in Handwerksbetrieben, ſondern auch in Betrieben aller denkbaren anderen Arten beſchäftigt werden. Die Einteilung ferner der landwirtſchaftlichen Arbeiter fällt ſelbſtverſtändlich aus dem Rahmen des hier behandelten Gebietes heraus und iſt nur mit Rückſicht auf die im erſten Abſchnitte näher erläuterte bemerkenswerte Analogie kurz mit durchgeführt worden. Näherer Rechtfertigung bedarf jedoch vielleicht noch die geſonderte Unterſcheidung der „rein induſtriellen Profeſſioniſten". Die Exiſtenz dieſer Kategorie von Arbeitern wird z. B. durch folgende amtliche Kundgebung beſtätigt:

Unter dem 5. Auguſt 1902 erteilte der preußiſche Miniſter für Handel und Gewerbe dem Verband der Berliner Metall-Induſtriellen einen Beſcheid,*) in dem zunächſt über die Abnahme der Geſellenprüfungen bei den in Betrieben dieſes Verbandes in einem Handwerk ausgebildeten Lehrlingen Beſtimmung getroffen wurde. Es iſt darin davon die Rede, daß für dieſe Lehrlinge an Stelle der von der Handwerkskammer eingerichteten eventuell gemäß § 129, Abſatz 4 und § 132a der Gewerbeordnung auch beſondere Prüfungsausſchüſſe durch den Miniſter beſtellt werden können. Es heißt dann weiter:

---

*) Miniſterialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1902. S. 323

> „Eine ſolche Maßregel würde ſelbſtverſtändlich nur für ſolche Lehrlinge in Frage kommen können, deren Ausbildung in einem Handwerk erfolgt iſt und ſich nicht auf mehr oder weniger ſpezielle Fertigkeiten und Kenntniſſe handwerksmäßiger Art, die ſich nur in einem Großbetriebe oder anderem Betriebe mit weitgehender Arbeitsteilung verwerten laſſen, beſchränkt.“

Dieſe Worte bilden ohne weiteres eine Definition des in dieſer Abhandlung als rein induſtrielle Profeſſioniſten gekennzeichneten Begriffes.

5. Der Begriff Gewerbebetrieb in der Literatur.

Um nun weiter zu der für den Begriff produktiver Gewerbebetrieb aufgeſtellten Definition — „produktiver Gewerbebetrieb iſt die Geſamtheit derjenigen Einrichtungen, Vorkehrungen, wirtſchaftlichen oder rechtlichen Beziehungen, die einem beſtimmten Gewerbetreibenden zur Ausübung ſeiner produktiven Tätigkeit dienen“ — zu gelangen, ſo kann dieſelbe, wie ſchon erwähnt, durch Entſcheidungen auf gewerberechtlichem Gebiete nicht beſtätigt werden, weil dort im allgemeinen nur der Begriff ſelbſtändiger Gewerbebetrieb ausführlich erörtert worden iſt. Jedoch finden ſich auch für den weiteren Begriff Gewerbebetrieb ſchlechthin einige Definitionen in der betreffenden Literatur vor. So definiert denſelben in juriſtiſcher Beziehung H. Roſin in ſeinem Werke: „Das Recht der Arbeiterverſicherung“*) folgendermaßen: „Betrieb im Sinne des Geſetzes iſt der Inbegriff erlaubter wirtſchaftlicher Tätigkeiten von verhältnismäßiger Kontinuität und Dauer.“ Ferner umſchreibt Werner Sombart in ſeinem Werke: „Der moderne Kapitalismus“**) den gleichen Begriff vom Standpunkte der nationalökonomiſchen Wiſſenſchaft aus wie folgt: „Unter einem Betriebe wollen wir eine Veranſtaltung zum Zwecke fortgeſetzter Werkverrichtung verſtehen.“ Beide Definitionen kommen auf daſſelbe hinaus wie diejenige des Verfaſſers und ſtimmen mit ihr darin überein, daß ſie jedenfalls keinerlei konkrete Unterlage als für den Begriff Betrieb unerläßlich bezeichnen.

Auch die Einteilung der produktiven Gewerbebetriebe ſtellt mit der Unterſcheidung der Begriffe induſtrielle Gewerbebetriebe, handwerksmäßige Gewerbebetriebe und Betriebe der Gelegenheitsgewerbe lediglich eine ſelbſtverſtändliche Wiederholung dar.

---

*) Band 1. Die reichsrechtlichen Grundlagen. Berlin 1893. Seite 209.

**) Leipzig 1902. Seite 9.

Für die Richtigkeit einer geſonderten Unterſcheidung der „Gewerbebetriebe ohne Werkſtatt“ ſpricht unter anderem die Begründung des auf Seite 43 erwähnten Erkenntniſſes des Reichsgerichtes.

Die Unterſcheidung zwiſchen großen und kleinen Betrieben iſt, nachdem die Definition des Begriffes Fabrik Erörterung und Beſtätigung gefunden hat, weiter nur noch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus vorzunehmen, was im dritten Abſchnitt am Beiſpiel der induſtriellen Betriebe noch ausführlich geſchehen wird.

6. Die Begriffe aus dem Bereiche der Verlagsinduſtrie im deutſchen Gewerberecht.

A. Die geſetzliche Definition für Hausinduſtrieller, ihre Auslegung durch die Praxis und die Abgrenzung dieſes Begriffes von demjenigen für Heimarbeiter.

Einer Prüfung auf ihre Richtigkeit hin bedürfen nun noch die Definitionen für die dem Bereiche der Verlagsinduſtrie angehörenden Begriffe. Dieſe Begriffe haben ihre ausführlichſte Erörterung bei Auslegung der Arbeiterverſicherungsgeſetze des Deutſchen Reiches gefunden. Der durch dieſe Geſetze begründete Verſicherungszwang bezieht ſich zunächſt regelmäßig nur auf Lohnarbeiter. In allen drei Verſicherungszweigen iſt jedoch die fakultative Ausdehnung dieſes Zwanges auch auf eine Gruppe gewerblich tätiger Perſonen zugelaſſen, die folgendermaßen umſchrieben wird:

> „ſelbſtändige Gewerbetreibende [im Unfallverſicherungsgeſetz heißt es „Unternehmer“], welche in eigenen Betriebsſtätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herſtellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugniſſe beſchäftigt werden (Hausgewerbetreibende) [das Krankenverſicherungsgeſetz ſagt „Hausinduſtrie“], und zwar auch für den Fall, daß ſie die Roh- und Hülfsſtoffe ſelbſt beſchaffen“ . . . .

Das hier dem Begriffe Hausinduſtrieller beigelegte Merkmal, daß er „im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender beſchäftigt wird,“ fällt mit der in der Definition des Verfaſſers hervorgehobenen Feſtſtellung, daß der Hausinduſtrielle „zur Einführung der in dem betreffenden Gewerbszweige angewandten neuzeitlichen Hülfsmittel nichts beigetragen hat,“ zuſammen. Denn nur ſolche Gewerbetreibende, die eine derartige Initiative nicht ergreifen, ſind genötigt, anſtatt ſich ſelbſt zu beſchäftigen, ſich beſchäftigen zu laſſen, ſo daß man von ihnen ſagen kann, „ſie werden für Rechnung anderer Gewerbetreibender beſchäftigt.“ Dieſe Worte bringen allerdings noch nicht voll zum Ausdruck, daß die Urſache dieſes Beſchäftigtwerdens bei dem Hausinduſtriellen in einer unbedingten Notwendigkeit beſteht, und daß der Begriff Hausinduſtrieller nur dann vorliegt, wenn es ſich um Perſonen handelt, die ihre Arbeitskraft gar nicht anders verwerten können, und bei denen ſich aus dieſer Abhängigkeit die Folge ergibt, daß die Preiſe für ihre Arbeiten auf das Niveau von Arbeitslöhnen herabgedrückt werden.

In der Definition der Arbeiterverſicherungsgeſetze iſt ferner der Ausdruck Gewerbetreibender nicht im Gegenſatz zu Lohnarbeiter gebraucht worden, wie das in der Definition des Verfaſſers geſchieht.

Die geſetzliche Definition mußte daher von den zu ihrer Auslegung berufenen Inſtanzen noch in zwei Punkten ergänzt werden. Die eine Ergänzung, alſo der Geſichtspunkt der Abhängigkeit, findet ſich mit voller Deutlichkeit in Entſcheidungen, die noch angeführt werden, ausgeſprochen; in der zweiten Beziehung jedoch, alſo in der Abgrenzung der Hausinduſtriellen von den Heimarbeitern, iſt die Rechtſprechung nicht überall ganz ſo deutlich geweſen. Die hier in Frage kommenden Inſtanzen haben zumeiſt die Abgrenzung zwiſchen den Begriffen Hausinduſtrieller und Heimarbeiter in der Weiſe vollzogen, daß ſie für jeden der beiden Begriffe eine Reihe charakteriſtiſcher Eigenſchaften des jeweils zwiſchen einem Verleger und den von ihm beſchäftigten Perſonen beſtehenden Rechtsverhältniſſes ſprechen ließen. Als für den Begriff Hausinduſtrieller ſprechend wurden dabei beſonders folgende angeſehen:

1. Die in Frage kommende Perſon war für Aufhebung ihres Beſchäftigungsverhältniſſes an keine Kündigung gebunden.
2. Es beſtand kein perſönliches Abhängigkeitsverhältnis vom Auftragsgeber, ſie unterlag nicht deſſen Aufſicht und Disziplin.
3. Sie brauchte nicht in einer beſtimmten Zeit ein beſtimmtes Quantum zu liefern.
4. Sie brauchte die übernommenen Arbeiten nicht ſelbſt auszuführen.
5. Sie war nicht gehindert, gleichzeitig für mehrere Unternehmer zu arbeiten.
6. Sie hatte offenbar nicht die Abſicht gehabt, ihre ganze Arbeitskraft dem Auftragsgeber zur Verfügung zu ſtellen.

Umgekehrt hat es die Rechtſprechung als für das Vorliegen des Begriffes Heimarbeiter, alſo eines Lohnarbeiterverhältniſſes, ſprechend dann angeſehen, wenn das Vorhandenſein einer von der Betriebsſtätte des Auftragsgebers getrennten Arbeitsſtätte nur aus zufälligen Umſtänden eingetreten war, und wenn das das Verlagsſyſtem vortäuſchende Verhältnis ſich offenbar erſt aus einem ganz zweifelloſen Lohnarbeiterverhältnis entwickelt hatte.

Aus dieſen Grundſätzen, deren Vorhandenſein ſogleich noch näher nachgewieſen werden ſoll, geht aber offenbar hervor, daß auch die zur

Handhabung der Arbeiterverſicherungsgeſetze berufenen Behörden — es handelt ſich außer um das Reichsverſicherungsamt hauptſächlich um die Oberverwaltungsgerichte der einzelnen Bundesſtaaten — die Trennung zwiſchen Hausinduſtriellen und Heimarbeitern im Grunde auch nach dem Merkmale des Vorliegens eines Werkvertrages oder eines Dienſtvertrages ziehen.

B. Zuſammenſtellung der dieſe Ausführungen belegenden Entſcheidungen.

Von den zur Beſtätigung dieſer Auffaſſung und der aufgeſtellten Definitionen überhaupt dienenden Entſcheidungen ſeien folgende angeführt:

In einer Entſcheidung vom 15. Oktober 1891*) führte das Reichsverſicherungsamt über die weſentlichen Merkmale des Begriffes Hausgewerbetreibender folgendes aus:

> „Es iſt davon auszugehen, daß beim Vorliegen der für die Hausinduſtrie im allgemeinen weſentlichen Merkmale, nämlich der Herſtellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugniſſe in der eigenen Betriebsſtätte im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender, nicht ohne weiteres der Schluß gezogen werden muß, der in dieſer Weiſe Beſchäftigte ſei ein Hausgewerbetreibender im Sinne des § 2, Abſatz 1, Ziffer 2 des Invaliditäts- und Altersverſicherungsgeſetzes. Wie die Beſtimmung in § 2, Ziffer 4 des Krankenverſicherungsgeſetzes ergibt, können Perſonen, die äußerlich unter ähnlichen Verhältniſſen tätig ſind, gleichwohl als unſelbſtändige ſogenannte Außenarbeiter (Heimarbeiter) angeſprochen werden. Die Frage, ob das letztgedachte Verhältnis oder ein ſelbſtändiger hausgewerblicher Betrieb vorliegt, iſt vielmehr nur von Fall zu Fall unter Berückſichtigung der beſonderen obwaltenden Verhältniſſe und der geſamten wirtſchaftlichen und perſönlichen Stellung des Beſchäftigten zu entſcheiden (zu vergleichen Nr. XIX der Anleitung des Reichsverſicherungsamtes vom 31. Oktober 1890, Amtliche Nachrichten des Reichsverſicherungsamts. J. u. A. V. 1891. Seite 4).
>
> Vor allem kommt es darauf an, klarzuſtellen, was der Geſetzgeber unter der „Selbſtändigkeit" der Hausgewerbetreibenden hat verſtanden wiſſen wollen. Schon die Motive zum Krankenverſicherungsgeſetz, deſſen Vorgang die Beſtimmung in § 2, Abſatz 1, Ziffer 2 des Invaliditäts- und Altersverſicherungsgeſetzes in der Hauptſache folgt, heben hervor, daß die Verhältniſſe der Hausinduſtriellen eine Übergangsſtufe zwiſchen ſelbſtändigen

---

*) Amtliche Nachrichten für Invaliditäts- und Altersverſicherung 1891. Seite 181, Nr. 77.

> Gewerbetreibenden und unſelbſtändigen Arbeitern bilden, und daß dieſelben ſich in ihrer wirtſchaftlichen Lage häufig von den letzteren kaum unterſcheiden. Der Wortlaut des Geſetzes weiſt, indem er „ſelbſtändige“ Gewerbetreibende von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden „beſchäftigt“ und „für fremde Rechnung“ tätig ſein läßt, auf dieſe für die Hausinduſtrie eigentümliche Verbindung einer gewiſſen Selbſtändigkeit mit der wirtſchaftlichen Abhängigkeit des Beſchäftigten hin. Insbeſondere wird der Umſtand, daß die Hausinduſtriellen nicht für eigene, ſondern für fremde Rechnung arbeiten, in den Motiven zum Krankenverſicherungsgeſetz und zum Invaliditäts- und Altersverſicherungsgeſetz als eine begriffsmäßige Vorausſetzung der hausinduſtriellen Tätigkeit bezeichnet. Es iſt für die Hausinduſtrie weſentlich, daß der *Unternehmergewinn in der Hauptſache nicht den Hausgewerbetreibenden, ſondern dem den Abſatz der Waren vermittelnden Auftragsgeber zufließt*, von welchem der Hausgewerbetreibende wirtſchaftlich mehr oder minder abhängt.“

Durch dieſe Ausführungen iſt vor allem klargeſtellt worden, durch welche Merkmale ſich der Hausgewerbetreibende von dem eigentlichen völlig unabhängigen Unternehmer unterſcheidet, was deswegen beſonders notwendig war, weil in der vorher angeführten geſetzlichen Definition dieſes Begriffes dem Hausgewerbetreibenden das Prädikat „ſelbſtändiger Gewerbetreibender“ beigelegt wurde.

Über die Unterſcheidung der Hausgewerbetreibenden andererſeits von den Heimarbeitern ſpricht ſich dieſelbe Entſcheidung dann weiter folgendermaßen aus:

> „Der in der eigenen Behauſung Tätige erhält in der Regel nur Einzelaufträge, nach deren Erledigung das Rechtsverhältnis erfüllt und beendigt iſt; mit einem neuen Auftrage wird das Rechtsverhältnis von neuem angeknüpft, und es beſteht deshalb auch kein Anſpruch auf weitere Beſchäftigung oder auf Einhaltung einer Kündigungsfriſt. Der Beſchäftigte iſt in der Lage, die ihm übertragenen Arbeiten beliebig — insbeſondere um lohnendere Aufträge von anderer Seite anzunehmen — zurückzuweiſen. Eine Disziplin des Arbeitgebers tritt ſo wenig ein wie deſſen Fürſorge. Im übrigen iſt mit dieſer perſönlichen Unabhängigkeit des Hausgewerbetreibenden keineswegs unvereinbar, daß er unter Umſtänden ſogar dauernd von einem und demſelben Auftragsgeber beſchäftigt wird; im Gegenteil findet ſich eine ſolche Art der Beſchäftigung bei zahlreichen unzweifelhaft als Hausgewerbetreibende zu betrachtenden Perſonen tatſächlich vor. Insbeſondere iſt es an Plätzen mit langjähriger Hausinduſtrie keine Seltenheit,

> daß der einzelne Fabrikant oder Kaufmann über einen treuen Stamm von Hausgewerbetreibenden verfügt, ohne daß eine rechtliche Gebundenheit zwiſchen ihm und den Beſchäftigten beſteht. . . .
>
> Wie ſchon bemerkt, kann die vorſtehend erörterte Selbſtändigkeit des Beſchäftigten in gewiſſen Beziehungen auch bei den ſogenannten Außenarbeitern, insbeſondere wenn derſelbe gegen Stücklohn beſchäftigt wird, gegeben ſein. Eine derartige „Detachierung“ von Arbeitern wird aber regelmäßig auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuführen ſein, beiſpielsweiſe auf Raummangel bei dem einzelnen Auftragsgeber im Gegenſatz zu einer bei dem betreffenden Gewerbszweige beſtehenden allgemeinen Übung, die Arbeiten durch Hausgewerbetreibende verrichten zu laſſen, auf ſtarken Arbeitsandrang, auf Behinderung eines Arbeiters, zur Fabrik oder Werkſtätte zu gehen, ſei es infolge von Krankheit oder aus anderen perſönlichen Gründen. Dagegen liegt der Fall eines detachierten Arbeitsverhältniſſes im allgemeinen dann nicht vor, wenn der in Betracht kommende Induſtriezweig überhaupt von Perſonen in ihrer eigenen Behauſung betrieben zu werden pflegt, während die betreffende Klaſſe von Beſchäftigten entweder gar nicht oder nur ausnahmsweiſe im Betriebslokale des Auftragsgebers tätig iſt. Ergibt die Prüfung, daß die in Rede ſtehende Arbeitsleiſtung ſich gewohnheitsmäßig in der für die Hausinduſtrie charakteriſtiſchen Geſtalt eines gleichförmigen, außerhalb von Fabrikräumen ſtattfindenden Maſſenbetriebes entwickelt hat, ſo wird man den in dem betreffenden Gewerbszweige beſchäftigten, perſönlich unabhängigen Hausarbeiter im Zweifel als Hausgewerbetreibenden im Sinne des § 2, Abſatz 1, Ziffer 2 des Invaliditäts- und Altersverſicherungsgeſetzes anſprechen können.“

Noch eingehender werden die charakteriſtiſchen Unterſchiede zwiſchen Hausinduſtriellem und Heimarbeiter in einem Urteil des preußiſchen Oberverwaltungsgerichtes hervorgehoben. Daſſelbe entſchied unter dem 25. Januar 1897*) in einer Streitſache darüber, ob eine mit Konfektionsarbeit beſchäftigte Perſon Heimarbeiterin und daher krankenkaſſenpflichtig ſei, dahin, daß dieſelbe Hausgewerbetreibende ſei, und führte in der Begründung folgendes aus:

> „Die K. hat, wie ihrer Ausſage zu entnehmen iſt, nicht etwa bloß aus zufälligen, vorübergehenden Gründen, z. B. wegen zeitweiſen Raummangels bei dem Arbeitgeber, in der eigenen Wohnung (Schlafſtelle) gearbeitet. Zur Löſung des Arbeitsverhältniſſes iſt weder für ſie noch für den Arbeitgeber eine Kündi-

---

*) Preußiſches Verwaltungsblatt. Berlin 1897. 18. Jahrgang. Seite 303.

gung erforderlich geweſen. Sie hat auch ſonſt in keinem perſönlichen Abhängigkeitsverhältniſſe zum Arbeitgeber, unter keiner Aufſicht und Disziplin desſelben geſtanden. Sie hatte nicht ein beſtimmtes Quantum Arbeit zu beſtimmter Zeit fertigzuſtellen und abzuliefern und brauchte die Arbeit nicht notwendig ſelbſt auszuführen, obſchon ſie dies tatſächlich getan hat, ſondern durfte die Arbeit auch durch andere ausführen laſſen, wenn die Leiſtungen nur zur Zufriedenheit des Arbeitgebers ausfielen. Sie hat endlich nicht allein für den Schneidermeiſter T., ſondern noch für ein anderes Geſchäft in derſelben Weiſe wie für jenen gearbeitet, indem ſie ſich dort zugeſchnittene Jaquettes holte und dazu die Näharbeit zu Hauſe machte. Gerade dieſe Beſchäftigung für mehrere Arbeitgeber iſt von beſonderer Bedeutung und zwar für Hausinduſtrie und gegen Heimarbeiterſchaft. Denn wenngleich auch bei Arbeit bloß für einen Arbeitgeber Hausinduſtrie möglich iſt, wird doch Heimarbeiterſchaft bei einer Mehrheit von Arbeitgebern nur unter beſonderen, hier nicht vorhandenen Verhältniſſen angenommen werden können."

Die Auffaſſung des preußiſchen Oberverwaltungsgerichtes und des Reichsverſicherungsamtes über die Unterſcheidung der beiden Begriffe wird weiter durch folgende Entſcheidungen beleuchtet:

Das Reichsverſicherungsamt verneinte die Verſicherungspflicht einer hausgewerblichen Knopfaufnäherin und begründete dies wie folgt:*)

> „Die Annahme des Vorderrichters, daß die Klägerin als Knopfaufnäherin im Hinblick auf ihre geſamten Lebensverhältniſſe und ihre wirtſchaftliche Stellung ſowie im Hinblick darauf, daß das Knopfaufnähen eine einfache Arbeit ſei, zu den unſelbſtändigen Lohnarbeitern gehöre, erſcheint verfehlt. Entſcheidend iſt die perſönliche Gebundenheit des Arbeiters, die ſich insbeſondere in der Unterſtellung unter den Einfluß und die Aufſicht des Arbeitgebers bei der Arbeitsausführung zu erkennen gibt. An dieſem Erfordernis fehlt es in vorliegendem Falle. Das Verhältnis der Klägerin zu der arbeitgebenden Firma, für die ſie Kartons mit Knöpfen benäht, ſtellt ſich als die Ausführung einer Reihe einzelner Aufträge dar, nach deren Annahme die Klägerin bei Ausführung der Arbeit den weiteren Einwirkungen und der Leitung der beſtellenden Firma nicht unterworfen iſt. Die Wahl der Arbeitszeiten, die Art der Arbeitsbeſorgung, die etwaige Heranziehung von Hülfskräften iſt ihrer ſelbſtändigen Entſchließung überlaſſen, und durch dieſe Selbſtändigkeit und perſönliche

> Unabhängigkeit unterſcheidet ſie ſich von den gewöhnlichen Lohnarbeitern. Hiernach kann die Klägerin, da die in der Anleitung des Reichsverſicherungsamts vom 31. Oktober 1890 (Ergänzungs-Band I. S. 394) unter XIX für den Begriff der Hausgewerbetreibenden aufgeſtellten Merkmale gegeben ſind, nur als Hausgewerbetreibende angeſehen werden."

Ferner entſchied ſich das preußiſche Oberverwaltungsgericht in einer Streitſache darüber, ob eine hauptſächlich in ihrem Hausweſen tätige Frauensperſon als Heimarbeiterin oder Hausinduſtrielle angeſehen werden kann, für das letztere und begründete dies wie folgt:*)

> „Dazu kommt, daß ſie auch gewiſſe Materialien geliefert hat, ohne daß ſie hierfür beſonders in Höhe ihrer erweislichen Auslagen entſchädigt worden iſt; ſie hat für den einzelnen Mantel einen im voraus beſtimmten Stücklohn erhalten, ſo daß ſie in dem Stücklohn mehr, aber auch weniger als den üblichen Lohn für die Näharbeit und die Auslagen für das Material erhalten haben kann. Ein Rechtsverhältnis, kraft deſſen derjenige, der ſeine Arbeit zur Verfügung ſtellt, zugleich die Lieferung eines Teils des Materials unter Umſtänden übernimmt, läßt ſich aber als ein eigentliches Arbeitsverhältnis nicht beurteilen."

Dieſe letzte Entſcheidung bringt zwar noch deutlicher als die vorhergehenden zum Ausdruck, daß für die Unterſcheidung der beiden Begriffe Hausinduſtrieller und Heimarbeiter die Prüfung der Eigenſchaften des zwiſchen Auftraggeber und Auftragnehmer beſtehenden Rechtsverhältniſſes erforderlich ſei, es fehlt aber auch hier noch die ausdrückliche Meinungsäußerung dahin, daß das Rechtsverhältnis dasjenige eines Dienſtvertrages ſein müſſe, wenn man Heimarbeiterſchaft, und daß es ein Werkvertrag ſein müſſe, wenn man Hausinduſtrie als vorliegend annehmen ſoll. Dieſe Auffaſſung hat nun das Gewerbegericht zu Solingen in einem von ihm erſtatteten Gutachten ſehr deutlich zum Ausdruck gebracht.

In einer Streitfrage darüber, ob für drei Meſſerreider, acht Schleifer, einen Scheerenhärter und drei Ausmacher, welche in einer von einem Fabrikanten gemieteten Arbeitsſtätte und zwar vorzugsweiſe für dieſen arbeiteten, dieſer Fabrikant zur Leiſtung von Invalidenverſicherungsbeiträgen verpflichtet ſei, erbat ſich der Vorſtand der Landes-Verſicherungsanſtalt Rheinprovinz das Gutachten des Gewerbegerichtes zu Solingen, welches ſich dahin ausſprach, daß dieſe Perſonen unter den in § 2, Abſatz 1 Nr. 2 des Invalidenverſicherungsgeſetzes als Hausgewerbetreibende umſchriebenen Begriff fallen. In der

---

*) Reger, Entſcheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden. München 1899. Band XIX. Beilage Seite 131.

*) Reger, Entſcheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden. 20. Band. München 1900. Seite 438.

Begründung, die auch die Umſtände berückſichtigt, welche bereits die Entſcheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Juni 1893 (Amtliche Nachrichten des Reichsverſicherungsamtes 1893. Seite 167) anführt (Freiheit in der Arbeitszeit und der Zuziehung von Hülfskräften, keine Disziplin ſeitens des Auftragsgebers, Mangel einer Kündigungsfriſt uſw.) heißt es dann weiter:*)

> „Es liegt hier eben kein Dienſtvertrag, ſondern ein Werkvertrag im Sinne des § 631 des Bürgerlichen Geſetzbuches vor, derart, daß der Arbeiter zur Herſtellung der übernommenen Arbeit, der Beſteller (Fabrikant) zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird. Mit der jeweiligen Fertigſtellung und Bezahlung der Arbeit iſt der Werkvertrag erfüllt und gelöſt, und es hat entgegen dem gewerblichen Arbeitsvertrage, weder der Mieter (Arbeiter) ein Recht auf Weiterbeſchäftigung durch den Fabrikanten noch der Vermieter (Fabrikant) einen Anſpruch auf Einhaltung der Kündigungsfriſt ſeitens des Arbeiters.“

Durch dieſes Gutachten wird die im erſten Abſchnitt gewählte Einteilung am beſten beſtätigt, welche dahin zielte, daß die Grenzlinie zwiſchen den Begriffen Hausinduſtrieller und Heimarbeiter in der gleichen Weiſe wie diejenige zwiſchen Unternehmer und Lohnarbeiter zu ziehen ſei, und daß als Charakteriſtikum des letzteren in erſter Linie der Umſtand anzuſehen ſei, daß er ſeine Arbeitskraft auf Grund eines Dienſtvertrages und nicht eines Werk- oder ſonſtigen Vertrages verwertet.

C. Die Begriffe Zwiſchenmeiſter und eigentliche Hausinduſtrielle im deutſchen Gewerberecht.

Was ferner die weiterhin im erſten Abſchnitt vorgenommene Einteilung der Hausinduſtriellen in Zwiſchenmeiſter und eigentliche Hausinduſtrielle anbelangt, ſo beruht dieſelbe auf der Auffaſſung, daß ein Hausinduſtrieller auch ſelbſt wieder als Auftragsgeber anderer Hausinduſtrieller auftreten kann, was ebenfalls durch maßgebende Entſcheidungen geſtützt wird. So hat ſich z. B. das Reichsverſicherungsamt in einer Entſcheidung**) ausdrücklich dahin ausgeſprochen, daß ein Hausgewerbebetrieb auch dann vorliegen könne, wenn derjenige Gewerbetreibende, in deſſen Auftrage und für deſſen Rechnung jemand tätig iſt, auch ſeinerſeits Hausgewerbetreibender iſt.

---

*) Das Gewerbegericht. Monatsſchrift des Verbandes deutſcher Gewerbegerichte. Berlin 1901. 6. Jahrgang. Spalte 127.

**) Amtliche Nachrichten. Band 18. Berlin 1898. Seite 99.

7. Die Begriffe aus dem Bereiche der Verlagsinduſtrie im öſterreichiſchen Gewerberecht.

Die hier für den Bereich der Verlagsinduſtrie aufgeſtellten Definitionen und Einteilungen finden übrigens auch noch durch den von der öſterreichiſchen Regierung im Jahre 1907 veröffentlichten Geſetzentwurf, betreffend die Regelung der Arbeitsverhältniſſe in der Heimarbeit der Kleider-, Wäſche- und Schuhwarenkonfektion, eine gute Beſtätigung. Dieſer Entwurf unterſcheidet die drei Begriffe Hauptunternehmer, Stückmeiſter und Heimarbeiter und definiert ſie folgendermaßen:

> 1. „Gewerbetreibende, die in Ausübung der Erzeugung von Kleidern (Männer-, Frauen- und Kinderkleidern), von Wäſche und von Schuhwaren oder in Ausübung des Handels mit dieſen Gegenſtänden die Herſtellung dieſer Waren durch Stückmeiſter oder durch Heimarbeiter beſorgen laſſen (Hauptunternehmer), haben uſw.“
> 2. „Stückmeiſter im Sinne dieſes Geſetzes ſind jene Perſonen, welche die formelle Eigenſchaft von Inhabern der betreffenden Erzeugungsgewerbe beſitzen und einerlei, ob ſie gleichzeitig für Kunden arbeiten oder nicht, für Hauptunternehmer außerhalb deren feſter Betriebsſtätten (Hauptbetriebsſtätten, Zweigetabliſſements oder Niederlagen) mit der Herſtellung von Kleidern, Wäſche oder Schuhwaren beſchäftigt ſind. Hierbei bildet es keinen Unterſchied, ob die Stückmeiſter die Roh- und Hülfsſtoffe zur Gänze oder teilweiſe ſelbſt beiſtellen oder dieſelben mehr oder weniger vorgerichtet oder unvorgerichtet beigeſtellt erhalten, beziehungsweiſe ob dieſelben Hülfsarbeiter verwenden oder nicht.“
> 3. „Als Heimarbeiter im Sinne dieſes Geſetzes gelten jene Perſonen, welche ohne die formelle Eigenſchaft von Inhabern der betreffenden Erzeugungsgewerbe zu beſitzen, außerhalb der feſten Betriebsſtätten (Hauptbetriebsſtätten, Zweigetabliſſements oder Niederlagen) ihrer unmittelbaren Arbeitgeber für letztere ohne fremde Hülfsarbeiter mit der Herſtellung von Kleidern, Wäſche und Schuhwaren beſchäftigt ſind, einerlei, ob ſie die Roh- und Hülfsſtoffe zur Gänze oder teilweiſe ſelbſt beiſtellen oder dieſelben mehr oder weniger vorgerichtet oder unvorgerichtet beigeſtellt erhalten.“

Von dieſen drei Ausdrücken entſpricht der erſte (Hauptunternehmer) dem als Verleger bezeichneten, der zweite (Stückmeiſter) dem als Hausinduſtrieller und der dritte (Heimarbeiter) dem ebenfalls als Heimarbeiter bezeichneten Begriffe.

Gekennzeichnet wird der Begriff Hauptunternehmer in dieſer Definition durch Angabe der charakteriſtiſchen Merkmale der Organiſationsform des Verlages, das heißt, es wird hier ebenſo wie in der Definition des Verfaſſers (Seite 21) zum Ausdruck gebracht, daß die Anwendung dieſes Begriffes von der Vorausſetzung abhängt, daß außer den eigentlichen Produzenten noch andere gewerblich tätige Perſonen bei der Durchführung des Produktionsprozeſſes mitwirken, und ebenſo wird vorausgeſetzt, daß die zur Einleitung des Produktionsprozeſſes erforderliche Initiative nur von einer Seite, und zwar von den Hauptunternehmern ausgeht, was aus der Wendung erſichtlich iſt: „Gewerbetreibende, die die Herſtellung beſorgen laſſen.“ Daß es ſich nur um induſtrielle Produktionsformen handelt, brauchte in den Begriffsbeſtimmungen nicht beſonders zum Ausdruck gebracht zu werden, da es bereits in der Überſchrift des Geſetzentwurfes durch Verwendung der Bezeichnung Konfektion genügend klargeſtellt wurde.

Aus der Vergleichung der beiden anderen Definitionen mit denen dieſer Abhandlung ergibt ſich auch wieder eine dem Sinne nach vorliegende Übereinſtimmung. Insbeſondere hat auch in dem öſterreichiſchen Geſetzentwurf die Zuſammenfaſſung der allein arbeitenden (eigentlichen) Hausinduſtriellen mit den auch andere Perſonen beſchäftigenden Hausinduſtriellen (Zwiſchenmeiſtern) unter einen ihnen gemeinſamen Oberbegriff Anwendung gefunden, der hier jedoch abweichend nach der letzteren Kategorie (Stückmeiſter) benannt worden iſt. Bemerkenswert und abweichend jedoch iſt die hier gewählte Lage der Grenzlinie zwiſchen den Gewerbetreibenden und den Lohnarbeitern. Dieſe Unterſcheidung erfolgt auf Grund eines formellen Merkmales, nämlich des Beſitzes „der Eigenſchaft von Inhabern der betreffenden Erzeugungsgewerbe.“ Die Wahl dieſes Merkmales entſpricht der größeren Bedeutung, die im Syſtem der öſterreichiſchen Gewerbeordnung der Löſung des Gewerbeſcheines, beziehentlich der Gewerbeanmeldung beigelegt wird. Dieſe nimmt im Deutſchen Reiche bekanntlich eine ganz untergeordnete Stelle ein und ruft bei Unterlaſſung eigentliche gewerberechtliche Folgen, abgeſehen von faſt nie verhängter geringer Geldſtrafe, überhaupt nicht hervor. An Stelle der Beachtung dieſes formellen Aktes tritt im deutſchen Reichsrecht ſtets die Rückſichtnahme auf die rein tatſächlichen Umſtände und Verhältniſſe.

8. Die handwerksmäßigen Hausgewerbe im Gewerberecht und in der Literatur.

Es erübrigt ſich nunmehr noch, näher darzutun, welche praktiſchen Erfahrungen dazu führten, außer den Hausinduſtriellen noch zwei andere Kategorieen von Hausgewerbetreibenden zu unterſcheiden, nämlich diejenigen im Handwerk und diejenigen in den Gelegenheitsgewerben.

Die Hausgewerbetreibenden des Handwerkes finden in § 100f. Abſatz 2 der Reichs-Gewerbeordnung Erwähnung. Es wird daſelbſt zum Ausdruck gebracht, daß die Beſtimmungen über die Mitgliedſchaft

bei Zwangsinnungen auf „Hausgewerbetreibende“ nicht ohne weiteres, ſondern nur fakultativ Anwendung finden. Die Begründung, die dieſer geſetzlichen Beſtimmung bei ihrem Erlaſſe beigegeben wurde,*) beſagt folgendes:

> „Ein großer Teil der Hausgewerbetreibenden beſteht aus ſelbſtändigen Meiſtern, welche in der Form des handwerksmäßigen Betriebes arbeiten, ein anderer wird hingegen ſchon wegen der eine handwerksmäßige Ausbildung nicht verlangenden einfachen Art der vorkommenden Arbeiten als zum Handwerk gehörig nicht erachtet werden können. Unter dieſen Umſtänden wird es ſich, zumal im Hinblick auf die Verſchiedenheit der Verhältniſſe in den einzelnen Bezirken, empfehlen, die Regelung der Frage, inwieweit Hausgewerbetreibende der Zwangsinnung anzugehören haben, der ſtatutariſchen Regelung zu überlaſſen.“

In dem erſten Teile dieſer Begründung wird deutlich geſagt, daß es Hausgewerbetreibende gibt, deren Charakter als Handwerker zweifellos erſcheint, es wird aber weiter hinzugefügt, daß es auch andere Hausgewerbetreibende gibt, deren Arbeit nur ſehr geringe Fertigkeiten vorausſetzt, und die nicht als Handwerker angeſehen werden können. Dieſe letzteren ſind die nach der Terminologie des Verfaſſers als „Hausinduſtrielle“ bezeichneten Gewerbetreibenden, auf welche nach den Abſichten des Handwerkergeſetzes von 1897 die Zwangsmitgliedſchaft nicht ausgedehnt werden ſollte, da ſie eben keine richtigen Handwerker ſind. Dieſe Geſetzesbeſtimmung iſt zugleich ein weiteres Beiſpiel für die ausdrückliche Berückſichtigung von gewerblich tätigen Perſonen, die weder der Fabriks- noch auch der Handwerksgeſetzgebung unterliegen.

Im übrigen finden ſich die beiden außer der Hausinduſtrie vorkommenden Arten von Hausgewerbe in der Geſetzgebung und Rechtſprechung nur wenig, in der Literatur jedoch mehrfach erwähnt. Die Verhältniſſe des Haushandwerkes ſind vor allem durch die vom Verein für Sozialpolitik veranſtalteten „Unterſuchungen über die Lage des Handwerkes in Deutſchland und Öſterreich“**) für verſchiedene Gewerbszweige ausführlich klargelegt worden. Ferner hat ſie Werner Sombart in ſeinem Werke „Der moderne Kapitalismus“***) ebenfalls eingehend geſchildert.

9. Die nationalen Hausgewerbe in der Literatur.

Der Begriff nationales Hausgewerbe iſt wohl zuerſt in dem Programm der Wiener Weltausſtellung von 1873 gebraucht worden. Unter Gruppe 21 beabſichtigte dieſes zuſammenzufaſſen:

---

*) Reichstags-Verhandlungen 1895/97. Anl. Band 6. S. 3793.

**) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 62—71.

***) Berlin 1903.

„Gegenſtände, welche vom Volke ſelbſt im Hauſe hergeſtellt werden, wenn nicht gerade fabriksmäßig, ſo doch gewerblich gearbeitet, ſobald ſie in Technik oder Form originell und denjenigen, welche ſie erzeugen oder für deren Gebrauch ſie geſchaffen werden, erblich und eigentümlich ſind (Poterien, Gewebe, Nadelarbeiten, Schmuckarbeiten in Metall, Schnitzereien, Korb- und Strohflechtereien, Matten, ornamentierte Möbel)."

Von neueren Literaturwerken hat beſonders die Abhandlung von Dr. W. Exner: „Die Tragödie der Hausinduſtrie"*) die Tatſache hervorgehoben, daß der Unterſchied zwiſchen Hausinduſtrie und nationalem Hausgewerbe noch heute von Bedeutung ſei, und den Gegenſatz zwiſchen dem letzteren und der „induſtriellen Verlegerei" an Hand einer Vergleichung zweier im Jahre 1906 abgehaltener Ausſtellungen, nämlich der Hausinduſtrie-Ausſtellung im Öſterreichiſchen Muſeum zu Wien und der Heimarbeits-Ausſtellung zu Berlin in draſtiſcher Weiſe beleuchtet.

---

*) Annalen des Gewerbebeförderungsdienſtes des k. k. Handelsminiſteriums. I. Jahrgang 1906/07. Seite 94.

III. Nachweis der Zweckmäßigkeit der in Abſchnitt I entwickelten Terminologie.

1. Die Anwendung der Terminologie bei Erörterung der durch Erlaß des deutſchen Reichsgeſetzes vom 26. Juli 1897 (Handwerkergeſetz) entſtandenen Zweifelsfragen.

Der im erſten Kapitel dieſer Abhandlung entwickelten Klaſſifikation für die einzelnen Begriffe des Gewerbeweſens könnte, wenn auch ihre Richtigkeit durch die im zweiten Abſchnitt gegebenen Darlegungen wahrſcheinlich gemacht ſein dürfte, doch vielleicht noch der Einwand entgegengeſetzt werden, daß ſie der Einfachheit entbehre, und daß die Unterſcheidung einer ſo großen Anzahl verſchiedener Begriffe weder für die Zwecke der Wiſſenſchaft noch für die der praktiſchen Gewerbepolitik durchaus erforderlich ſei. Es iſt daher hier nächſt der Richtigkeit auch noch die Zweckmäßigkeit dieſer Klaſſifikation und Terminologie darzutun; dabei ergibt ſich für eine ganze Reihe Einzelbegriffe die Notwendigkeit ihrer geſonderten Unterſcheidung bereits aus den im zweiten Abſchnitt erwähnten praktiſchen Fällen, für eine ganze Reihe anderer iſt dieſe Notwendigkeit jedoch noch beſonders nachzuweiſen.

Dieſe aus den Ergebniſſen der praktiſchen Gewerbeverwaltung abgeleitete Terminologie erſcheint aber vor allem auch geeignet, die Anſchauungen über das, was als erſtrebenswerte und erreichbare Ziele der gewerblichen Mittelſtandspolitik angeſehen werden muß, gegenüber den bisherigen Anſichten in einigen Punkten zu modifizieren oder doch zu erweitern und ferner auch einige im Anſchluſſe an bereits geltende Maßnahmen der Gewerbepolitik entſtandene Streitfragen aufzuklären und vielleicht auch einer Löſung zuzuführen.

In dieſer Beziehung iſt vorerſt an den Anlaß zu erinnern, der überhaupt dazu geführt hat, die Terminologie des Gewerbeweſens zum Gegenſtande einer eingehenden Unterſuchung zu machen. Dieſen haben nämlich, wie am Eingange der Abhandlung ausgeführt wurde, die mannigfaltigen Streitigkeiten und Zweifelsfragen gegeben, welche die Aufnahme der in Rede ſtehenden Begriffe in den Text ſtaatlicher Geſetze hervorgerufen hatten, und die ſich im Deutſchen Reiche beſonders ſeit dem Inkrafttreten der Gewerbenovelle vom 26. Juli 1897, dem ſogenannten Handwerkergeſetz, ſehr häuften.

Dieſe Kontroverſen kann man im weſentlichen auf folgende drei Fragen zurückführen:

1. Sollen und können durch die Handwerkskammern die Intereſſen des *geſamten* ſelbſtändigen produktiven Mittelſtandes wahrgenommen werden?
2. Welche Gewerbetreibende ſind in ihren Intereſſen durch die Handelskammern und welche durch die Handwerkskammern zu vertreten?
3. Sollen für gewerbliche Betriebe, die nicht auf handwerksmäßiger Grundlage beruhen, insbeſondere für großinduſtrielle Anlagen (Fabriken) und kleininduſtrielle Betriebe ſowie auch Handelsbetriebe die Handwerkskammern als Aufſichtsbehörde in Angelegenheiten der Berufsausbildung der Handwerker zuſtändig ſein?

Jede dieſer drei Fragen bedarf einmal vom Standpunkte des zur Zeit geltenden Rechtes aus — alſo in rein juriſtiſcher Beziehung — außerdem aber auch vom Standpunkte der objektiven Zweckmäßigkeit aus der Erörterung. Nur in letzterer Hinſicht kann und will vorliegende Unterſuchung aus der aufgeſtellten Terminologie neue Reſultate abzuleiten verſuchen und dadurch die Berechtigung der Klaſſifikation belegen.

A. Die Abſichten des Geſetzes und ihre Verwirklichung im Lichte ſeiner eigenen und der hier entwickelten Terminologie.

Was zunächſt die Aufklärung der erſten der beiden Fragen anbelangt, ſo iſt hierbei von den urſprünglichen Abſichten der Gewerbenovelle von 1897 auszugehen. Dieſes Geſetz ſtellt ſich ebenſo wie verſchiedene ſeiner Vorläufer als ein Akt gewerblicher Mittelſtandspolitik dar. In übereinſtimmender Weiſe wurden Regierung und Volksvertretung bei ſeinem Erlaſſe von der Überzeugung geleitet, daß es für das Wohl eines geordneten Staatsweſens unerläßlich ſei, die großen Gegenſätze in Hinſicht auf Bildung und Beſitz, die eine blühende Entwickelung der Induſtrie unvermeidlich mit ſich bringt, in Geſtalt einer möglichſt breiten Schicht von Perſonen mittlerer Wohlhabenheit auszugleichen und zu überbrücken. Sie waren ſich darüber einig, daß es dem Staatswohle weiterhin am beſten entſpräche, wenn dieſe Schicht möglichſt nicht aus abhängigen Perſonen — hochbezahlten Lohnarbeitern und Angeſtellten — ſondern, ſoweit erreichbar, aus wirtſchaftlich ſelbſtändigen Perſonen beſtehe, deren Wohl und Wehe ſich in engem Zuſammenhange mit dem Fortbeſtehen der geltenden Beſitzordnung und in unmittelbarer Abhängigkeit von der guten Entwickelung der geſamten nationalen Volkswirtſchaft befinde. Man nahm an, daß dieſen Anforderungen vor allem der Stand der Inhaber von produktiven Gewerbebetrieben kleinen und mittleren Umfanges entſpräche und faßte daher die Hebung dieſes Standes ins Auge. Um dieſen Stand zu bezeichnen, gebrauchte man ſowohl in dem in Rede ſtehenden Geſetze als auch faſt bei allen dem gleichen Zwecke dienenden Verwaltungsmaßnahmen den Ausdruck *Handwerk* und richtete überhaupt alle Maßnahmen, welche die bezeichnete politiſche Abſicht verwirklichen ſollten, auf den Handwerkerſtand ein. Der Ausdruck und Begriff Handwerk hatte *vor* den Zeiten der induſtriellen Entwickelung in der Tat als zutreffende Zuſammenfaſſung für die Geſamtheit der produktiven Kleingewerbetreibenden gelten können, wenigſtens wenn man von den nur unweſentlichen Gelegenheitsgewerben abſah. Bei der durch das Aufkommen der induſtriellen Produktionsweiſe veränderten Sachlage jedoch umfaßte dieſe Bezeichnung nur einen Teil des ſelbſtändigen gewerblichen Mittelſtandes; denn wie einerſeits keineswegs immer die Merkmale klein und handwerksmäßig bei einem gewerblichen Betriebe *gleichzeitig* zuzutreffen brauchen, ſo braucht auch nicht jeder induſtrielle Betrieb notwendigerweiſe ſtets ein Großbetrieb zu ſein. Es kann vielmehr recht wohl auch induſtrielle Betriebe geben, die nur kleinen Umfang haben und doch vorteilhaft arbeiten, wie ſogleich noch näher dargelegt werden ſoll. Wenn dies aber der Fall iſt, ſo iſt eine gewerbliche Mittelſtandspolitik, die nur das Handwerk ins Auge faßt, einſeitig und als des weiteren Ausbaues fähig und durchaus bedürftig zu bezeichnen. Die weiter vorher charakteriſierte politiſche Abſicht hat daher jedenfalls durch das Handwerkergeſetz von 1897 nur teilweiſe Verwirklichung gefunden, und auch nach Erlaß dieſes Geſetzes enthält das Syſtem der deutſchen Mittelſtandspolitik noch inſofern eine Lücke, als es Maßnahmen zur Förderung der kleininduſtriellen Produktionsform bisher ſo gut wie gar nicht vorgeſehen hat. Dieſer Zweig der Gewerbepolitik ſtellt vielmehr ein noch faſt gänzlich unbebautes Gebiet dar, auf dem mittelſtandsfreundliche Beſtrebungen noch viel Gelegenheit zur Betätigung finden, und auf dem ſich auch eine ungleich reichere Auswahl an Zielen wie auch an Mitteln und Wegen, dieſe zu erreichen, darbietet als auf dem Gebiete der Handwerkerpolitik. Bisher iſt jedoch leider ſowohl in theoretiſchen Erörterungen als auch in der Praxis dieſem Gegenſtande nur ſehr geringe Beachtung geſchenkt worden.

Dies hat zweifellos ſeinen Grund darin, daß die Kleininduſtrie ein ihren beſonderen Verhältniſſen und Bedürfniſſen nach in der Regel überhaupt noch nicht genügend gewürdigtes Gebiet der gewerblichen Betätigung darſtellt, und daß ſie neben der Großinduſtrie vielfach völlig überſehen wird, wohl weil man annimmt, daß ſie nur eine zu dieſer führende Entwickelungsſtufe darſtelle. In Wirklichkeit beſitzt ſie jedoch ebenſo ihre Eigenart wie jene und wie das Handwerk. Noch irrtümlicher als die Annahme, daß ein Handwerksbetrieb ſtets Kleinbetrieb ſein müſſe, iſt jedenfalls die Anſicht, daß umgekehrt ein induſtrieller Betrieb ſtets Großbetrieb ſei und nur als ſolcher lebensfähig ſein könne. Richtig iſt nur, daß bei einer ganzen Reihe Produktionszweige die techniſchen Grundlagen ſo liegen, daß eine Gütererzeugung im kleinen gar nicht in Frage kommt. Durch das Beiſpiel etwa des Eiſenhüttenwerkes und ähnlicher Betriebe wird dies erläutert. Hier iſt die kleinſte techniſch ausführbare Anlage eben bereits von ganz beträchtlicher Größe. In vielen anderen Induſtriezweigen ſind jedoch die techniſchen Verhältniſſe ganz weſentlich anders. Wie nämlich für manche gewerbliche Zwecke nur die Großinduſtrie, für andere nur das Handwerk die rationelle Betriebsweiſe darſtellen, ſo kommt in zahlreichen anderen Fällen dieſe Bedeutung gerade nur der Kleininduſtrie zu. Es ſind dies diejenigen Zweige gewerblicher Betätigung, in denen der höchſte techniſche Erfolg nur durch ſehr weitgehende Spezialiſierung erreicht werden kann, was ja von den allermeiſten induſtriellen Betriebszweigen gilt, in denen aber außerdem der Produktionsprozeß zwar neuzeitliche Hülfsmittel, nicht aber einen beſonders großen techniſchen Apparat bedingt. Auf dieſen Gebieten hat die Produktionsform der Kleininduſtrie deswegen beſonders gute Ausſichten auf Erfolg, weil bei ihr noch die mit dem Kleinbetriebe durch das unmittelbare Mitwirken des perſönlich intereſſierten Unternehmers verbundene größere Wirtſchaftlichkeit hinzutritt und die Konkurrenzfähigkeit mit den das gleiche Feld bearbeitenden Großbetrieben erhöht, und weil in gleichem Sinne der Umſtand Bedeutung gewinnt, daß ſich hier der Betriebsinhaber ſelbſt und nicht ein doch nur weniger intereſſierter Angeſtellter zum Kenner eines weit ſpezialiſierten fachlichen Einzelgebietes ausbildet.

Auf dieſe Bedeutung der Kleininduſtrie hat zuerſt Friedrich Rücklin*) in einer kleinen gemeinverſtändlich gehaltenen Schrift hingewieſen, in der er den Begriff „Betrieb von techniſch rationellem Umfange“ oder, wie er es nennt, den Begriff „Betriebseinheit“ entwickelt. Er verſteht darunter einen Betrieb, der ſo beſchaffen iſt, daß er alle zu einer rationellen Produktion notwendigen Faktoren enthält, jedoch nicht in größerer Anzahl als erforderlich iſt, um ſie alle ausgiebig zu beſchäftigen. Wenn man, ſo ungefähr führt Rücklin aus,

verſucht, nach dieſen Geſichtspunkten für eine Reihe verſchiedener Induſtriezweige den jeweils zutreffenden rationellen Betriebsumfang zu entwickeln, ſo wird man eine ganze Stufenleiter von Betriebsgrößen erhalten, aufſteigend von der kleinſten bis allmählich zur größten. Man wird auf dieſe Weiſe finden, daß keineswegs jeder Zweig der induſtriellen Betätigung, um rationell zu arbeiten, durchaus in großem Umfange betrieben werden muß, vielmehr laſſen ſich zahlreiche anführen, die in techniſcher Beziehung unbedingt für den Klein- und Mittelbetrieb geeignet erſcheinen, wie z. B. folgende: die Herſtellung phyſikaliſcher, chemiſcher, chirurgiſcher, optiſcher und nautiſcher Inſtrumente, der Fernſprecher und Telegraphen, der Inſtallationsartikel für Gas, Waſſer und Elektrizität, der photographiſchen Apparate und Bedarfsartikel, ferner der Lampen und ſonſtigen Beleuchtungsgegenſtände, der Blechwaren, der Muſikinſtrumente, der Poſamenten, der Leder- und Papierwaren, der Knöpfe und Emaillewaren, ſodann die Anfertigung der zu dieſen und anderen Induſtrieen gehörenden Spezialmaſchinen meiſt kleinen Umfanges, die Hut-, Wäſche- und Schuherzeugung und die der Militäreffekten, die Induſtrie der nichtverderblichen Nahrungs- und Genußmittel, der Zink- und Stuckornamente, der verſchiedenen Kunſtſteinwaren, wie auch der eiſernen Bauartikel, die Herſtellung der Meſſer, Scheeren und anderer Stahlwaren, der Geldſchränke, Wagen, Transportgeräte, der Gummiwaren, Lacke, Firniſſe, Farben und vieler anderer Gegenſtände.

Es iſt hauptſächlich das Gebiet der häufig unter der Bezeichnung „Fertigwareninduſtrie“ zuſammengefaßten Produktionszweige, dem dieſe und zahlreiche andere hier nicht aufgezählten Beiſpiele angehören.

In den in dieſer Weiſe charakteriſierten Induſtriezweigen aber wird unter ſonſt günſtigen Umſtänden die Produktion im kleinen weſentlich rationeller ſein als im großen, denn im Kleinbetriebe wird ſich die ſo außerordentlich wertvolle perſönliche Tätigkeit des Unternehmers in denkbar ausgiebigſtem Maße auf die zweckmäßige Ordnung der Detailfragen des Betriebes erſtrecken können. Es wird die beſte Geſtaltung des Produktionsplanes, die beſte Auswahl der Produktionsmittel und die genaueſte, d. h. ſparſamſte Bemeſſung der dafür an die Lieferanten zu gewährenden Gegenleiſtungen erzielt werden. Es wird ferner die ſchwierige Aufgabe, den Betriebsfaktor der menſchlichen Arbeitskraft richtig und vorteilhaft zu verwenden, gerade hier ihre günſtigſte Löſung finden können. Dieſen lebendigen Beſtandteil der Unternehmung auszuwählen, dauernd richtig zu organiſieren, zu inſtruieren, anzuleiten und zu überwachen, ſtellt an die Unternehmerkunſt die ungleich größten Anforderungen, und in dem Maße, in dem mit dem Umfange des Unternehmens dieſe Schwierigkeiten zunehmen, ſteigt die Zahl der dabei vorkommenden Mißgriffe und der dadurch entſtehenden Nachteile. Aus dieſer Sachlage ergeben ſich nun für den Großbetrieb ganz erhebliche Verluſte, die der auf dem gleichen Gebiete arbeitende kleine und mittlere Betrieb nicht zu tragen hat. In weiteſtem Maße muß im Großbetriebe der Unternehmer wichtige Entſcheidungen und Funktionen in die Hand von Perſonen legen, die nur durch Anſtellungsverträge, nicht durch perſönliches Intereſſe mit ſeinem Unternehmen verbunden ſind, er kann kaum damit rechnen, daß dieſe Angelegenheiten in derſelben ſorgfältigen Weiſe erledigt werden, wie wenn ſie in ſeiner eigenen Hand ruhten. Zahllos ſind im Großbetriebe die Funktionen, deren richtige Ausübung der Kontrolle gar nicht oder nur annähernd unterworfen werden kann, und bei denen ſchwerwiegende Fehler gemacht werden können, ohne daß der Unternehmer die Urſachen der daraus entſtehenden Verluſte zu erkennen vermag. Dieſe Nachteile nehmen noch weiter zu, wenn der Umfang einer Unternehmung ſo groß wird, daß er eine hierarchiſche Gliederung des Perſonals bedingt. Eine ſolche läßt wieder weitere Fehlerquellen zu den ohnehin vorhandenen Mängeln menſchlicher Urteilskraft hinzutreten. Durch meiſterhafte, ſich immer wieder der ſich ändernden Sachlage anpaſſende Organiſation kann es wohl gelingen, dieſer Schwierigkeiten zum Teil Herr zu werden, nichtsdeſtoweniger bleibt es dabei, daß in dieſer Beziehung der Kleinbetrieb weit im Vorteil iſt.

---

*) Wie wird ein ertragsfähiges Kleinfabrikationsgeſchäft mit dem geringſten Kapitalaufwand gegründet und betrieben? Leipzig 1903. Hubertis praktiſche gewerbliche Bibliothek.

Rücklin hebt dann in ſeiner Schrift auch vor allem die großen politiſchen Vorzüge, die eine Volkswirtſchaft beſitzen müßte, bei der die Produktion mehr als bisher in Betrieben von nur techniſch rationellem Umfange erfolgt, mit nachſtehenden Worten hervor:

> „Setzen wir den Fall, der Grundſatz der Betriebseinheit wäre in unſerer geſamten Induſtrie durchgeführt und jedes einzelne Geſchäft auf denjenigen geringſten Umfang zurückgeführt, bei dem es noch den höchſten relativen Ertrag abwirft, ſo würde ſelbſtverſtändlich auch die Geſamtheit dieſer Geſchäfte den höchſten relativen Ertrag geben, d. h. unſere Induſtrie im ganzen würde den höchſten Grad ihrer Leiſtungsfähigkeit entfalten. Gleichzeitig wäre ſelbſtverſtändlich die größte Zahl ſelbſtändiger Unternehmer vorhanden; die Zahl derjenigen Inhaber, die ihren Betrieb ausſchließlich ſelbſt leiten und mit ihren Lohnarbeitern perſönlich verkehren, wäre die denkbar größte und die Zahl der Lohnarbeiter im einzelnen Geſchäft die denkbar geringſte. Umgekehrt wären diejenigen Betriebe, welche gegenwärtig die größten Arbeitermaſſen beſchäftigen, mit denen die Inhaber nur durch unverantwortliche Mittelsperſonen verkehren, auf ihre naturgemäße Mindeſtzahl beſchränkt; an Stelle der heute üblichen willkürlichen Anhäufung

> ungemeſſener Produktionsmittel wäre Geſtaltung nach Maßgabe geſchäftlich techniſcher Wiſſenſchaft getreten. Daß damit die dem ſozialen Frieden günſtigſten Beziehungen zwiſchen den Unternehmern und der Arbeiterſchaft hergeſtellt wären, iſt kein Zweifel. Die großen Arbeitermaſſen wären mehr zerteilt und nach ihrer Mehrheit in nähere menſchliche Beziehungen zu den Unternehmern gebracht. Dadurch würde nicht nur das Verhältnis der Lohnarbeiter zu den Unternehmern, ſondern infolge davon auch ihre Stellungnahme zur übrigen Geſellſchaft verbeſſert.
>
> Daß dabei die nationale induſtrielle Produktion nur gewinnen könnte, indem jedes einzelne Geſchäft daraufhin eingerichtet wäre, mit dem geringſten Aufwand an Betriebsmitteln den höchſten Ertrag zu erzielen, wurde ſchon berührt.“

Hierdurch weiſt Rücklin alſo nach, daß eine Politik der Mittelſtandsförderung, die ſich auch auf die Kleininduſtrie erſtreckte, zugleich außerdem der Sozialpolitik und der nationalen Volkswirtſchaft überhaupt wichtige Dienſte leiſten würde und deutet mit dem letzteren Geſichtspunkte auf das gleiche Ziel hin, das auch Werner Sombart*) jeder Sozial- und Gewerbepolitik ſtellt, indem er fordert, daß ſie nach dem einheitlichen Geſichtspunkte der Erhöhung der Leiſtungsfähigkeit menſchlicher Arbeit, der „techniſchen Produktivität“ geleitet werden ſoll.

Auch von dem entgegengeſetzten Ausgangspunkte, alſo von der Frage, ob große und rieſenhafte gewerbliche Betriebe dauernd lebensfähig und vorteilhaft arbeitend bleiben werden, kommt man zu entſprechenden Ergebniſſen. Es ſei hier vor allem an die Ausführungen Guſtav Schmollers, die dieſer an mehreren Stellen, zuletzt ausführlich in ſeinem „Grundriß der allgemeinen Volkswirtſchaftslehre“**) über dieſen Gegenſtand gemacht hat, erinnert. Wenn dort z. B. darauf hingewieſen wird, „welche Summe von Intriguen, Reibungen, Konflikten, Patronage unfähiger Verwandter in jedes große Geſchäft durch die ſteigende Schwerfälligkeit des Beamtenapparates kommt,“ wenn man bedenkt, wie ſchwierig es iſt, eine gerechte, vor Unzufriedenheit bewahrende Behandlung der Perſonalangelegenheiten der Arbeiterſchaft durch den doch faſt nur auf gleicher Bildungsſtufe ſtehenden Werkmeiſterſtand zu erreichen, oder wenn man endlich an die aus den Kreiſen der Großinduſtrie kommenden, allerdings nicht gar zu ſehr zu verallgemeinernden Klagen über Beſtechungsunweſen denkt, ſo kann es nicht ſchwer ſein, die Überzeugung zu vermitteln, daß innerhalb der techniſch zweckmäßigen Grenzen gerade der kleininduſtriellen Betriebsform, der ja alle dieſe Mängel nicht anhaften, doch noch ein weites, ſich eher vergrößerndes als verringerndes Betätigungsfeld offen ſtehen muß, ſofern nur einigermaßen das geſchieht, was von gemeinnütziger Seite unternommen werden kann, um eine Entwickelung nach dieſer Richtung hin zu erleichtern.

---

*) Ideale der Sozialpolitik. Brauns Archiv für ſoziale Geſetzgebung und Statiſtik. 10. Band. S. 47. Berlin 1897.

**) I. Band, Seite 226 und 437.

Ob ſich auch ohne eine direkt in dieſem Sinne wirkende Gewerbepolitik etwa bereits eine allmähliche Wiederzunahme der Kleinbetriebe zeigt, wird für die einzelnen Induſtriezweige erſt entſchieden werden können, ſobald die Reſultate der Berufs- und Gewerbezählung von 1907 vorliegen werden. Recht bemerkenswert erſcheint jedoch eine Aufſtellung, die über die durchſchnittliche Betriebsgröße in ſämtlichen Gewerben von Dr. A. Saucke*) bereits angeſtellt worden iſt. Dieſer verwendet die Angaben, welche von jeder gewerblichen Berufsgenoſſenſchaft alljährlich über die Anzahl der verſicherungspflichtigen Betriebe und der verſicherten Arbeiter zuſammengeſtellt werden, und berechnet daraus die durchſchnittlich auf einen Betrieb entfallende Anzahl von Perſonen. Das Ergebnis war folgendes:

Es entfielen durchſchnittlich auf einen Betrieb

im Jahre	Arbeiter und Betriebsbeamte
1888	12,3
1889	12,7
1890	12,5
1891	12,4
1892	12,1
1893	12,1
1894	12,1
1895	12,3
1896	12,8
1897	13,1
1898	13,7
1899	14,2
1900	14,3
1901	14,1
1902	12,0
1903	12,0

Dieſe Zahlen ſtehen zwar offenbar unter dem Einfluſſe der ſteigenden und fallenden Konjunktur, zeigen aber im ganzen jedenfalls keine zunehmende Tendenz. Saucke zieht dann folgenden Schluß: „Es iſt notoriſch, daß ſich in einer Reihe von Induſtriezweigen die Tendenz zum Großbetrieb durchgeſetzt hat, daraus folgt aber, daß in anderen Induſtriezweigen umgekehrt der Kleinbetrieb verhältnismäßig zugenommen hat.“ Der Durchſchnitt der Betriebsgröße könnte andernfalls nämlich nicht der gleiche geblieben ſein. Welche Induſtrieen dies ſind, läßt ſich aus der berufsgenoſſenſchaftlichen Statiſtik nicht entnehmen. Daß es jedoch diejenigen Induſtriezweige ſein müſſen, in denen die Spezialiſierung in neuerer Zeit große Fortſchritte gemacht hat, kann kaum bezweifelt werden. Wenn hiernach die Entwickelung, die vom handwerksmäßigen Kleinbetriebe zunächſt im allgemeinen zum nichtſpezialiſierten Großbetriebe führte, nunmehr aber mit zunehmender Spezialiſierung wieder eine Abnahme der Betriebsgröße zeigt, ſo wird eine Gewerbepolitik, die die Zunahme kleiner Betriebe für erwünſcht hält, ſelbſtverſtändlich rationeller verfahren, wenn ſie ſich bei ihren Maßnahmen den ohnehin vorhandenen Tendenzen anſchließt, alſo mit vorwärtsſchreitend die ſpezialiſierte Kleininduſtrie zu heben ſucht, anſtatt rückwärtsſtrebend allzu große Opfer auf die Pflege des durch ſeinen univerſellen Charakter ausgezeichneten, aber zugleich auch benachteiligten Handwerkes aufzuwenden.

Eine in dieſem Sinne arbeitende Mittelſtandspolitik wird weniger darin ihre Aufgabe erblicken, bereits beſtehende ſelbſtändige Betriebe, deren Exiſtenz bedroht erſcheint, in der vorhandenen Form zu erhalten, als vielmehr deren Umwandelung in zeitgemäßere Unternehmungen und mehr noch die gänzliche Neugründung ſolcher zu fördern. Sie wird vor allem darnach ſtreben müſſen, Ingenieuren, Technikern und ſonſtigen induſtriellen Angeſtellten, die ja meiſt reiche, für eine ſelbſtändige Unternehmertätigkeit wertvolle Kenntniſſe und oft auch Kapitalien größeren oder kleineren Umfanges beſitzen, die Möglichkeit zu erleichtern, zu induſtrieller Selbſtändigkeit überzugehen und einen Teil der mannigfaltigen Schwierigkeiten zu überwinden, die ſich bei der Verwirklichung eines ſolchen Vorhabens regelmäßig ergeben.

B. Vergleichung von Handwerk und Kleininduſtrie hinſichtlich ihrer Eigenſchaft als Objekte der gewerblichen Mittelſtandspolitik, insbeſondere Beiſpiele praktiſcher Aufgaben der Gewerbeförderung für Handwerk einerſeits und Kleininduſtrie andererſeits.

a. Hebung der Produktionstechnik.

Die unerläßliche Grundlage zur Durchführung der hierher gehörigen Maßnahmen aber bildet eine Terminologie, die zwiſchen den beiden Begriffen Handwerk und Kleininduſtrie genau zu unterſcheiden geſtattet, und eine ſolche hat in der praktiſchen Gewerbepolitik, wie es ſcheint, bisher noch gefehlt. Wie ſehr ſich die Maßnahmen, die zur Förderung der Kleininduſtrie dienen ſollen, ihrer Natur nach von denen zum Nutzen des Handwerks unterſcheiden müſſen, und wie erheblich mannigfaltiger ſie ſind, möge die hierauf bezügliche Erörterung einiger weſentlicher Exiſtenzbedingungen beider Produktionsformen näher kennzeichnen.

---

*) Hat neuerdings der Großbetrieb auf Koſten des Kleinbetriebes in der deutſchen Induſtrie zugenommen? Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statiſtik. III. Folge. Band 31. Jena 1906. Seite 212.

In erſter Reihe iſt hier der Frage der Durchbildung und Vervollkommnung der Produktionstechnik und der Verbreitung von Kenntniſſen auf dieſem Gebiete näherzutreten. Dieſe Aufgabe kann im Bereiche des Handwerkes ein Gegenſtand gemeinnütziger Beſtrebungen ſein und von Staat, Kommunalverbänden oder Selbſtverwaltungsorganen in die Hand genommen werden; denn die Produktionstechnik iſt in allen Handwerksbetrieben derſelben Art im weſentlichen gleich. Anders liegt dies bei der Kleininduſtrie. Hier iſt die Produktionstechnik faſt in jedem Betriebe, entſprechend ſeiner beſonderen Spezialität, anders. Ihre Aus- und Fortbildung kann hier nur die Aufgabe des einzelnen Unternehmers ſein, der auf dieſem Gebiete durchaus auf ſich ſelbſt angewieſen bleiben muß. Aus dieſem Grunde kommen Aufgaben, wie Bildung von Rohſtoff- oder Produktionsmittel-Bezugsgenoſſenſchaften, ferner Belehrung durch Ausſtellungen, Wanderlehrer und Meiſterkurſe, die für das Handwerk ihre Berechtigung haben, für die Kleininduſtrie nicht in Betracht. Hingegen kann auf einem mit dieſem Gegenſtande nahe verwandten Gebiete der Kleininduſtrie wichtige Unterſtützung zu Teil werden, auf dem andererſeits für das Handwerk nicht das geringſte geſchehen kann. Es iſt dies die Schaffung der erſten Vorausſetzungen, von denen überhaupt die Möglichkeit einer gewerblichen Produktion abhängt, alſo die Ermittelung eines Kundenkreiſes und der Bedürfniſſe desſelben an gewerblichen Produkten. Im Handwerk muß ſich der Unternehmer ſeine Kundſchaft, die ja auch ſtets nur eine lokale iſt, ausſchließlich ſelbſt beſchaffen und erhalten, und ebenſo iſt es nur ſeine Sache, ſich um genaue Feſtſtellung ihrer Wünſche zu bemühen. In der Kleininduſtrie jedoch gehört dieſe Aufgabe zu denjenigen Gebieten, auf denen ſtaatliche Hülfe ganz außerordentliche Vorteile zu bringen vermag. Sie zerfällt hier in die beiden Einzelaufgaben:

1. Vermittelung von Anregungen und Anleitungen für die Wahl von Produktionsgegenſtänden und
2. Unterſtützung bei Ermittelung geeigneter Abſatzgelegenheiten.

Beides bietet dem völlig auf ſich ſelbſt geſtellten Kleininduſtriellen die allergrößten Schwierigkeiten dar. Man darf nämlich nicht überſehen, daß, obgleich die Induſtrie urſprünglich oft in der Weiſe entſtanden iſt, daß bisherige Handwerksbetriebe neuzeitliche Hülfsmittel bei ſich einführten, dieſer Übergang jetzt nicht mehr in ſo einfacher Weiſe durch Beſchaffung einiger Maſchinen uſw. angebahnt werden

kann. Wer heute beginnen will, induſtriell tätig zu ſein, der muß auf die bereits vorhandene weitgetriebene Spezialiſierung Rückſicht nehmen und kann nur Erfolg erwarten, wenn es ihm gelingt, ſich in einem gutgewählten engen Sondergebiet durch Leiſtungen hervorzutun, die in Qualität oder Wohlfeilheit von dem bisher Gebotenen vorteilhaft abſtechen.

b. Wahl der Produktionsgegenſtände.

Die Erforſchung der Frage, welche Bedürfniſſe des einheimiſchen oder ausländiſchen Marktes jeweils noch nicht ausreichende oder doch noch nicht genügend wohlfeile Befriedigung finden, erfordert einen ziemlich großen koſtſpieligen Apparat an Perſonen, die dieſe Spezialtätigkeit als ausſchließlichen Beruf betreiben können, macht alſo Koſten, die der einzelne Betrieb nur, wenn er ſehr groß iſt, aufzubringen vermag. Die dabei zu entfaltende Tätigkeit hat außerdem die Eigenſchaft, daß ſie nicht einſeitige, nur für *eine* Induſtrie verwertbare Reſultate zeitigt, ſondern daß ihre Ergebniſſe auf den mannigfaltigſten Gebieten liegen. Aus dieſem Grunde iſt ſie ganz beſonders dazu geeignet, von gemeinnütziger Seite in die Hand genommen zu werden, was im Deutſchen Reiche bekanntlich in Geſtalt der den Generalkonſulaten beigegebenen Handelsſachverſtändigen*) erfolgt. Die auf dieſem Wege erzielten Feſtſtellungen und Anregungen bedürfen jedoch, um auch für den Kleininduſtriellen nutzbringend zu ſein, noch in mehrfacher Beziehung einer weiteren Bearbeitung. Mitteilungen des Inhaltes, daß ſich für gewiſſe Artikel in einem beſtimmten Lande Abſatzgelegenheit bemerkbar mache, können ohne weiteres auch nur von großen gewerblichen Betrieben, die bereits eine reiche Auswahl bewährter Induſtrieerzeugniſſe der in ſolchen Mitteilungen bezeichneten Art herſtellen, verwertet werden. Dieſe ſind in der Lage, alsbald von Proben begleitete Angebote an geeignete Handelshäuſer zu richten und ſo zu verſuchen, ob ſie mit dem einen oder anderen ihrer Fabrikate den Bedürfniſſen des in Frage kommenden Landes entſprechen. Kleinere Betriebe dagegen, die die Herſtellung ſolcher Waren erſt neu einzuführen gedenken, können in dieſer Weiſe nicht vorgehen. Ihnen wird vielmehr die Ausnutzung neuer Anregungen nur durch Vermittelung von Gewerbeförderungsinſtituten ermöglicht werden können, die in ihrem Wirkungskreiſe nicht auf das Handwerk beſchränkt ſind. Solche Inſtitute haben die Mitteilungen der bezeichneten Art zunächſt jedenfalls in technologiſcher Beziehung zu verarbeiten. Sie haben von Gegenſtänden, die einen Exportartikel abzugeben geeignet erſcheinen, bereits eingeführte Muſter zu beſchaffen, deren Gebrauchszweck zu ermitteln und hiernach über deren bisherige, gegebenenfalls zu verbeſſernde oder zu vereinfachende Geſtaltung und Herſtellungsweiſe nähere techniſche Erwägungen anzuſtellen, wobei die in möglichſt reichem Maße zu ſammelnden Erfahrungen ſowie die Regeln der techniſchen Wiſſenſchaft zu Grunde zu legen ſein werden. Die auf dieſe Weiſe erzielten Reſultate, die ſelbſtverſtändlich zu wertvoll wären, um ſie der allgemeinen Öffentlichkeit und dadurch zugleich dem Auslande preiszugeben, ſind ſodann in einer ſolchen techniſchen Anſtalt mit vorher geſammelten Aufzeichnungen über Einrichtung und Produktionsfähigkeit derjenigen Gewerbebetriebe, die um Übermittelung geeigneter Anregungen nachgeſucht haben, in Beziehung zu bringen. Lediglich demjenigen unter ihnen, der hiernach in der wirtſchaftlichſten Weiſe dem ermittelten Bedürfniſſe entſprechen zu können fähig erſcheint, werden die erforderlichen Mitteilungen zu machen ſein. In gleicher Weiſe iſt ſelbſtverſtändlich auch der inländiſche Markt und der Import in Betracht zu ziehen, für welche einem ſolchen techniſchen Inſtitute auch jene erſten Feſtſtellungen über das Vorhandenſein überhaupt in Frage kommender neuer Produktionsartikel zufielen.

---

*) Vergl. die verſchiedenen Jahrgänge der vom deutſchen Reichsam des Innern herausgegebenen Nachrichten für Handel und Induſtrie.

Hand in Hand mit einer ſolchen Erörterung der Produktionsvorſchläge vom Standpunkte der Herſtellungsmethode aus hat als übrigens untrennbare Teilfrage die Feſtſtellung der genau zu formulierenden Qualitätsbedingungen zu gehen, denen die neuen Erzeugniſſe der anzuregenden Induſtrie zu entſprechen hätten, wenn von deren Einführung wirklich dauernder Erfolg erhofft werden ſoll. Daß dann auch für geeignete Organe oder beſſer Vereinigungen geſorgt werden muß, welche die Beachtung der Qualitätsvorſchriften zu überwachen und zu beſtätigen in der Lage wären, iſt ſelbſtverſtändlich.

c. Vermittelung des Abſatzes.

Dieſer zuletzt erörterte Geſichtspunkt, dem ſich die kleininduſtriellen Gewerbeförderungsinſtitute bei den Anregungen für die Wahl von Produktionsgegenſtänden zugleich zu widmen haben, ſteht dann auch in engem Zuſammenhange mit der Frage der Abſatzvermittelung. Durch Einrichtungen nämlich, welche Warenqualitäten zu beurteilen vermögen und ſo organiſiert ſind, daß ihnen auch mit Recht Vertrauen entgegengebracht werden kann, würde einem Bedürfniſſe entſprochen werden, das ſich ſpeziell im Exporthandel immer mehr bemerkbar macht, nämlich nach Erzeugniſſen, auf deren gute Beſchaffenheit ſich beſonders auch der nicht techniſch ſachverſtändige Exporteur verlaſſen kann, deren Einkaufspreiſe ſich jedoch niedriger ſtellen als diejenigen der induſtriellen Großbetriebe mit altem wohlbegründetem Rufe. Auf letztere iſt ſonſt ein auf ſein eigenes Renommee bedachter Kaufmann bisher vielfach ausſchließlich als Bezugsquelle angewieſen geweſen. Das Bedürfnis nach Erzeugniſſen der gekennzeichneten Art kann nun in der Tat befriedigt werden, und zwar von ſeiten des Kleininduſtriellen. Die Produktionskoſten der Großunternehmungen mit geſichertem Abſatze ſind nämlich meiſtens, da der zwingende Anlaß zu denkbar ſparſamſter Betriebsführung fehlt, ſehr weit von dem erreichbaren Minimum entfernt.

Der ſtrebſame, ſelbſt mit tätige Unternehmer eines kleinen, aber rationell organiſierten Betriebes dagegen wird alſo auf vielen Gebieten in der Lage ſein, ſich dieſem Minimum mehr als der auf ſeinen guten Namen und ſeine langjährigen Beziehungen pochende, aber weniger rationell arbeitende Großbetrieb zu nähern, und wird daher voll konkurrenzfähig werden, wenn es ihm außerdem ebenfalls gelingt, die in Frage kommenden Abnehmer von der einwandsfreien Beſchaffenheit ſeiner Produkte zu überzeugen.

Das, was hier zunächſt mit Bezug auf den Export geſagt wurde, muß aber ebenſo auch auf die Verſorgung des inländiſchen Marktes angewandt werden. Auch dieſer bedarf dringend der beſſeren Aufklärung über inneren Wert und Zweckmäßigkeit der auf ihm angebotenen Waren. Ganz allgemein wird dieſe Forderung ebenfalls im Intereſſe der kleineren Produzenten z. B. von Dr. A. Vetter, dem Sekretär des öſterreichiſchen Gewerbeförderungsdienſtes erhoben, indem er in einer „Qualitätsproduktion und Gewerbeförderung“ betitelten Zuſammenſtellung von Leitgedanken folgendes ausführt:

> „Öffentliche Veranſtaltungen wären ins Auge zu faſſen, um den Konſumenten über die Vorteile zweckmäßiger, konſtruktionsrichtiger und ſtoffechter Waren aufzuklären, und zwar den letzten Verbraucher nicht minder wie den Kaufmann (Verkäufer, Reiſenden, Zwiſchenhändler), der ſo oft ſelbſt nur deshalb, weil es ihm an den grundlegenden handwerklichen oder fachlichen Kenntniſſen fehlt, dem Erzeuger von Schundware zum Opfer fällt, freilich noch öfter, kurzfriſtiger Vorteile wegen, die Erzeugung von Schundware geradezu züchtet. Der Aufklärungsdienſt zugunſten des Konſumenten iſt in ein Syſtem zu bringen“ *).

Einige Schwierigkeiten allerdings bereitet die Frage, wie die praktiſche Durchführung einer Qualitätskontrolle für induſtrielle Erzeugniſſe eingerichtet werden könne. Während die allgemeine Aufſtellung der techniſchen Anforderungen und Bedingungen, denen eine beſtimmte Gattung von Waren genügen ſoll, recht gut in der

---

*) Annalen des Gewerbeförderungsdienſtes des k. k. Handelsminiſteriums Jahrgang 1908. Seite 96.

geſchilderten Weiſe durch öffentliche Inſtitute zu erfolgen vermag, kann an dieſe die praktiſche Prüfung und Anwendung der Vorſchriften bei jedem einzelnen Stück ſchon wegen des erheblichen Umfanges dieſer Arbeit, dann aber auch wegen der mannigfachen Angriffe, denen ſie ſich dabei ausſetzen würden, nicht wohl ebenfalls verwieſen werden.

Dieſe Frage bedarf überhaupt der Betrachtung von einem etwas weiteren Geſichtspunkte aus. Eine ganz allgemeine Folge des in der modernen Verkehrswirtſchaft zur Geltung gelangten Prinzipes des freien Wettbewerbes beſteht bekanntlich darin, daß der Warenmarkt hinſichtlich der Beurteilung der Preiswürdigkeit der gemachten Angebote an hochgradiger Unüberſichtlichkeit leidet. Es iſt dies eine Folge der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der erzeugten Produkte, ſowie vor allem des Umſtandes, daß ſich dieſe Mannigfaltigkeit ſtets gleichzeitig auf die Art und Ausführung wie auch auf die Qualität erſtreckt. Da faſt immer Ausführung, Qualität und Preis mehrerer dem gleichen Zwecke dienender Induſtrieerzeugniſſe verſchieden ſind, ſo ſteht ſowohl für den Konſumenten als auch für den Zwiſchenhändler eine genaue Schätzung des bei jedem derſelben vorliegenden Verhältniſſes zwiſchen Erzeugungskoſten und gefordertem Preiſe oder auch zwiſchen Gebrauchswert und Preis ganz außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Der bei dieſer Schätzung verbleibende Spielraum bildet die Urſache der mannigfaltigſten eigenartigen Erſcheinungen. Nicht nur ſind hierauf faſt alle unlauteren Wettbewerbsmanipulationen bis herab zum Schwindelausverkauf und Beſtechungsmanöver, ſondern auch Erſcheinungen zurückzuführen, die man längſt als natürlich und gerechtfertigt anzuſehen gewohnt iſt, die es aber nur zum Teil ſind. Insbeſondere beruht hierauf das erheblich größere Entgegenkommen, welches der Verkäufer induſtrieller Produkte in der Regel dem Käufer zu zeigen genötigt iſt, ferner der oft unverhältnismäßig hohe Aufwand für kaufmänniſche Propaganda, die ſtarke Verquickung der Produktion wie auch des Zwiſchen- und Detailhandels mit der Kreditgewährung an die Abnehmer, die Beliebtheit der ſogenannten Gegengeſchäfte, bei denen ein Produzent einen Auftrag nur gegen Erteilung eines Gegenauftrages gewährt und manches andere. Daß hier noch ein erheblicher Mangel in der Ausbildung der Formen der Verkehrswirtſchaft vorliegt, welcher Aufwendungen verurſacht, die nur privatwirtſchaftlich, nicht aber volkswirtſchaftlich rationell ſind unterliegt keinem Zweifel. Ebenſowenig kann es zweifelhaft ſein, daß die Entwickelung früher oder ſpäter in größerem Umfange zu Verkehrsformen gelangen wird, die dieſe Mängel vermeiden. Bereits jetzt ſind die Anſätze hierzu außerordentlich zahlreich. Das Programm faſt jeder Produzenten- und Konſumentenvereinigung weiſt Beiſpiele dafür auf.

Wenn man die vom Standpunkte der Kleininduſtriepolitik wichtigſten Tendenzen dieſer Entwickelung herausgreifen will, ſo handelt es ſich in erſter Linie um die ſchon erörterte Möglichkeit einer einheitlichen Beurteilung und Bewertung verſchiedener Erzeugniſſe des gleichen Induſtriezweiges und außerdem um möglichſte Verminderung der Koſten der kaufmänniſchen Propaganda. Dieſer letztere Erfolg ergibt ſich ſtets von ſelbſt als Konſequenz des erſteren; denn die Notwendigkeit ausgedehnter kaufmänniſcher Propaganda iſt ja umgekehrt nur die Folge der erwähnten Unmöglichkeit genauer Warenbeurteilung, da ſie ja das Mittel darſtellt, um die hierbei vorkommenden Irrtümer zum Nutzen desjenigen Produzenten gedeihen zu laſſen, von dem ſie ausgeübt wird. Daß das Entbehrlichwerden einer ſtarken Propaganda im Intereſſe der kleinen und mittleren Produzenten liegt, läßt ſich ohne weiteres überſehen, wenn man in Betracht zieht, daß die Vergrößerung eines Unternehmens über den techniſch rationellen Umfang hinaus nur dann vorteilhaft iſt, wenn jener Zweig der geſchäftlichen Tätigkeit eine erhebliche Bedeutung hat.*)

---

*) An der in der nächſtfolgenden Fußnote näher bezeichneten Stelle hat Verfaſſer hierüber folgendes ausgeführt:

„Eine Volkswirtſchaft alſo, welche nur Gewerbebetriebe enthielte, deren Umfang über den techniſch rationellen nicht hinausgeht, würde vom Standpunkte der Mittelſtandspolitik ein ganz erheblich befriedigenderes Bild darbieten als die jetzige, und eine Annährung an dieſes Ziel erſcheint außerordentlich erwünſcht.

Der Grund dafür nun, daß auf faſt allen Gebieten der Produktion und in noch immer wachſendem Maße der Umfang der induſtriellen Betriebe über die „techniſch rationelle“ Größe hinausgeht, iſt darin zu ſuchen, daß für den Erfolg einer Unternehmung keineswegs nur die Produktionstechnik, ſondern ebenſo ſehr die erfolgreiche Handhabung der Abſatztechnik maßgebend iſt. Der regelmäßige und vorteilhafte Abſatz induſtrieller Produkte ergibt ſich keineswegs von ſelbſt als Reſultat einer korrekten und wirtſchaftlich verhältnismäßig günſtigen Löſung der einem Betriebe geſtellten techniſchen Aufgabe, ſondern ihn herbeizuführen iſt Gegenſtand noch eines anderweiten nur dieſem Zwecke gewidmeten Teiles der gewerblichen Betätigung. Die kaufmänniſche Propaganda, wie man dieſen Geſchäftszweig bezeichnen kann, verſchlingt einen guten Teil der in dem Unternehmen anzulegenden Kapitalien und fordert auch im weiteren Verlaufe dauernd erneute materielle Aufwendungen, ſowie oft den beſten Teil der Tätigkeit des Geſchäftsleiters. Es iſt bekannt in welch’ mannigfaltigen Formen ſie in den verſchiedenen Induſtriezweigen ausgeübt werden muß. Perſönliche Anknüpfung von Geſchäftsbeziehungen bilden in dem einen, Agenturen und Vertretungen in dem anderen Zweige das wichtigſte Hülfsmittel, Ausgaben für Reklame ſpielen faſt überall eine große Rolle. Zu dieſem Geſchäftszweige gehört aber vor allem auch die faſt noch wichtigere Aufgabe, die Bedürfniſſe des Marktes zu erforſchen, zu erkennen und ihrer bevorſtehenden Entwickelung nach richtig zu taxieren, gegebenenfalls auch ſie ſelbſt in die gewünſchten Wege zu leiten und endlich auch für die induſtrielle Tätigkeit überhaupt neue Anregungen zu geben. Die Ausübung dieſer Tätigkeit ſteht bekanntlich in engſtem Zuſammenhange mit der vorher erwähnten Arbeit der Abſatzvermittelung. Die hierfür aufgewendeten geſchäftlichen Unkoſten weiſen nun in ihrer Beziehung zu den Produktionskoſten eine eigentümliche Eigenſchaft auf. Während nämlich die

Wenn ſich, wie das in der Tat geſchieht, den bezeichneten beiden Aufgaben Vereinigungen widmen, welche einſeitig aus Intereſſenten nur einer Gruppe gebildet ſind, z. B. Produzentenkartelle, Konſumvereine, Einkaufszentralen von Warenhäuſern oder Exportfirmen uſw., ſo bildet ſolches Beginnen ſtets nur die Löſung einer bei Verfolgung anderer wirtſchaftlicher Ziele entſtandene Nebenaufgabe. Es fehlt ihnen der von einſeitigen Intereſſen gänzlich freie, höhere und weiter ſchauende Ausgangspunkt. Nur wenn ein ſolcher gewonnen und wenn von ihm aus den bezeichneten Fragen nähergetreten wird, ſo können Erfolge erzielt werden, die der Geſamtheit Nutzen bringen und wirklich dauernde Fortſchritte in den verkehrswirtſchaftlichen Formen zu zeitigen befähigt ſind.

Es erweiſt ſich alſo als eine wichtige Aufgabe der induſtriellen Mittelſtandspolitik, daß dieſe Angelegenheit zum Gegenſtande der Tätigkeit ſolcher Organiſationen gemacht werde, die auf anderem, mehr die Intereſſen der ganzen Volkswirtſchaft wahrnehmendem Standpunkte ſtehen.

Aus dieſem Grunde hat Verfaſſer in ſeiner Abhandlung: „Die Förderung des gewerblichen Mittelſtandes durch paritätiſche Handelsgenoſſenſchaften“*) verſucht, Grundſätze für die Organiſierung von Vereinigungen zu entwickeln, welche die einheitliche Qualifikation der Erzeugniſſe beſtimmter Zweige der Fertigwareninduſtrie in die Hand zu nehmen beſtimmt wären, und an der ſowohl Produzenten als auch Kaufleute — gedacht iſt hauptſächlich an Exporteure — als Mitglieder gleichmäßig beteiligt wären. Bezüglich des Nachweiſes der Möglichkeit einer ſolchen Vereinigung muß auf die dort gemachten Ausführungen Bezug genommen werden.

Wenn man bedenkt, in wie hohem Grade ſich die Konkurrenzfähigkeit der deutſchen Induſtrie heben müßte, wenn man ihre Erzeugniſſe in der Form im Auslande anbieten könnte, daß man ſich hinſichtlich Qualität, Zweckmäßigkeit und Preiswürdigkeit auf das Urteil einer unparteiiſchen Inſtitution berufen könnte, die ſich ja im Laufe der Zeit das entſprechende Anſehen erwerben würde, wenn man weiter die volkswirtſchaftlichen Erſparniſſe in Betracht zieht, die ein ſolcher Fortſchritt auch für den Inlandsbedarf mit ſich bringen würde, ſo wird man hierin recht wohl einen Gegenſtand erblicken dürfen, dem nicht nur vom Standpunkte der Gewerbepolitik, ſondern auch von dem der inneren und äußeren Handelspolitik aus das öffentliche Intereſſe mehr als bisher zugewandt werden müßte.

d. Arbeiterfrage.

Zum Nachweiſe der eigenartigen, ſich ſowohl von der Großinduſtrie als auch vom Handwerk in gleicher Weiſe unterſcheidenden Beſonderheiten der Kleininduſtrie iſt hier ferner die Arbeiterfrage zu erwähnen. Beide Produktionsformen, Induſtrie ſowohl als auch Handwerk, bedürfen geeignet vorgebildeter und fähiger Hülfskräfte. Während aber im Handwerk das, was von einem Gehülfen an Fertigkeiten und Kenntniſſen verlangt werden muß, für alle Betriebe desſelben Handwerks im weſentlichen das Gleiche iſt, müſſen die Arbeitskräfte in der Induſtrie, beſonders aber in der ſpezialiſierten Kleininduſtrie faſt für jeden Betrieb wieder andere Fertigkeiten beſitzen. Dieſe ſind in zahlreichen Fällen allerdings nur ſehr geringfügig, in anderen jedoch recht umfangreich und ſchwer erlernbar. Gerade ſo wie die Vervollkommnung der Produktionstechnik iſt daher die Ausbildung der Hülfskräfte eine Aufgabe lediglich des einzelnen Betriebsinhabers, deren Löſung ihm nicht wie im Handwerk durch Innungen, Kammern, Fachſchulen und andere Einrichtungen abgenommen oder erleichtert werden kann. Die Anlernung von Arbeitern, die in ſolchen Betrieben ſelbſtverſtändlich von vornherein den normalen Lohn beanſpruchen, iſt aber unter allen Umſtänden, ſelbſt wenn ſie nur kurze Zeit dauert, koſtſpielig und zeitraubend. Daher gewinnt für einen ſolchen Gewerbetreibenden die Frage ein um ſo größeres Intereſſe, wie er das Vertragsverhältnis zu ſeinen

---

Produktionskoſten, ſobald der Betrieb den techniſch rationellen Umfang überſchritten hat, von nun an für die Einheit der produzierten Warenmengen (beſtenfalls) dieſelben bleiben, hat die Höhe der Unkoſten für die kaufmänniſche Propaganda, ebenfalls auf die Wareneinheit genommen, einen ganz anderen Verlauf. Unter einem gewiſſen Aufwande iſt in dieſem Geſchäftszweige überhaupt kein Erfolg zu erzielen. Um einem Geſchäfte zunächſt einen erſten mäßigen Kreis von Kunden zu ſichern, ſind ſchon recht erhebliche Aufwendungen und Anſtrengungen erforderlich. Iſt dieſer Erfolg in Geſtalt eines Abſatzes von gewiſſem Umfange erreicht, ſo läßt er ſich weiter ſchon mit einem geringen Mehraufwande ſteigern. Dieſer Mehraufwand ſteigt jedoch ungleich langſamer, als der Umfang des durch ihn erzielten Abſatzes, ja es kommt, wenn eine Firma es erreicht hat, in weiten Kreiſen beſtens bekannt zu ſein, ſchließlich ein Zeitpunkt, von dem an die Koſten für kaufmänniſche Propaganda überhaupt nicht mehr zunehmen, von dem an vielmehr der Abſatz ohne weiteres Zutun von ſelbſt weiter wächſt. Der auf die Wareneinheit entfallende Koſtenanteil für die kaufmänniſche Propaganda wird alſo mit zunehmender Betriebsgröße immer geringer und die Konkurrenzfähigkeit nimmt daher mit zunehmendem Betriebsumfange außerordentlich zu. Aus dieſer Sachlage aber muß nun mit Notwendigkeit die Tendenz entſtehen, die induſtriellen Betriebe über den aus rein techniſchen Gründen rationellen Umfang hinaus zu vergrößern und nicht nur eine einzelne Spezialität in denkbar vollendetſter und rationellſter Weiſe zu produzieren, ſondern, um die Koſten des ſchon für den Vertrieb dieſer einen Spezialität erforderlichen kaufmänniſchen Apparates und die Mühen der erſten Anbahnung geeigneter Geſchäftsbeziehungen beſſer auszunutzen, mehrere Spezialitäten oder gar mehrere Fabrikationszweige aufzunehmen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieſes Verfahren privatwirtſchaftlich durchaus rationell iſt. Es iſt geeignet, die Ertragsfähigkeit eines Geſchäftes außerordentlich zu erhöhen. Anders iſt dieſer Vorgang vom volkswirtſchaftlichen Standpunkte aus zu beurteilen, auch wenn man zunächſt die ſozialpolitiſchen Intereſſen außer Betracht läßt.“

*) Abgedruckt in der Zeitſchrift „Der Arbeiterfreund, Organ des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klaſſen.“ 45. Jahrgang. Berlin 1907. Seite 1.

Arbeitern ſo regeln könne, daß es möglichſt dauernd werde und ihm einen Kreis von Mitarbeitern verſchaffe, deren natürlich auf entſprechende Leiſtungen gegründetes Einkommen ſo bemeſſen iſt und auch in dem Maße geſichert erſcheint, daß ſie ſich als dauernd dem Betriebe angehörig betrachten können, daß ſie demſelben ihr volles Intereſſe zuwenden und darauf verzichten, Arbeiterorganiſationen anzugehören, die auf eine Hervorkehrung der zwiſchen Unternehmer und Arbeiter beſtehenden Intereſſengegenſätze hinarbeiten. Die Erreichung dieſes Zieles wird ſich nämlich mehr und mehr als eine der erſten Vorausſetzungen für dauernden Erfolg jedes gewerblichen Unternehmens erweiſen, und zwar in um ſo höherem Grade, als es jenen Organiſationen die zunehmende Stärkung ihrer Gewalt ermöglicht, tief einſchneidende Kampfmittel bei Verfolgung ihrer Zwecke anzuwenden. Dabei iſt zu beachten, daß diejenigen Umſtände, welche bei einer Reihe beſonders günſtig ſituierter Großbetriebe die Seßhaftigkeit der Arbeiterſchaft bewirken oder die Einwirkung von Arbeiterorganiſationen entbehrlich machen, wie Gewinnbeteiligung und alle anderen mit Zuwendung verknüpften Wohlfahrtseinrichtungen, für den durchſchnittlichen induſtriellen insbeſondere kleinen Betrieb nicht in Frage kommen, da ſie ja ſämtlich eine über das übliche Maß hinausgehende höhere Bezahlung der Arbeitskräfte darſtellen, welche nur die bereits früher erwähnten Betriebe gewähren können, denen altes Renommee und Beziehungen oder auch unverhältnismäßig großer eigener Kapitalsbeſitz, oder endlich ein von Konkurrenzunternehmungen noch unerreichter, auf wertvolle techniſche Betriebstraditionen, Geſchäftsgeheimniſſe oder Erfinderrechte gegründeter hoher Stand der Produktionstechnik eine ungewöhnlich dominierende Stellung auf dem Weltmarkte und einen dementſprechenden Produktionsgewinn ſichern. Betriebe jedoch, von denen dies nicht gilt, müſſen darnach trachten, die mit der Ausgeſtaltung der Gewerkſchaftsbewegung unaufhörlich zunehmenden Schwierigkeiten bei Regelung der Arbeiterverhältniſſe in anderer Weiſe zu überwinden. Dabei kommt gerade der Kleininduſtrie eine beſondere Tendenz dieſer Entwickelung zu gute, die erſt in allerneueſter Zeit ihre erſten Wirkungen zeigte, aber nach Lage der Verhältniſſe eine ſtarke Zunahme beſtimmt erwarten läßt.

Die moderne Arbeiterbewegung nämlich, die zunächſt nur eine Reihe von Forderungen, wie Lohnerhöhung, Verkürzung der Arbeitszeit u. ſ. w. verfochten hat, die zwar in die Produktionsverhältniſſe ſehr eingriffen, aber doch dem Unternehmer höchſtens nur ſoviel ſchadeten, als ſie dem Arbeiter nützten, iſt in neuerer Zeit auch dazu übergegangen, Ziele zu verfolgen, die ſich geradezu als produktionsfeindlich erweiſen. Dieſen Charakter muß man nämlich allen jenen Wünſchen zuſprechen, die, wie Beeinträchtigung der Arbeitsintenſität, Gewährung von Mindeſtlöhnen auch an weniger fähige Arbeiter u. ſ. w., geeignet ſind, die Leiſtungen der geſamten Arbeiterſchaft des betreffenden Induſtriezweiges herabzudrücken und den Unternehmern, zugleich aber auch dem ganzen Gewerbe und der Volkswirtſchaft Nachteile zuzufügen, denen entſprechende Vorteile für die Arbeiterſchaft nicht gegenüberſtehen. Sobald ſich Forderungen dieſer zweiten Kategorie durchzuſetzen beginnen, muß ſich den wirklich fähigen und fleißigen Arbeitern, die ja die durch Lohnkämpfe verurſachten Arbeitsſtörungen ebenfalls ſchmerzlich zu empfinden pflegen, die Überzeugung aufdrängen, daß ſie einen höheren Ertrag ihrer Tätigkeit zu erzielen vermöchten, wenn ſie ſich den Einflüſſen einer Arbeiterorganiſation, die ſie auf das Niveau eines Durchſchnittsarbeiters herabdrückt, entziehen könnten. Da die Orte und die Branchen, wo die Arbeiterbewegung dieſe zweite Stufe erreicht hat, ſich zugleich auch durch eine auf ein gut Teil Terrorismus gegründete Feſtigkeit und Einheitlichkeit der Organiſation auszeichnen, ſo wird dieſer Erkenntnis durch einfachen Austritt aus den Gewerkſchaften nicht gern praktiſche Nutzanwendung gegeben, zumal ſich unter Umſtänden ein anderer von der Kritik der Berufsgenoſſen nicht zu beanſtandender Weg dazu bietet, nämlich der des Selbſtändigwerdens. Das Streben nach Erreichung dieſes Zieles, das ſich auch unter der induſtriellen Arbeiterſchaft geltend macht, hat zum guten Teil ſeinen Grund in der Erkenntnis, daß die gewerkſchaftliche Bewegung, die ja im eigenen Intereſſe, wenn nicht Mißgunſt den Zuſammenhalt der Organiſation ſprengen ſoll, nach Nivellierung der Einkünfte ihrer Mitglieder trachten muß, der vollen Fruchtbarmachung der beſſeren Arbeitskräfte durchaus hinderlich iſt. Den Weg des Selbſtändigwerdens kann aber in den induſtriellen Gewerben der Lohnarbeiter heute nicht mehr als Einzelner beſchreiten, ſondern nur in Gruppen von ſolcher Größe, als zur Bildung eines Betriebes von rationellem Umfange ausreicht. In den Induſtriezweigen, in denen dieſe Vorausſetzungen vorliegen, müßte ſich alſo, wenn die gemachten Angaben und Schlußfolgerungen richtig ſind, unter den beſſeren gelernten und bisher gewerkſchaftlich organiſierten Lohnarbeitern eine Tendenz zur Bildung von Produktivgenoſſenſchaften zeigen. Dieſe früher aus kommuniſtiſchen Erwägungen von der Arbeiterbewegung gepflegte Idee müßte wieder Raum gewinnen, nunmehr jedoch auf die Einſicht gegründet, daß in Unternehmungen, in denen der von der Gewerkſchaft zu weit getriebene Gegenſatz zwiſchen Unternehmer und Arbeitern gänzlich fehlt und den Anlaß zu produktionshindernden Eingriffen nicht mehr bieten kann, eine höhere Produktivität erzielt zu werden vermag, deren Früchte den wirklich fähigen und ſtrebſamen Spezialarbeitern auch ein beſſeres Einkommen vermittelt, als der von der Gewerkſchaft zwar garantierte, aber zugleich auch nivellierte Verdienſt beträgt.

Die in Rede ſtehende Tendenz hat ſich nun in der Tat in einem Gewerbe, in dem der Boden beſonders gut dazu vorbereitet war, ſeit wenigen Jahren gezeigt und iſt faſt unbeachtet in die Wirklichkeit umgeſetzt worden. Es iſt dies in der Berliner Möbelinduſtrie geſchehen, in der ſeit dem Jahre 1900 nicht weniger als 19 aus Arbeitern gebildete eingetragene Produktivgenoſſenſchaften neu entſtanden ſind, davon 13 erſt ſeit dem Jahre 1904 und hiervon wiederum 7 erſt im Jahre 1907, ſo daß man von einer deutlich zunehmenden Bewegung ſprechen kann.*)

Daß dieſe Erſcheinung nichts anderes darſtellt als eine Verwirklichung der geſchilderten Tendenz, d. h. eine Umkehr auf dem zu weit verfolgten Wege des gewerkſchaftlichen Gedankens, läßt ſich durch eine Reihe Umſtände deutlich nachweiſen. Vor allem fällt auf, daß die Entwickelung ihren Hauptaufſchwung im Jahre 1904 genommen hat. Es war dies das Jahr des großen vier Monate währenden Holzarbeiterſtreikes, der eine ganz beſonders produktionsfeindliche Forderung, nämlich die ſogenannte „Lohnſicherung im Akkordverhältnis“ durchſetzte.**)

Die genannten Vereinigungen ſind auch keineswegs etwa ein Reſultat der ebenfalls zuweilen mit dem Gedanken der Produktivgenoſſenſchaft operierenden Mittelſtandsbewegung. Dies geht bereits aus den Angaben hervor, die das ſchon erwähnte Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften über ihre Zugehörigkeit zu den verſchiedenen genoſſenſchaftlichen Verbänden und Zentralen bringt. Keine einzige dieſer Produktivgenoſſenſchaften gehört irgend einer der zahlreichen Vereinigungen von Genoſſenſchaften an, was gewiß der Fall wäre, wenn ſie der von dieſen betriebenen Propaganda ihre Entſtehung verdankten. Auch daß es ſich hier um im höchſten Grade ſtrebſame Arbeiter handelt, kann z. B. aus Mitteilungen des Regierungs- und Gewerberats von Berlin geſchloſſen werden; denn dieſer klagt ſowohl im Jahre 1905***) als auch im Jahre 1907****) darüber, daß die Angehörigen dieſer Genoſſenſchaften ſich nur ſchwer von der Mitbenutzung des Sonntages zur gewerblichen Arbeit abhalten ließen.

Verfaſſer iſt übrigens weit davon entfernt, dieſe ſicherlich auffallende Erſcheinung als den Anfang eines neuen Aufſchwunges des Genoſſenſchaftsweſens zu bezeichnen. Er betrachtet die Entſtehung dieſer Vereinigung vielmehr nur als bemerkenswertes Symptom einer Tendenz, die überall da, wo ſie vorhanden iſt, beſſer in weſentlich andere als die in Berlin zunächſt eingeſchlagenen Bahnen gelenkt werden ſollte; und zwar handelt es ſich hier um die erſte deutliche Reaktionserſcheinung, welche die Gewerkſchaftsbewegung, als ſie zu Übertreibungen ſchritt, in der deutſchen Arbeiterſchaft hervorgerufen hat und früher oder ſpäter auch hervorrufen mußte. Im übrigen konnte die im allgemeinen auch in Arbeiterkreiſen als unpraktiſch bekannte Form der Produktivgenoſſenſchaft hierbei nur dort Anwendung finden, wo die eigenartigen Verhältniſſe eines Induſtriezweiges es beſonders leicht erſcheinen ließen, der tatkräftigen intenſiven Tätigkeit eines ſelbſtbeſitzenden Unternehmers zu entbehren. Dies iſt bei der Berliner Möbelinduſtrie einigermaßen der Fall. Ihre Grundpfeiler ſind Anregungen und möglichſt fähige Arbeiter, die neue Entwürfe jederzeit ſofort auszuführen imſtande ſind. Der zweiten Anforderung wird in ſolchen Genoſſenſchaften aus den dargelegten Gründen beſſer als irgendwo ſonſt genügt, und die unvergleichlich ſtarke Anhäufung der Betriebe in Berlin erleichtert andererſeits die Erfüllung der erſteren Vorausſetzung. Die Produktionsanregungen nämlich werden den einzelnen Betrieben von kunſtgewerblichen Zeichnern und auch von Handelshäuſern gern zugetragen, wenn ſie dieſelben nur gut auszuführen verſtehen. Auch der Abſatz iſt nicht ſchwer zu erzielen; denn wo ſo viele Betriebe gleicher Art beiſammen ſind, da finden ſich die Engroseinkäufer ſelbſt ein, und es erübrigt ſich eine umfangreiche Propaganda. So mag unter den gegenwärtigen Verhältniſſen der Berliner Möbelinduſtrie die Produktivgenoſſenſchaft immerhin lebensfähig ſein, das endgültige Ziel der erwähnten Tendenz kann ſie jedoch nicht darſtellen. Das kann nur in Organiſationsformen gefunden werden, die ſich auch unter weniger günſtigen Umſtänden bewähren müſſen, und das werden immer nur die ſein, die einen energiſchen, umſichtigen und mit voller Autorität ausgerüſteten Eigentümer an der Spitze haben. Daß aber auch in dieſer Form die erwähnte Tendenz auf neue Wege des gewerblichen Friedens führen kann und höchſt nutzbringend zu wirken vermag, beweiſt eine andere neuartige Erſcheinung, über die hier noch zu berichten iſt, und die uns wieder zu unſerem eigentlichen Gegenſtande, der Kleininduſtrie, zurückbringen wird.

Das geſchilderte für den Kleininduſtriellen und den ſtrebſamen

---

*) Vergl. die ſtatiſtiſchen Notizen über die eingetragenen gewerblichen Produktivgenoſſenſchaften Oſtend, Eiche, Einigkeit, Stern, Union, Hoffnung, Viktoria, Modern, Phönix, Berolina, Voran, Geſellſchaft für Möbel und Innenarchitektur, Hanſa, Fortuna, Fichte, Adler, Zukunft, Tiſchlerei für Möbel und Innenausbau, Weißenſeeer Tiſchlereigenoſſenſchaft und Konkordia, letztere ebenfalls zu Weißenſee, im Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften im Deutſchen Reiche 1908. Berlin 1908. Seite 305.

**) Vergl. hierüber Jahresberichte der königlich preußiſchen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1904. Berlin 1905. Seite 76.

***) Derſelbe Bericht für 1905. Berlin 1906. Seite 74.

****) „ „ „ 1907. „ 1908. „ 96.

Arbeiter in gleicher Weiſe dringend werdende Bedürfnis, ſich vor den mit der Gewerkſchaftsbewegung verbundenen Produktions- und Erwerbsſtörungen und ſonſtigen Eingriffen zu ſchützen, hat an einem anderen Orte, nämlich zu Breslau, zu einer weſentlich anderen Löſung geführt.

Der dort von dem leider zu früh verſtorbenen, außerordentlich weitſchauenden Unternehmer Alfred Schulze*) gefundene Ausweg geht von der Erwägung aus, daß die ſteigende Bewertung der Leiſtungen der induſtriellen Spezialarbeiter, welche dieſe mehr und mehr aus dem Proletariat in den Mittelſtand emporzuheben beginnt, ſie auch, wenigſtens für den induſtriellen Kleinbetrieb, in hervorragendem Maße als kapitalbeiſteuernde Geſchäftsteilhaber in Frage kommen läßt. Hierbei wurde beſonders in Betracht gezogen, daß diejenigen Perſonen aus der genannten Arbeiterkategorie, die ſich aus ihren Löhnen kleine Kapitalien zu bilden entſchloſſen hatten, regelmäßig zu den ſolideſten, meiſt auch befähigtſten Elementen gehören, denen das Streben innewohnt, ſich mehr durch hervorragende eigene Leiſtungen als im Wege der Koalition eine gut bezahlte geſicherte Tätigkeit zu verſchaffen. Die Aufnahme von Kapital aus den Kreiſen der Arbeiterſchaft in der Abſicht, dieſe dadurch dauernd dem Unternehmen zu erhalten, bringt allerdings eine Reihe Schwierigkeiten mit ſich, die nur durch ſehr ſorgfältig durchdachte Organiſation, der auch die rechtliche Grundlage nicht fehlen darf, überwunden werden kann. Vor allem darf die Autorität des eigentlichen Betriebsinhabers nicht leiden, es darf die Anwendung der ſonſt üblichen und zweckmäßigen Entlöhnungsmethoden, insbeſondere des Akkordſyſtems nicht unterbleiben, und es muß auch eine willkürliche Zurücknahme der von den Arbeitern eingebrachten Geſchäftsanteile ausgeſchloſſen ſein. Daß andererſeits aber auch die Intereſſen der Arbeiter ausreichende Sicherung erfahren müſſen, iſt ſelbſtverſtändlich. Die Erfüllung dieſer Anforderungen iſt in dem bezeichneten Falle, nachdem frühere Organiſationsfehler überwunden waren, in der Tat gelungen, und zwar in einer von der Form der Produktivgenoſſenſchaft durchaus abweichenden Geſtalt. Die äußere rechtliche Form iſt hier die einer Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung, die natürlich aus den Arbeitern gebildet war, und der der Begründer als unkündbarer Geſchäftsführer mit größerem Gewinnanteil ſelbſt angehörte. Dieſe Stellung kommt der des ſelbſtändigen Unternehmers bis auf den Fall des Todes völlig gleich, und der bekannte hauptſächlichſte Mangel der Produktivgenoſſenſchaften wird dadurch vermieden. Trotzdem iſt dem Unternehmen aber ein dauernder Beſtand an auserleſenen Arbeitern durchaus geſichert — denn die Kapitalseinlagen einer Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung können nicht wie bei der Genoſſenſchaft zurückgenommen werden — und das Verhältnis der Arbeiter zum Unternehmen bekommt im allgemeinen lebenslänglichen Charakter; dadurch aber wiederum ſind alle hemmenden Einwirkungen der Gewerkſchaften, denen anzugehören ja für die Arbeiter nunmehr zwecklos wäre, ausgeſchaltet. Bezüglich der ſonſtigen Einzelheiten der Geſellſchafts- und Arbeitsverträge muß auf die bezeichneten Publikationen verwieſen werden. Hier galt es nur hervorzuheben, daß die geſchilderte umkehrende Tendenz der modernen Arbeiterbewegung bei richtiger Beratung dem Induſtriellen neue Möglichkeiten zur Regulierung der Arbeiterverhältniſſe eröffnen, die in beſſerem Einklange mit den Anforderungen eines rationellen Betriebes ſtehen als der Weg des doch immer nur auf beſchränkte Zeit geltenden Tarifvertrages.

Dieſer Nachweis war aus einem doppelten Grunde notwendig. Zunächſt läßt er erkennen, daß die Gewerkſchaftsidee, die, ſo ſehr man ihre Tätigkeit zur Erreichung eines angemeſſenen Einkommens der Arbeiter auch billigen mag, doch, wenn ſie zu weit getrieben wird, als eine Gefahr für die Volkswirtſchaft betrachtet werden muß, bereits die Gegenwirkungen in ſich ſelbſt hervorzurufen beginnt, die dafür ſorgen, daß auch ihre Bäume nicht in den Himmel wachſen.

Andererſeits wird, wenn man zugeben will, daß ſich hier die erſten Anfänge einer zu neuen beſſeren Formen des gewerblichen Friedens führenden Entwickelung zeigen, gerade dadurch die große Bedeutung einer ſpeziell der Kleininduſtrie gewidmeten Gewerbepolitik ins rechte Licht gerückt. Organiſationsformen nämlich, die feſte und dauernde Rechtsbeziehungen zwiſchen einem gewerblichen Unternehmer und ſeinen Arbeitern feſtzulegen geeignet ſind, kommen nur für Betriebe von mäßigem Umfange in Frage. Mehr als einige Dutzend Arbeiter, die die erforderlichen Mittel und die Qualifikation beſitzen, in ſo feſter Weiſe zu vereinen, wird nur ſchwer gelingen, vor allem, weil ſich das Moment des perſönlichen Vertrauens auf ſeiten der Arbeiter bei einer noch weſentlich größeren Anzahl kaum gleichzeitig vorfinden wird. Bis zu einem halben Hundert Mitarbeiter und noch etwas darüber hinaus iſt dieſe Organiſationsform anwendbar; dies iſt aber auch der Umfang, der bei einer großen Anzahl Induſtriezweige denjenigen mit umfaßt, der als der techniſch rationelle bezeichnet wurde.

In dieſem Zuſammenhange erlangen daher die weiter zuvor zitierten Ausführungen Friedrich Rücklins ihre rechte Bedeutung, nämlich, daß die Kleininduſtrieförderung nicht nur eine Aufgabe der Mittelſtandspolitik, ſondern ebenſo ein Mittel zur teilweiſen Löſung der ſozialen

---

*) Vergl. Jahresberichte der königlich preußiſchen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1907. Berlin 1908. Seite 156, und Soziale Praxis Jahrgang XVI. Nr. 42 und 43.

Frage ſowie eine Aufgabe der allgemeinen Gewerbepolitik überhaupt darſtelle.

Auch hierin unterſcheidet ſich die Kleininduſtriepolitik von der Handwerkerpolitik, denn der letzteren kann eine auf die Arbeiterfrage oder auf die Frage der Weltmarktsſtellung der nationalen Produktion übergreifende Bedeutung nicht wohl zugeſchrieben werden.

e. Die Frage der Buchführung, Kreditgewährung und Kapitalsbeſchaffung.

Sehr charakteriſtiſch ſind ferner auch die Unterſchiede zwiſchen Handwerk und Kleininduſtrie hinſichtlich ihrer Beurteilung auf dem Gebiete der Kreditgewährung und der Kapitalsbeſchaffung überhaupt. Für das Handwerk wird dieſe wichtige Frage wohl nie eine andere Löſung finden können als diejenige, welche bereits Schulze-Delitzſch angegeben hat, und die noch heute den diesbezüglichen Geſchäftsregeln z. B. der Preußiſchen Centralgenoſſenſchaftskaſſe ausſchließlich zu Grunde liegen,*) das heißt durch Kreditgewährung unter Beleihung der Arbeitskraft. Dieſe Form konnte ſich bekanntlich nur unter gleichzeitiger Anwendung des Prinzipes der gegenſeitigen Haftbarkeit, wie es die Kreditgenoſſenſchaft verwirklicht, als praktiſch durchführbar erweiſen und wird daher ſtets nur in beſcheidenem Umfange anwendbar ſein. Ganz anders liegt dieſes Problem bei der Kleininduſtrie. Ein Betrieb, der einen Spezialartikel mit Erfolg zu produzieren und abzuſetzen imſtande iſt, ſtellt, auch wenn er noch ſo klein und ſeine techniſche Einrichtung faſt wertlos iſt oder aus anderen Gründen keine Kreditunterlage bildet, lediglich als Betrieb an ſich, als eine erfolgreiche Vereinigung von techniſchen Erfahrungen und wirtſchaftlichen Beziehungen ein beleihungsfähiges Wertobjekt dar, das nicht ſo hinfällig wie eine menſchliche Arbeitskraft iſt, die nur bei Zuſammenfaſſung einer Mehrheit von Perſonen eine gewiſſe Gewähr für dauernden Beſtand bietet.

Bei Zuführung von Kredit an Kleininduſtrielle werden daher die altbewährten Grundſätze des Bankiergewerbes Anwendung finden müſſen, die darauf hinauslaufen, die Kreditfähigkeit eines Unternehmens aus beſtändiger langjähriger Beobachtung des Verlaufes ſeiner regelmäßigen Geldgeſchäfte abzuleiten, was ſelbſtverſtändlich nur möglich iſt, wenn dieſe ſtets durch ein und dieſelbe Stelle beſorgt zu werden pflegen. Dieſe Stelle, die den Verlauf der Geſchäfte eines Betriebes dauernd ſachverſtändig beobachtet und aus dieſen Beobachtungen Schlüſſe zieht, wird nun allerdings bei der Kleininduſtrie kaum ein Bankinſtitut ſein

---

*) Vergl. Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften im Deutſchen Reiche 1908. Seite 583.

können, weil ein kleininduſtrielles Unternehmen zu wenig in dieſes Fach einſchlagende Geſchäfte mit ſich bringt; dazu wird ſich vielmehr eine andere Einrichtung beſſer eignen, nämlich die hier vom Verfaſſer noch vorzuſchlagenden zentralen Buchführungsinſtitute für Kleininduſtrie.

Der Frage, wie man in Kleinbetrieben zu einer guten Buchführung und Betriebskalkulation gelangen könne, iſt bekanntlich, ſoweit das Handwerk in Frage kommt, von den zuſtändigen Stellen bereits großes Intereſſe zugewandt worden, das ſich hauptſächlich in der Organiſierung von Buchhaltungskurſen betätigt hat. Über den praktiſchen Nutzen derſelben iſt bisher nichts Nennenswertes bekannt geworden. Wenn er ausbleiben ſollte, ſo wird dies aus einer Reihe von Gründen weſentlich pſychologiſcher Natur nicht wundernehmen dürfen. Für den mitten in der Werkſtattarbeit tätigen Unternehmer wie für jeden überhaupt, der ſich vorwiegend mit praktiſchen Dingen beſchäftigt, bedeutet eine Unterbrechung durch eine wenn auch kurze Arbeit auf dem ganz anders gearteten Gebiete der Buchführung eine nicht unerhebliche geiſtige Anſtrengung, die, verbunden mit der zugleich notwendig werdenden Orientierung, Sammlung, Herbeiſchaffung der Bücher und Unterlagen auf einen nicht geringen Zeitverluſt hinausläuft, der in dem haſtenden Getriebe der Werkſtatt oft ſehr läſtig empfunden wird und zur vorläufigen Unterlaſſung notwendiger Eintragungen führt. Zu dieſen wird wegen Übermüdung meiſt auch nach Schluß der Arbeit nicht geſchritten, ſo daß ſich zuweilen in ganz kurzer Zeit ein Rückſtand in der Buchführungstätigkeit bemerkbar macht, der ſich dann überhaupt nicht mehr gut nachholen läßt. Es entſteht ſo die bekannte Erſcheinung der in Unordnung geratenen Bücher des Kleingewerbetreibenden, die dann in der Regel überhaupt nicht mehr weiter geführt werden. Die Tatſache, daß die Buchführungsarbeit zu der ſonſtigen Tätigkeit des Kleingewerbetreibenden nur ſchlecht paßt, fällt nun bei dem Kleininduſtriellen noch ſchwerer als bei dem Kleinhandwerker ins Gewicht. Erſterer kann anders als nach den Grundſätzen der doppelten Buchführung kaum genügende Überſicht erlangen, ſchon da in der Kleinduſtrie viel mehr als im Handwerk Vorräte in den mannigfaltigſten Verbrauchsgegenſtänden gehalten werden müſſen, und weil hier die Produktionsmittel meiſt eine größere Rolle ſpielen, ſo daß die Einrichtung zahlreicher Beſtandkonten nötig wird. Auch wegen der in der Regel weiterlaufenden Geſchäftsbeziehungen wird nur bei Wahl dieſer vollkommeneren Form der Buchführung eine gute Überſicht über Gewinn und Verluſt zu erzielen ſein. Außerdem muß dieſelbe hier aber auch in engem Zuſammenhange mit einer nach bewährten Grundſätzen eingerichteten Selbſtkoſtenkalkulation ſtehen, die wegen der im allgemeinen laufenden Produktionsprozeſſe ganz andere Anforderungen als im Handwerk ſtellt. Dieſe Arbeiten werden hier alſo nicht nur weſentlich umfangreicher, ſondern auch ſchwieriger ausfallen und können weder durch den Induſtriellen ſelbſt noch etwa durch eine billige Hülfskraft befriedigend erfolgen. Dieſe Erkenntnis hat in der Landwirtſchaft, wo dieſe Verhältniſſe völlig übereinſtimmen, ſchon ſeit Jahren zu einer Löſung geführt, die ſich in hohem Grade zur Nachahmung im Kleingewerbe empfiehlt. Es iſt dies die Einrichtung von zentralen Buchführungsſtellen, welche auf Grund periodiſcher, in der Regel wöchentlicher Berichte für jeden ihnen angeſchloſſenen Betrieb die erforderlichen Bücher führen. Solche Stellen, wie zuerſt eine von Profeſſor Howard zu Leipzig gegründet wurde, ſind dann ferner von der Deutſchen Landwirtſchaftsgeſellſchaft, den Landwirtſchaftskammern zu Halle, Breslau, Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Münſter, ſowie vom Bund der Landwirte eingerichtet worden. Wer den Inhalt der hierüber z. B. von der Buchſtelle der Deutſchen Landwirtſchaftsgeſellſchaft herausgegebenen Druckſachen*) einer Durchſicht unterwirft, der muß zu der Überzeugung kommen, daß bei dieſer Löſung der Frage, ſowohl infolge der Anſammlung ungezählter Erfahrungen über die formelle Durchführung dieſer Arbeit als auch in Anbetracht deſſen, daß hier neben billigen Hülfskräften auch höher qualifizierte, beſonders vorgebildete Beamte Verwendung finden können, die Technik der Buchführung zu einer Höhe gelangen muß, wie ſie ein einzelner Betrieb nicht entfernt würde erreichen können. Die Formulare, vermittels deren die einzelnen Landwirte die notwendigen tatſächlichen Mitteilungen dem Inſtitute zugehen laſſen, ſind nach ſorgfältigen Erwägungen und langjährigen Erfahrungen ſo aufgeſtellt worden, daß ſie unter tunlichſtem Ausſchluß von Irrtumsmöglichkeiten und mit geringſter Mühe ausgefüllt werden können. Der Leiter der Buchſtelle der Deutſchen Landwirtſchaftsgeſellſchaft, Dr. Stieger zu Berlin hat ſich ferner bemüht, die hier in Frage kommenden Methoden noch ſpeziell für die Zwecke des Kleinbetriebes umzugeſtalten, wodurch das Anwendungsgebiet dieſes Verfahrens erheblich vergrößert wird. Bei dieſem Inſtitute ſchließt ſich ferner an die Buchführungsarbeit auch noch eine ſehr wertvolle anleitende Tätigkeit an, bei der die nutzbringende Verwertung der Buchführungsreſultate gelehrt wird; ferner werden im Zuſammenhange damit Gutachten verſchiedener Art, vorzugsweiſe kalkulatoriſchen Inhaltes, und auch andere Ratſchläge, z. B. rechtlicher Natur erteilt.

Es bedarf keiner näheren Ausführungen darüber, wieviel Nutzen derartige Inſtitutionen auch auf dem Gebiete der Kleininduſtrie zu

---

*) z. B. Jahrbuch der Deutſchen Landwirtſchaftsgeſellſchaft, Band 19. Seite 555. Berlin 1904, und Dr. Stieger: Bäuerliche Buchführung. Mitteilungen der Deutſchen Landwirtſchaftsgeſellſchaft. Jahrg. 1902. Nr. 24.

ſtiften vermögen, zumal ſelbſtverſtändlich, ſobald ſich das Verſtändnis dafür erſt einigermaßen verbreitet hat, die entſtehenden Koſten von den Beteiligten nicht ungern getragen werden würden, wie das in der Landwirtſchaft auch der Fall iſt.

Als Träger kommen neben Buchführungsgenoſſenſchaften, die für das gewerbliche Gebiet wohl zuerſt von Koock*) vorgeſchlagen wurden, beſonders gemeinnützige Inſtitute in Betracht, die ſich am beſten gleichzeitig auch der bereits vorher erörterten Aufgabe der Beurteilung der Kreditfähigkeit und vielleicht noch einigen anderen ſogleich noch zu behandelnden Gegenſtänden widmen würden. Ein Inſtitut von den Tendenzen wie die ſoeben erwähnte, übrigens von einem Ingenieur**) gegründete Deutſche Landwirtſchaftsgeſellſchaft würde daher auch für die Induſtrie in hohem Grade erwünſcht und nutzbringend ſein.

Eine Löſung der Frage in dieſem Sinne würde ſich deswegen beſonders empfehlen, weil die Gutachten gerade einer völlig unabhängigen, ſachverſtändig geleiteten Buchführungsſtelle über die Kreditwürdigkeit eines kleininduſtriellen Unternehmens in hervorragendem Maße geeignet ſein würden, dieſem nicht nur den kurzen Wechſelkredit, ſondern häufig unter vorteilhafteren Bedingungen, als Darlehen oder Geſchäftseinlagen, auch zu dauernder Anlegung beſtimmte Kapitalien zu verſchaffen. Daß das Riſiko, welches die Beleihung oder finanzielle Anteilnahme an einem einzelnen kleininduſtriellen Unternehmen bietet, vermindert werden kann, wenn ſich geeignet organiſierte Kapitalgeſellſchaften gleichzeitig mit einer Vielheit ſolcher Betriebe befaſſen, braucht hier nur angedeutet zu werden. Die Kleininduſtrie würde auf dieſe Weiſe das werden, was man mehr als alle Staatskredite anſtreben ſollte, nämlich eine Anlagegelegenheit für das Privatkapital, die bei der hier geſchilderten Organiſation ungleich größere Sicherheit vor Schwindel und leichtfertiger Kapitalsinveſtierung bieten würde, als dies im allgemeinen die doch nur wenig überwachten, ſelbſt produktivgewerblich tätigen Aktiengeſellſchaften tun.

f. Die Frage der Produktionsmittelbeſchaffung.

Um noch ein anderes Beiſpiel für die Verſchiedenheit der gewerbepolitiſchen Aufgaben der beiden verglichenen Gebiete zu erwähnen, möge auf die Frage der Produktionsmittelbeſchaffung eingegangen werden. Unter den Produktionsmitteln ſpielen bei einer Reihe von Handwerken auch die Motoren eine Rolle; es gilt dies zum Beiſpiel vom Handwerk des Fleiſchers und des Stellmachers. Dieſe Handwerker ſind, wie übrigens alle anderen auch, gezwungen, ihr Ge-

---

*) Die Buchhaltungs-Genoſſenſchaft. Hannover 1905.
**) Max Eyth.

werbe möglichſt in der Nähe ihres Kundenkreiſes zu betreiben. Sie werden ſich alſo ſtets einzeln, einer getrennt vom anderen, und vielfach in Ortsteilen, die für andere Gewerbe nicht in Frage kommen, anſiedeln müſſen und am beſten ihr Brot finden, wenn ſie ſich möglichſt über Stadt und Land entſprechend der Dichte der konſumierenden Bevölkerung verteilen. Aus dieſem Grunde kann für ſie die Motorenfrage nur in der Weiſe gelöſt werden, daß man, wie das ja auch geſchehen iſt, die Anſchaffung kleiner Einzelmotoren durch entſprechende Maßnahmen erleichtert. — Ganz anders liegen dieſe Verhältniſſe in der Kleininduſtrie. Bei dieſer, die ja wegen ihrer Spezialiſierung unter allen Umſtänden auf einen interlokalen Markt angewieſen iſt, liegt kein Grund vor, daß ſich die Betriebe gleicher Art möglichſt von einander entfernen, es wird vielmehr in einem ſpäteren Abſchnitte nachgewieſen werden, daß das Gegenteil, die möglichſte Konzentration gleichartiger Betriebe, zweckmäßig iſt. Wenn aber der Kleininduſtrie dezentraliſierende Tendenzen nicht innewohnen, ſo wird bei ihr auch die Motorenfrage einer ganz anderen Löſung fähig ſein als im Handwerk. Man wird hier darnach ſtreben müſſen, gleichzeitig auch die Werkſtättenfrage in Angriff zu nehmen, und gelangt ſo zu dem Problem der „Induſtrieſtätten." Unter Induſtrieſtätten verſteht Verfaſſer Mietsgebäude, in denen mit Kraft, Licht und Heizung ausgerüſtete Werkſtatträume an viele Einzelunternehmer vermietet werden können. Hier kann die motoriſche Kraft weſentlich billiger und vor allem zuverläſſiger geliefert werden als bei dem vereinzelt wohnenden Unternehmer durch Aufſtellung eines Kleinmotors, da ja die großen motoriſchen Anlagen ganz unverhältnismäßig günſtiger und ſicherer arbeiten als die kleinen. Auch die Koſten der übrigen Produktionsfaktoren, insbeſondere der Werkſtattmiete, der Heizung und Beleuchtung fallen hier bedeutend geringer aus, hinſichtlich der Miete z. B. deswegen, weil derartige Gebäude durch Einbau von Laſtfahrſtühlen eine günſtigere Ausnutzung auch der höheren Stockwerke für Produktionszwecke ermöglichen. Gebäude dieſer Art, wenn auch meiſt ohne Kraftanlage, kommen auch jetzt ſchon in einigen Großſtädten, vor allem Berlin, vor, aber nur unter beſonderen Umſtänden, die zu einer allgemeinen Löſung der kleininduſtriellen Werkſtattsfrage niemals führen können. Es ſind nämlich in einigen Fällen Bauflächen, die ſich wegen ihrer großen Tiefe oder ungünſtigen Lage und Umgebung zu Wohnzwecken zu ſchlecht eigneten, in der geſchilderten Weiſe bebaut worden, und beſonders in Stadtgegenden, wo die Mieten für Werkſtätten infolge des großen Mangels an ſolchen eine dazu verlockende Höhe erreicht hatten. Es finden ſich dann außerdem auch in beſſeren Geſchäftsvierteln hin und wieder ſolche Gebäude vor, die ihre Exiſtenz aber auch nur dem hier noch ſtärkeren

Bedarf an großen Geſchäftsräumen und dem dadurch geſteigerten Mietswerte verdanken. Dementſprechend können ſich in ſolchen Häuſern auch nur Betriebe anſiedeln, die durch ganz zwingende Gründe an die betreffende Stadtgegend gefeſſelt ſind und die hohen Mieten zu tragen vermögen. Es ſind dies hauptſächlich die Betriebe der Konfektionsverleger mit und ohne Werkſtatt, aber ſtets mit großen Warenlägern, ſowie einige andere Betriebe, die für den Beſuch von Einkäufern bequem liegen müſſen oder ihren Abſatz mitten in der Stadt haben. Für die Mehrzahl der kleininduſtriellen Betriebe jedoch, beſonders wenn ſie ſich an ihrem zweckmäßigſten Standort, alſo an der Peripherie der Großſtadt wie die Großinduſtrie oder in kleinen Städten anſiedeln möchten, finden ſich ſolche Mietsgelegenheiten nicht. Dabei wäre für die Kleininduſtrie der Umſtand, geeignete Werkſtatträume mit Kraftanlage mietsweiſe erlangen zu können, auch noch deswegen ſo beſonders wertvoll, weil ſie dadurch in hohem Maße an Anlagekapital ſparen könnte, und eine Politik der Kleininduſtrieförderung wird es daher als eine keineswegs unwichtige Aufgabe betrachten müſſen, die Entſtehung und Benutzung derartiger Induſtrieſtätten zu erleichtern*). Die hierzu geeigneten Maßnahmen liegen in erſter Linie auf dem Gebiete des Baurechtes. Die zur Zeit geltenden Bauordnungen kennen nicht die ausſchließliche Vorbehaltung einzelner Stadtteile oder Straßenzüge für gewerbliche Zwecke, es kommt in ihnen vielmehr nur das Umgekehrte, die ausſchließliche Beſtimmung von Ortsteilen zu Wohnzwecken vor. Infolgedeſſen führt die rationelle Ausnutzung der Grundſtücke beſtenfalls dazu, gewerbliche Mietsgebäude in den Stadtteilen, wo ſie geduldet ſind, als Hinterhäuſer von Wohngebäuden zu errichten, wo ſie den doppelten Nachteil haben: für vorteilhaft arbeitende große Licht-, Heiz- und Kraftanlagen zu klein zu ſein und außerdem die Bewohner der daranliegenden Vorderhäuſer durch die in ihnen untergebrachten Gewerbebetriebe zu beläſtigen und in ihrer Geſundheit zu ſchädigen. Dieſer letztere Übelſtand, den faſt jeder gewerbliche Betrieb in höherem oder geringerem Grade mit ſich bringt, iſt ja auch der Anlaß zu der zuerſt erwähnten vielverbreiteten Bauvorſchrift der ausſchließlichen Vorbehaltung beſtimmter Stadtteile zu Wohnzwecken geweſen. Durch ſie wird jedoch nur derjenige Teil der Bewohnerſchaft geſchützt, der wohlhabend genug iſt, ſich in ſolchen Stadtteilen Wohnung zu verſchaffen; der Mittelſtand und die ärmere Bevölkerung wohnen nach wie vor vielfach noch im Gemenge mit den gewerblichen Betrieben. Wenn man, was ja ſehr nahe liegt, bei einer weiteren Ausgeſtaltung der Bauordnungen dafür ſorgen wird, die geſamte Bevölkerung vor

---

*) Vergl. hierüber auch Klara Linzen-Ernſt: Das Gewerbegebäude zu Luzern. Soziale Praxis. XVII. Jahrgang. Spalte 409.

Geſundheitsſchädigungen zu bewahren, ſo wird man mit Notwendigkeit dazu übergehen müſſen, in allen größeren Orten zwiſchen reinen Wohnvierteln einerſeits und Vierteln, die nur gewerblichen Gebäuden vorbehalten ſind, andererſeits zu unterſcheiden*). Wenn dann in den letzteren Ortsteilen die ſpekulative Bautätigkeit zur Ausnutzung der vorhandenen Grundſtücke ſchreiten will, ſo wird ſie nicht umhin können, ganze Grundſtücke ausſchließlich für gewerbliche Mietsgebäude vorzuſehen, d. h. Induſtrieſtätten zu bauen, wodurch dem Bedürfnis der Kleininduſtrie nach mietbaren Betriebsräumen beſſer und wohlfeiler als bisher entſprochen würde. Hand in Hand damit müßten allerdings Maßnahmen gehen, die die mannigfachen Bedenken zu zerſtreuen vermöchten, die der Kleininduſtrielle gegen die mietsweiſe Benutzung von Werkſtätten zur Zeit noch hegen muß. Zu dieſen Maßnahmen gehört in erſter Reihe rechtskundige Belehrung darüber, wie ſich gewerbliche Mieter zu verhalten haben, um im Falle der gerade bei Spekulationsbauten leicht vorkommenden Zwangsverſteigerung die Fortdauer ihres Mietsrechtes ſicher zu ſtellen und eine Kündigung mit der kurzen geſetzlichen Kündigungsfriſt zu vermeiden. Hierüber herrſcht in den beteiligten Kreiſen noch vollſtändige Unkenntnis. In Verbindung damit müßte ſelbſtverſtändlich eine von ſeiten einer gemeinnützigen Stelle mit ganz geringen Mitteln durchführbare Vorkehrung getroffen werden, daß ſolche Mieter von einer Zwangsverſteigerung ihres Betriebsgrundſtückes rechtzeitig Kenntnis erlangen und ihr Mietsrecht anmelden können (Vergl. §§ 9, 57 und 59 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897). Noch weſentlicher vielleicht iſt die Frage, wie man überhaupt das ungeſtörte Fortbeſtehen eines Mietsverhältniſſes zu angemeſſenen Bedingungen auf eine den Bedürfniſſen des Mieters entſprechende beliebig lange Zeit ermöglichen könne. Weshalb ſich dies in der Regel ſchwer bewerkſtelligen läßt, iſt jedermann aus dem bürgerlichen Mietsverhältnis geläufig. Zu einem Mietsvertrage auf eine in das Ermeſſen des Mieters geſtellte Dauer wird ſich ein Hauseigentümer im allgemeinen kaum entſchließen können, da er ſich ja auf dieſe Weiſe auf unbeſtimmte Zeit von dem Genuſſe der Wertſteigerung ſeines Grundſtückes ausſchließen würde. Wird der Mietsvertrag andererſeits nur für beſchränkte Zeitdauer feſt abgeſchloſſen, ſo muß befürchtet werden, daß der Hauseigentümer bei der ſpäter erforderlich werdenden Erneuerung des Vertrages den Umſtand, daß der Mieter eine Betriebsverlegung gern vermeiden möchte, ausnutzen und Forderungen ſtellen wird, die nicht angemeſſen erſcheinen. Alle dieſe Eventualitäten bedeuten bei gewöhnlichen Mietsverhältniſſen noch keinen ſo erheblichen Übelſtand, daß deſſen Beſeitigung beſonders dringend erſchiene, wohl aber gilt dies bei Mietsverhältniſſen, die ſich auf gewerbliche Betriebsräume beziehen. Für einen gewerblichen Betrieb iſt die Vornahme einer Betriebsverlegung nicht nur mit einem oft ganz außerordentlichen Koſtenaufwande verbunden, ſondern zugleich eine empfindliche Beeinträchtigung des Produktionsganges, der unter Umſtänden noch nach Monaten nicht wieder im richtigen Gleiſe iſt. In dem Maße, wie ſich dieſe Nachteile vergrößern, wächſt auch die Gefahr, bei Erneuerung des Mietsvertrages überteuert zu werden. Dieſe Schwierigkeit bildet daher einen der Haupthinderungsgründe für die Ausnutzung der Vorteile, die die Kleingewerbetreibenden ſonſt aus der Benutzung von Räumen, in denen nicht ihr, ſondern fremdes Kapital angelegt iſt, ziehen könnten; ſie iſt jedoch nicht unüberwindlich. Es ſind ſelbſtverſtändlich Vertragsformen möglich, unter denen einem gewerblichen Betriebe die von ihm eingenommenen Räume auf beliebige Zeit zur Verfügung geſtellt und doch die Intereſſen des Hauseigentümers ausreichend gewahrt werden können. In ſolchen Verträgen wird eine geeignete unparteiiſche Inſtanz vorgeſehen werden müſſen, welche die im Laufe der Zeit etwa eingetretene Wertſteigerung feſtſtellt und über die vorzunehmende berechtigte Mietserhöhung eine der Anfechtung nicht ausgeſetzte Entſcheidung trifft. In ähnlicher Weiſe würde auch die Erledigung der ſonſtigen im Verlaufe eines gewerblichen Mietsverhältniſſes auftretenden höchſt mannigfachen Streit- und Zweifelsfälle geregelt werden müſſen, und es wären vielleicht auch Beſtimmungen zu treffen, zu welchen Bedingungen im Falle der Notwendigkeit einer Betriebsvergrößerung die erforderlichen Zuſatzverträge abgeſchloſſen werden ſollen. Man wird dieſe ſämtlichen Forderungen dahin zuſammenfaſſen können, daß man ſagt: die Verwaltung einer Induſtrieſtätte müſſe ſich an die Einhaltung einer ganzen Reihe in einer Art Statut niederzulegender Grundſätze, die im weſentlichen lediglich den Gedanken der Kulanz und Angemeſſenheit zum Ausdruck bringen ſollen, binden, um dem Kleininduſtriellen eine wirklich empfehlenswerte Mietsgelegenheit zu bieten. Die Einhaltung ſolcher Grundſätze pflegt man im allgemeinen nur bei gemeinnützigen oder öffentlichrechtlichen Inſtituten vorauszuſetzen, während auf privater Grundlage ruhende Verwaltungen ſich in der Regel an nichts zu binden pflegen. Wenn man daher in der hier geſchilderten Weiſe die ſpekulative Bautätigkeit in den Dienſt der Kleininduſtrieförderung ſtellen will, ſo müſſen geeignete Mittel gefunden werden, um dieſelbe zur Annahme ſolcher Grundſätze zu veranlaſſen. Solche Mittel ſtehen aber in der Tat zur Verfügung, wenigſtens ſoweit die derzeitigen Rechtsverhältniſſe im Deutſchen Reiche in Betracht gezogen werden, und zwar ergibt ſich dies aus folgendem:

---

*) Eine Beſtimmung, die dieſe Anforderung zwar noch nicht ganz erfüllt, aber doch in deren Sinne liegt, enthält die Bauordnung der Stadt Eſſen a. d. Ruhr vom 15. Mai 1907. Sie teilt die Stadt in drei Gebiete: Wohnviertel, Fabrikviertel und in eine dazwiſchen liegende Zone ein. Im erſten Gebiet ſind gewerbliche Betriebe ausgeſchloſſen, in der Zwiſchenzone ſind ſie geduldet, in dem Fabrikviertel genießen ſie jedoch in mehreren wichtigen Beziehungen (bebaubare Grundfläche, Bauart und Gebäudehöhe) erhebliche baurechtliche Vorteile.

Auf die Forderung der Errichtung von Induſtrieſtätten gelangt man auch noch von einem ganz anderen Standpunkte aus, der mit der Mittelſtandspolitik nichts zu tun hat, aber hier kurz dargelegt werden muß. Bei der den Gewerbeaufſichtsbeamten obliegenden Durchführung der Grundſätze der Gewerbehygiene und Unfallverhütung ſtoßen dieſe in den Kleinbetrieben ſehr häufig auf erhebliche techniſche, wirtſchaftliche und auch rechtliche Hinderniſſe. Der Kleingewerbetreibende, der die Kapitalien zur Errichtung einer eigenen Betriebsſtätte nicht beſitzt oder doch lieber dem Betriebsfonds zuführen möchte, hat, wie ſchon erwähnt, meiſt recht große Schwierigkeiten, überhaupt ein Mietslokal zu finden, und hat jedenfalls niemals eine große Auswahl an ſolchen. Infolgedeſſen werden von ihm oft ganz ungeeignete Räume gewählt. Man findet als kleininduſtrielle Betriebsſtätten ehemalige Wohnungen, Ställe, Remiſen, Schuppen, Scheunen, Bahnhöfe, Speicher, ja ſogar über Tag gebaute Eis- und Bierkeller und die Hohlräume unter den Wölbungen von Viadukten, kurz Gebäude aller denkbaren Arten einer urſprünglich anderen Beſtimmung und nur ſelten ſolche, die für ihren gegenwärtigen Zweck von vornherein beſtimmt und eingerichtet wurden. Man kann daraus auf die Mannigfaltigkeit der ſich ergebenden hygieniſchen Nachteile ſchließen. Selbſt wenn dieſe Übelſtände, was übrigens nur von einem kleinen Teile derſelben gilt, in techniſcher Beziehung der Beſeitigung fähig ſind, ſo ſtehen dem doch oft ſtarke wirtſchaftliche Bedenken entgegen, denn die von ſeiten des Gewerbeunternehmers in dieſer Beziehung gemachten Aufwendungen kommen ihm ja nur für die Dauer des Mietsvertrages zu gute, für die Zeit nach Ablauf desſelben erhöhen ſie nur für den Hauseigentümer den Anreiz, die Fortſetzung des Mietsverhältniſſes abzulehnen oder nur nach bedeutender Erhöhung des Mietspreiſes zu bewilligen. Fallen endlich ſowohl die techniſchen als auch die wirtſchaftlichen Bedenken hinweg, vielleicht weil ein ſehr langer Mietsvertrag vorliegt oder die zu treffenden Maßnahmen verhältnismäßig geringfügig ſind, ſo können dann immer noch rechtliche Hinderniſſe auftreten, da ja ein Mieter kein Recht hat, an einem von ihm benutzten Gebäude bauliche Änderungen vorzunehmen.*) Alle dieſe Umſtände bringen es mit ſich, daß manche notwendige Arbeiterſchutzmaßnahme unausgeführt bleiben muß, weil Unmögliches oder unverhältnismäßig unwirtſchaftliche Maßnahmen eben nicht verlangt werden können.

Aus dieſen Darlegungen ergibt ſich nun ohne weiteres, daß die Errichtung von Induſtrieſtätten für Kleininduſtrielle nicht nur eine Forderung der Mittelſtandspolitik, ſondern zugleich auch der Sozialpolitik darſtellt. Damit aber iſt auch der Weg zur Löſung dieſer Aufgabe gewieſen. Für die Erfüllung ſozialpolitiſcher Anforderungen, ſoweit dieſe mit Kapitalsinveſtierung zuſammenhängen, iſt durch § 164 des Invalidenverſicherungsgeſetzes eine ausgezeichnete Vorſorge getroffen worden. Nach dieſer Geſetzesbeſtimmung können die Verſicherungsanſtalten Kapital bis zur Hälfte ihres Vermögens in nicht mündelſicherer Weiſe anlegen, wenn ſie damit Veranſtaltungen dienen, „welche ausſchließlich oder überwiegend der verſicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen.“ Die Anwendung dieſer Vorſchrift bei Löſung der Arbeiterwohnungsfrage iſt bekannt. Faſt noch wichtiger und mehr im Sinne gerade eines Invalidenverſicherungsgeſetzes liegend ſind Maßnahmen, die bezwecken, daß auch in kleininduſtriellen Betrieben die arbeitende Bevölkerung vor Schädigungen der Geſundheit bewahrt bleibe. Dies aber geſchieht, wenn man die Entſtehung und Benutzung von Induſtrieſtätten erleichtert, für deren hygieniſche Beſchaffenheit und Einrichtung ſodann die zuſtändigen Behörden ohne Hindernis ſchon bei Errichtung ſorgen können. Die Entſtehung kann außer durch die eingangs erwähnten ohnehin notwendigen baurechtlichen Maßnahmen weiter noch durch die Hingabe von Hypothekenkapitalien gefördert werden. Die Benutzung erleichtert man, indem man ſolche Beleihungen an die Bedingung der Annahme der dargelegten Vermietungsgrundſätze knüpft. Dabei wird man die Einführung dieſer Grundſätze ſchon durch Gewährung geringfügiger Vorteile erreichen können, denn dieſelben laſſen ſich wie alle kulanten Geſchäftsgrundſätze auch ſchon aus rein kaufmänniſchen, vom Standpunkte des Hauseigentümers aus vorgenommenen Erwägungen als rationell nachweiſen.

Der Beſchaffung mietsweiſe zu erlangender Betriebsräume für die Kleininduſtrie iſt in vorſtehendem aus mehrfachen Gründen beſonders ausführliche Erörterung gewidmet worden. Die Angelegenheit ſtellt, wie ſchon erwähnt, zunächſt eine teilweiſe Löſung der Kapitalbeſchaffungsfrage im Kleingewerbe dar, indem dadurch entbehrlich gemacht wird, daß der Kleingewerbetreibende eigene Mittel in Werkſtattbauten inveſtieren muß. Außerdem vermindert ſie aber auch die dann doch noch aufzubringenden Zinſen für die benutzten Gebäude gegenüber den Koſten der eigenen Einzelwerkſtatt noch aus zwei weiteren Gründen um einen erheblichen Betrag. Betriebsräume in großen Induſtrieſtätten fallen nämlich, wie bereits ausgeführt wurde, zunächſt ſchon aus techniſchen Gründen billiger aus als Einzelwerkſtätten; es kommt aber auch noch hinzu, daß das erforderliche Kapital zu erheblich günſtigeren Bedingungen entliehen werden kann. Gebäude nämlich, die einer univerſalen Benutzung fähig und ſo eingerichtet ſind, daß an der Aufbringung der Schuldenzinſen eine ganze Reihe verſchiedener Unternehmungen teilnehmen, ſind gerade ſo wie Wohnhäuſer für die Beleihung ungleich beliebter als ſolche, die nur einem einzigen gewerblichen Unternehmen dienen, mit deſſen Untergange ſie oft nahezu entwertet zu ſein pflegen, und werden daher auch zu viel günſtigeren Bedingungen den erforderlichen hypothekariſchen Kredit finden können.

---

*) Vergl. z. B. Jahresberichte der königlich preußiſchen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1905. Berlin 1906. Seite 91.

Aber außer dieſem rein materiellen Erfolge iſt mit der Löſung der Induſtrieſtättenfrage zugleich noch ein ſpeziell gewerbepolitiſcher Vorteil verbunden. Es war weiter vorher der Begriff des „techniſch rationellen Betriebsumfanges“ entwickelt worden; je geringer nun dieſer Umfang in den einzelnen Induſtrieen iſt, um ſo mehr werden dieſe ein Feld für die Entwickelung der Kleininduſtrie bilden. Die Verminderung dieſes Umfanges liegt alſo im Intereſſe der Mittelſtandspolitik. Im Sinne dieſer Verminderung wirkt aber die räumliche Annäherung gleichartiger induſtrieller Betriebe an einander. Dadurch wird nämlich ermöglicht, daß ſich dieſe nicht nur nach dem Produktionsgegenſtande ſondern auch innerhalb des Produktionsganges wieder nach den verſchiedenen Sonderarten induſtrieller Bearbeitungsprozeſſe ſpezialiſieren können. Schon heute ſind ausſchließliche Spezial-Betriebe für Präziſionsfräſerei, Faſſondreherei, Geſenk- und Maſchinenſchmiederei, Prägerei, Stanzerei, Preſſerei, Metalldrückerei, Vernickelei, Verzinkerei, Holz- und Metallfärberei, ferner zur Erzeugung von Teilfabrikaten, wie Schrauben, Federn, Zahnrädern, Kugellagern, Stopfbüchſen, Armaturen, Kupferteilen uſw. in den hierfür günſtigſten Bezirken, d. h. haupſächlich in den Großſtädten ſehr bekannt. Dieſe Verteilung des Produktionsganges auf verſchiedene Einzelbetriebe iſt aber noch keineswegs überall und noch lange nicht in dem erreichbaren Maße durchgeführt. Sie bringt, wo ſie Anwendung findet, ſtets eine höchſt wertvolle Anhäufung techniſcher Spezialerfahrungen mit ſich und bewirkt eine weitgehende Vervollkommnung der Produktionstechnik hinſichtlich Präziſion und Wirtſchaftlichkeit, liegt alſo ebenfalls zugleich im Intereſſe der Erhöhung der nationalen Produktivität.

g. Die Standortsfrage.

Auch noch aus anderen Gründen bildet übrigens die Konzentration der gleichartigen Betriebe der Kleininduſtrie eine wichtige Vorausſetzung für ihr Gedeihen. An Orten, wo eine ſolche vorliegt, finden die betreffenden Betriebe am leichteſten Arbeiter, die wenigſtens einigermaßen für ihr Spezialgebiet eingeübt ſind; ſie haben hier bequeme Bezugsgelegenheiten für ihre Rohmaterialien, erlangen ohne Schwierigkeit Beziehungen zu den den Abſatz vermittelnden Handelshäuſern, die hier entweder Niederlaſſungen haben oder ihre Einkäufer hierher entſenden; ſie empfangen hier am leichteſten Anregungen und Kenntnis von techniſchen Fortſchritten und neuen Erfahrungen und können ſich über Preis- und Qualitätsvereinbarungen gegenſeitig ſchnell verſtändigen.

Allen dieſen Anforderungen genügte für neu entſtehende Induſtriezweige bisher nur die Großſtadt, und auch faſt nur dort finden wir daher die zahlreichen Beiſpiele für Betriebe von der Art, wie ſie dieſe Ausführungen im Auge haben. Dabei iſt aber von allen übrigen Geſichtspunkten aus die Großſtadt der denkbar ungeeignetſte Standort für die Kleininduſtrie. „In Berlin gedeiht jede Spezialität,“ beſtätigt dies achſelzuckend der Kleininduſtrielle im entlegenen Provinzort, „aber,“ ſo fügt er hinzu, „wer ſich dort niederläßt, arbeitet nur für ſeine Leute und den Hausbeſitzer, für ihn ſelbſt bleibt nichts übrig.“ Prägnanter kann auch Verfaſſer die Umſtände nicht zuſammenfaſſen, die es hindern, daß ſich die kleininduſtrielle Produktionsform in dem Umfange einbürgert, der ihr nach techniſchen Geſichtspunkten zukommt. Die außerordentliche Höhe der Grundrente, die aus dieſem Grunde ſowie durch das erhöhte Ausgebebedürfnis der großſtädtiſchen Arbeiterbevölkerung geſteigerten Löhne, die hier unvergleichlich leichter zu leitenden und zu disziplinierenden Arbeiterorganiſationen, die ſchon mit der Großinduſtrie nicht glimpflich verfahren, mit dem Kleininduſtriellen gar aber gänzlich tun, was ſie wollen, dieſe Umſtände ſind es, welche die Vorteile, die die Großſtadt ſonſt bietet, oft zum großen Teil wieder zu nichte machen.*) Die Standortsfrage muß daher für die Kleininduſtrie — im Gegenſatz zum Handwerk, das von ihr gar nicht berührt wird, da es ja ſeinen Standort überall da hat, wo ſich nur überhaupt Menſchen vorfinden — hier in dem Sinne weiter erörtert werden, ob nicht die Konzentration einzelner Zweige derſelben auch in kleinen und mittleren Städten zu ermöglichen ſei. In der Tat muß ein ſolches Ziel, wenn man alle Mittel in Betracht zieht, die noch unbenutzt geblieben ſind, um dieſe Produktionsform zu heben, wohl als erreichbar erſcheinen. Beſtrebungen in dieſer Hinſicht bedürfen allerdings einſichtsvoller Unterſtützung durch eine entſprechende *kommunale* Gewerbepolitik. Aber auf dieſe kann auch bei vielen

---

*) In ausführlicher Weiſe finden ſich dieſe Verhältniſſe bei Otto Schwarzſchild: „Die Großſtadt als Standort der Gewerbe“ erörtert. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statiſtik. III. Folge. 33. Band. Jena 1907. Seite 721.

Gemeinden ohne Zweifel gerechnet werden. Häufig fallen die großen Anſtrengungen auf, die kleine und mittlere Gemeinden machen, um Induſtrie in ihre Mauern zu ziehen. Sie richten jedoch ihr Augenmerk faſt immer nur auf die Großinduſtrie. Gerade dieſe ſtellt aber für ſolche Orte durchaus keinen ſonderlich dankbaren Gaſt dar; denn von den großen Unternehmervermögen entziehen ſich die allermeiſten wieder, früher oder ſpäter, faſt immer jedenfalls bei der Umwandlung des Unternehmens in eine Aktiengeſellſchaft, der Nutznießung innerhalb der Gemeinde, in deren Gebiet ſie gewonnen wurden, und der letzteren verbleibt dauernd meiſt nur die Arbeiterſchaft mit ihren den Steuerertrag in der Regel überſteigenden Laſten. Weſentlich günſtiger verhält ſich in dieſer Beziehung die Kleininduſtrie, bei der den Gemeinden, die ihre Anſiedelung gefördert haben, faſt ausnahmslos neben den Arbeitern auch alle höher ſituierten, am Gewerbetriebe beteiligten Perſonen verbleiben, weil ja Unternehmer von mittlerem Einkommen kaum allzu raſch in die Lage kommen, auf ihre eigene Mitarbeit verzichten zu können, und dem Orte, an dem ſie ihre Exiſtenz gegründet haben, den Rücken zu kehren. Während alſo den Gemeinden aus einer Großinduſtriepolitik für ihre rationelle Entwickelung nur fragliche Vorteile erwachſen, kann ihnen eine eingehende Beachtung der Kleininduſtriepolitik unbedingt empfohlen werden. Sie werden ſich dieſer allerdings zweckmäßiger Weiſe nur unter Berückſichtigung der Ratſchläge widmen dürfen, die ihnen wohlinformierte Gewerbeförderungsinſtitute erteilen könnten.

Eine Überſiedelung der Spezialitäts- und Qualitätsinduſtrie, zu welcher die meiſten kleininduſtriellen Betriebe gehören, in die kleinen und mittleren Städte ſetzt allerdings voraus, daß dieſelbe auch die Arbeiterſchaft dorthin mit ſich zu ziehen vermag. Dies aber wird gerade der Kleininduſtrie leichter als der Großinduſtrie gelingen. In ihren Betrieben finden ſich ſchon jetzt vielfach diejenigen Teile der Arbeiterſchaft vor, denen die Behandlung als Glieder einer großen Herde, die Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten der unteren Aufſichtsorgane, die nivellierende Handhabung der Lohnberechnung und manche andere Nachteile des Großbetriebes zuwider ſind. Hinzu kommt, daß die Tendenz, die Großſtadt aufzuſuchen, um das daſelbſt gebotene höhere Einkommen auch dort ſofort wieder zu verbringen, was ja eine durchaus proletariſche Geſinnung vorausſetzt, bei den deutſchen Arbeitern nicht die Regel bildet. Speziell der Provinziale kehrt, wenn er der Genüſſe der Großſtadt überdrüſſig geworden iſt, recht gern in die einfacheren, aber ſolideren Verhältniſſe der Kleinſtadt zurück. Dieſen Umſtand kann der Kleininduſtrielle, der ja ſeine Leute individuell zu behandeln vermag und nicht mit Arbeitermaſſen zu rechnen hat, recht wohl benutzen, um ſich einen guten Stamm von Mitarbeitern zu ſichern. Es kann übrigens auch nicht ausbleiben, daß die fortgeſetzte Verteuerung des Faktors Arbeitskraft, welche die großſtädtiſche Induſtrie zu erleiden hat, dort doch endlich die Produktionsmöglichkeit und damit zugleich den Arbeiterbedarf vermindern muß, ſo daß dann auch zahlreiche Arbeiter gegen ihren Willen der Großſtadt wieder den Rücken werden kehren müſſen.

C. Die Organe der Mittelſtandspolitik.

Man wird das Reſultat der hier gezogenen Vergleiche der Exiſtenzbedingungen von Handwerk und Kleininduſtrie und der Maßnahmen, welche der Förderung des einen oder des anderen dienen, dahin zuſammenfaſſen können, daß faſt auf allen Gebieten die Verhältniſſe für beide durchaus verſchieden liegen. Es wird daher auch die Inangriffnahme der hier geſchilderten der Kleininduſtrie dienenden Maßnahmen von ſeiten der Handwerkskammern nicht in Frage kommen können. In der Tat hat ſich denſelben bisher auch keine einzige gewidmet. Es wäre ſogar durchaus verſtändlich und von dem von den Handwerkskammern zu vertretenden Standpunkte aus auch konſequent, wenn ſie ſich ſolchen Beſtrebungen unter Umſtänden gegneriſch gegenüberſtellen würden. Denn man darf ja nicht vergeſſen, daß Kleininduſtrieförderung eben doch ſtets Induſtrieförderung darſtellt, und daß die fortgeſetzte Entwickelung der Induſtrie ja nur immer noch mehr dazu führen muß, das Betätigungsfeld des Handwerkes weiter einzuengen. Trotzdem bleibt die Kleininduſtrieförderung aber recht wohl Mittelſtandspolitik und zwar ein neben der Handwerkspolitik mit Notwendigkeit zu betreibender geſonderter Zweig derſelben. Man darf ſich darin auch nicht etwa deswegen beirren laſſen, weil die Erfolge, die dabei zu erzielen wären, ja nur darauf hinauslaufen würden, daß dem Mittelſtande an der einen Stelle das gegeben wird, was ihm an der anderen verloren gehen muß. Dieſes Bedenken iſt deswegen nicht gerechtfertigt, weil man es bei der Verdrängung des Handwerks durch die Induſtrie mit einer auf vielen Gebieten unaufhaltbaren Entwickelung zu tun hat, bei der es ſich nur darum handeln kann, ſie ſoweit als es ausſichtsvoll erſcheint, ſo zu beeinfluſſen, daß die induſtrielle Produktionsform nicht als Groß-, ſondern als Kleininduſtrie auftrete, und daß ſie dadurch zur Grundlage eines neuen an Stelle des Handwerkes tretenden ſelbſtändigen gewerblichen Mittelſtandes werde. Die Angehörigen desſelben können aber ſelbſtverſtändlich in zahlreichen Fällen recht wohl aus dem Handwerkerſtande hervorgehen. Dieſe letztere Möglichkeit kann übrigens auch indirekt dem Handwerke Nutzen bringen; denn der Übergang eines Teiles der Handwerker zu anderen Berufen wird immerhin den Vorteil zeitigen, daß die Konkurrenz innerhalb des Handwerkes, die es ja mit am ſchwerſten ſchädigt, ſich erheblich vermindern wird. Nichtsdeſtoweniger wird die erſte der bereits an anderer Stelle bezeichneten, durch das Geſetz von 1897 hervorgerufenen Zweifelsfragen jedenfalls dahin zu beantworten ſein, daß die Handwerkskammern nicht als Vertretung der Intereſſen des geſamten ſelbſtändigen gewerblichen Mittelſtandes angeſehen werden können, und daß ihnen ſchlechterdings nicht zugemutet werden kann, ihre von Handwerkern aufgebrachten Mittel auch für Kleininduſtrieförderung aufzuwenden.

Dieſes negative Reſultat darf hier nicht verzeichnet werden, ohne zugleich der Frage näher zu treten, in welcher Weiſe die hier offenbar beſtehende Lücke des geltenden gewerbepolitiſchen Syſtems ausgefüllt werden könne. Dazu iſt zunächſt feſtzuſtellen, daß die Grundſätze, die bei Behandlung der Handwerkerfrage ausgebildet worden ſind, ſämtlich nicht in Frage kommen. Es iſt ausgeſchloſſen, daß man hier durch Organiſationen von Zwangsvereinigungen, von Intereſſenvertretungen oder von Selbſtverwaltungsorganen irgend welche Erfolge erziele. Es genügt hier nicht, daß der Staat lediglich Rechtsformen ſchafft, bei denen er die Ausfüllung mit dem richtigen Inhalte und die Verantwortung für ihren zweckmäßigen Gebrauch den Beteiligten ſelbſt überläßt. Hier gibt es keinen bereits beſtehenden einheitlichen Stand, der nur zu vereinen und zu heben wäre, denn die Klaſſe der Kleininduſtriellen rekrutiert ſich aus den mannigfachſten anderen Berufen, aus techniſch gebildeten Perſonen, Kaufleuten, intelligenten Induſtriearbeitern und auch Handwerkern, die aber alle ſchon wegen der Verſchiedenartigkeit des Gegenſtandes und außerdem der Bildung ſo auseinandergehende Geſichtspunkte haben, daß eine einheitliche Zuſammenfaſſung undenkbar iſt. Daß dies möglich ſei, iſt aber auch durchaus nicht erforderlich. Die Förderung dieſer Aufgabe braucht nicht als Angelegenheit eines beſtimmten Standes betrachtet zu werden, ſondern rechtfertigt ſich durchaus als ein reiner Akt wohlverſtandener Staatsraiſon. Dabei iſt außer an die allgemeinen Geſichtspunkte der Mittelſtandspolitik vor allem an die Rücklinſchen Ausführungen über den Ausgleich der ſozialen Gegenſätze und die Erhöhung der nationalen Produktivität zu erinnern, die es zuläſſig erſcheinen laſſen, daß der Staat dieſen Zwecken mindeſtens in gleichem Maße eigene Mittel zuführe wie der Förderung des Handwerks, und daß er unabhängige ſtaatliche Organe ſchaffe, die ſich in dieſer Richtung betätigen. Wenn aber dieſe Anforderungen an den Staat als über deſſen Aufgaben hinausgehend betrachtet werden ſollten, dann muß darnach geſtrebt werden, daß ſich gemeinnützige, national geſinnte Perſonen nach dem Vorbilde aus der Landwirtſchaft, auf das hier bereits Bezug genommen wurde,

vereinen, um mit Rat und Mitteln dieſem Zwecke und damit der geſamten Volkswohlfahrt zu dienen.

D. Die Frage der zweckmäßigſten Verteilung der produktiv-gewerblichen Betriebe auf die verſchiedenen Intereſſenvertretungen.

Die hier entwickelte genauere Terminologie des Gewerbeweſens geſtattet nun, wie Verfaſſer glaubt, auch eine durchaus befriedigende Löſung der zweiten durch die Gewerbenovelle von 1897 entſtandenen Zweifelsfrage, nämlich in welcher Weiſe die einzelnen gewerblichen Betriebe auf die verſchiedenen Intereſſenvertretungen verteilt werden ſollen. Zunächſt fällt ohne weiteres auf, daß die bisher übliche Zurückführung dieſes Streites auf die — ſagen wir Formel „Fabrik oder Handwerk“ in mehrfacher Beziehung verfehlt und irreführend iſt. Wir haben geſehen, daß durch dieſe beiden Begriffe keineswegs bereits der ganze Kreis der ſtoffveredelnden Gewerbe umſchloſſen wird. Durch die Entſcheidung der Frage: „Fabrik oder Handwerk“, die, um den fundamentalſten, bereits erläuterten logiſchen Fehler zu vermeiden, wenigſtens „Fabrik oder Handwerksbetrieb“ lauten müßte, wird alſo noch keineswegs in jedem Falle ein Urteil darüber ermöglicht, zu welcher der in Betracht kommenden Kategorieen ein beſtimmter Betrieb überhaupt gehört. Denn ein ſolcher braucht zwar keine Fabrik, gleichwohl aber auch kein Handwerksbetrieb zu ſein, ſondern kann z. B. eine kleininduſtrielle Anlage oder ein Gelegenheitsgewerbebetrieb ſein, wodurch er ſchon ohnehin von den Handwerkerorganiſationen auszuſchließen wäre.

Es iſt übrigens nicht ſchwer zu überſehen, in welcher Weiſe die irrige Auffaſſung zu ſtande gekommen iſt, daß die Grenze der Zugehörigkeit zur Handwerkskammer und zu den Zwangsinnungen mit der, wie wir geſehen haben, nicht exiſtierenden Trennungslinie zwiſchen den Begriffen „Fabrik und Handwerk“ oder richtiger „Fabrik und handwerksmäßige Anlage“ zuſammenfalle. In § 100f., Abſatz 1, Ziffer 1 der Reichs-Gewerbeordnung wird nämlich beſtimmt, daß diejenigen Gewerbetreibenden von der obligatoriſchen Mitgliedſchaft zu Zwangsinnungen ausgenommen ſein ſollen, „welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben“. Es iſt offenbar, daß der Geſetzgeber mit dem Ausdruck „fabrikmäßig“ einen Begriff hat gebrauchen wollen, der ſich mit dem vom Verfaſſer als „induſtriell“ definierten deckt. Er hat nicht etwa beſtimmen wollen, daß nur die „Inhaber von Fabriken“ ausgenommen ſein ſollen, denn dann würde er ſich ja in dieſer Weiſe haben ausdrücken können, ſondern er hat vielmehr bereits diejenigen ausſchließen wollen, die ein Gewerbe überhaupt fabrikmäßig, wenn auch in kleinerem Umfange, als dem Begriffe Fabrik entſpricht, betreiben, alſo nach der Terminologie des Verfaſſers die Kleininduſtriellen und die Angehörigen der Verlagsinduſtrie. Dieſer Auffaſſung entſpricht auch die jetzt wohl allgemein durchgeführte Praxis, z. B. die nur ſelten den Umfang einer Fabrik erreichenden Betriebe der Konfektionsinduſtrie, auch wenn ſie noch ſo klein ſind, nicht als zu den Zwangsinnungen der Schneider gehörig zu betrachten.

Dieſe Tatſache, daß der Geſetzgeber nicht nur die Fabriken, ſondern überhaupt alle induſtriellen Betriebe und Anlagen von der Zwangsmitgliedſchaft bei den Handwerksorganiſationen ausgeſchloſſen hat, führt übrigens nunmehr ohne weiteres auf den Weg, der eine einfache, zweckmäßige Löſung der mehrfach bezeichneten Zweifelsfrage ergibt, nämlich *auf die Einteilung der Betriebe lediglich nach Maßgabe ihrer Gewerbegrundlage*. Hiernach würden den Handwerkskammern nur handwerksmäßige Betriebe, dieſe aber auch alle, gleichviel ob in kleinem oder großem Umfange betrieben, zuzuweiſen ſein. An die Handelskammern würden dann außer den Handelsbetrieben auch die induſtriellen Betriebe, dieſe jedoch ebenfalls ohne Rückſicht auf die Größe zu verweiſen ſein. Auszunehmen würden hier nur die Betriebe der Hausinduſtriellen ſein, wie ſich das ohne weiteres als gerechtfertigt erweiſt, wenn man ſich an die Ausführungen erinnert, die der Feſtſtellung dieſes Begriffes vorangingen. Die Betriebe der Verleger jedoch würden wie bisher der Handelskammer anzugehören haben. Dieſer hier als allein zweckmäßig bezeichneten Regelung der Zuſtändigkeit der Intereſſenvertretungen entſprechen die Geſetze der meiſten deutſchen Bundesſtaaten keineswegs. Dieſe ordnen die Angelegenheit vielmehr bekanntlich zumeiſt nach Maßgabe rein formaler handelsrechtlicher Merkmale. Wenn hier auf Grund der angeſtellten Unterſuchungen empfohlen werden muß, dieſe Anwendung des Handelsrechtes auf das produktive Gewerbe, die für die Rechtspflege unerläßlich ſein mag, auf dem Gebiete der wirtſchaftlichen Intereſſenvertretung fallen zu laſſen, ſo kann dies vor allem durch den Hinweis darauf als unbedenklich hingeſtellt und gerechtfertigt werden, daß man es bei Vertretung wirtſchaftlicher Intereſſen ja mit Angelegenheiten zu tun hat, für welche die handelsrechtliche Stellung eines Betriebes in den allermeiſten Fällen gänzlich belanglos iſt. Die Frage der Handelsverträge, der Tranſportgelegenheiten, des Geld- und Kreditweſens, der Sozialpolitik haben für den außerhalb des Handelsrechts ſtehenden Kleininduſtriellen zumeiſt ebenſo großes Intereſſe wie für die eingetragenen Firmen. Umgekehrt iſt die Lehrlingsfrage, die Bekämpfung des Borgunweſens, die Sicherung der Forderungen im Bauweſen und alles, was ſonſt zu den Handwerkskammerangelegenheiten gehört, für die großen Handwerker von faſt ebenſolcher Bedeutung wie für die kleinen. Die Unterſcheidung der Gewerbebetriebe nach der Gewerbegrundlage würde jedenfalls eine gute Trennungslinie ergeben, nach welcher ſich auch die nach verſchiedenen Richtungen gehenden Intereſſen gruppieren laſſen.

Was endlich die Betriebe der Gelegenheitsgewerbe anbelangt, ſo würden dieſe nach den hier gemachten Vorſchlägen unvertreten bleiben. Ebenſo würde dies wie bereits jetzt ſo auch in Zukunft von den Hausinduſtriellen gelten, ein Zuſtand, der deswegen zu keinen Bedenken Anlaß gibt, weil die Intereſſen dieſer letzteren durch die Theoretiker der Sozialpolitik nachdrücklich verfochten werden, und weil die ſozialpolitiſche Praxis auch längſt den Schutz dieſer Intereſſen als einen dem Arbeiterſchutz gleichſtehenden Gegenſtande der ſtaatlichen Fürſorge anerkannt hat.

E. Die Frage der zweckmäßigſten Ausdehnung der Zuſtändigkeit der Handwerkskammern in ihrer Eigenſchaft als Aufſichtsbehörde für Berufsausbildung.

Als dritte der durch das Geſetz vom 26. Juli 1897 entſtandenen Zweifelsfragen wurde diejenige bezeichnet, ob dieſes Geſetz die Zuſtändigkeit der Handwerkskammern in der anderen ihnen zukommenden Eigenſchaft als Aufſichtsbehörde für das Lehrlingsweſen nicht nur auf die rein handwerksmäßigen, ſondern auch auf alle ſonſtigen insbeſondere induſtriellen und handelsgewerblichen Betriebe hätte erſtrecken ſollen. Es könnte zunächſt als ganz ſelbſtverſtändlich erſcheinen, daß die Zuſtändigkeit dieſer Inſtitute in den beiden Aufgaben als Intereſſenvertretung einerſeits und als Aufſichtsbehörde andererſeits in ganz übereinſtimmender Weiſe feſtgelegt werden müſſe. Indes hat die abweichende Anſicht, daß die Zuſtändigkeit in dieſem zweiten Punkte weiter ausgedehnt werden müſſe als im erſten, auch zahlreiche Verfechter gefunden. Entſchieden wird die Frage jedenfalls darnach werden müſſen, ob ſich das Geſetz auf das Handwerk als *Gewerbe* oder auf das Handwerk als *Beruf* erſtrecken ſolle. Dabei kommt nun in Betracht, daß die Gewerbenovelle von 1897, wie aus zahlreichen und gerade den wichtigſten ihrer Beſtimmungen hervorgeht, die Förderung des Handwerks durch Hebung der *Berufstüchtigkeit* anſtrebt; auch haben wir geſehen, daß ſich aus § 87 der Reichs-Gewerbeordnung der Charakter des Handwerkes als *Beruf* direkt ableiten ließ. Daſelbſt wurde nämlich für die freien Innungen feſtgeſetzt, daß ihnen auch die in landwirtſchaftlichen und gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beſchäftigten Handwerker angehören können. Hier alſo werden diejenigen Handwerker, die als landwirtſchaftliche oder induſtrielle Lohnarbeiter tätig ſind, den ſelbſtändigen Handwerkern für den Bereich der freien Innungen völlig gleichgeſtellt, eine Beſtimmung, die allerdings für die tatſächlichen Verhältniſſe faſt bedeutungslos geblieben iſt. Dieſe

Innungen erhalten dadurch völlig den uneingeſchränkten Charakter von Berufsvereinigungen. Dieſes Prinzip iſt in den weiteren Beſtimmungen des genannten Geſetzes inſoweit verlaſſen worden, als Zwangsinnungen geſchaffen wurden und dabei in § 100f. feſtgeſetzt wird, daß Handwerker, welche in landwirtſchaftlichen oder gewerblichen Betrieben beſchäftigt werden, ohne weiteres überhaupt nicht verpflichtet ſind, den Zwangsinnungen anzugehören. Nur inſoweit, als ſie ſelbſt Geſellen oder Lehrlinge halten, iſt die Ausdehnung der Zuſtändigkeit der Zwangsinnungen durch Statut fakultativ auch auf ſie zugelaſſen. Dieſer ſeltene Fall kommt für die jetzigen induſtriellen Verhältniſſe faſt nicht mehr in Betracht. Da ſich auf den Zwangsinnungen im weſentlichen auch die Handwerkskammern aufbauen, ſo gilt für beide Organiſationen, daß ſie für die als Lohnarbeiter in induſtriellen Betrieben tätigen Handwerker nicht zuſtändig ſind. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſer Umſtand die Wirkſamkeit der Handwerkskammern auf dem Gebiete der Hebung der Berufstüchtigkeit und als Aufſichtsbehörde für das Lehrlingsweſen ſtark beeinträchtigen muß; denn jede von ihnen in dieſer Eigenſchaft erlaſſene Vorſchrift muß, ſoweit ſie das Verhältnis zwiſchen Lehrherrn und Lehrling betrifft, als eine Belaſtung erſcheinen, die ſie einſeitig gerade nur denjenigen Betrieben auferlegt, für welche ſie die Intereſſenvertretung darſtellt, alſo den Handwerksbetrieben, während diejenigen Betriebe, deren Intereſſen ſie nicht zu vertreten hat, alſo die induſtriellen Betriebe, davon verſchont bleiben. Dadurch alſo, daß bei den Zwangsorganiſationen das Prinzip der Vereinigung von *Berufs*genoſſen verlaſſen wurde und an deſſen Stelle das Prinzip der Vereinigung von *Gewerbe*genoſſen trat, iſt in die Handwerkskammern ein innerer Konflikt getragen worden, der die Folge befürchten läßt, daß ihre Tätigkeit als Aufſichtsinſtanz für das Lehrlingsweſen, die ſich übrigens ohnehin nicht für Selbſtverwaltungsorgane eignet, nicht in ſo nachdrücklicher Weiſe wahrgenommen werde, wie es ein auf obrigkeitlicher Grundlage ſtehendes Inſtitut tun würde. Dieſe Erwägungen führen zu der überaus naheliegenden Folgerung, die Handwerkskammern auf ihre Eigenſchaft als Intereſſenvertretung zu beſchränken und ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Beaufſichtigung des Lehrlingsweſens auf behördliche Inſtanzen zu übertragen; letzteren aber dann dieſe Zuſtändigkeit für alle Handwerker, gleichviel wo ſie beſchäftigt ſind, und außerdem auch für alle ſonſtigen insbeſondere induſtriellen Profeſſioniſten zu erteilen. Selbſtverſtändlich würden dann aber die Handwerkskammern berufen ſein, die Tätigkeit dieſer Behörden durch ihre Anträge und ihre Kritik zu beeinfluſſen, wobei es ihnen unbenommen wäre, den reinen Intereſſentenſtandpunkt zu Grunde zu legen.

2. Die praktiſche Anwendbarkeit der in Abſchnitt I entwickelten Terminologie in gewerblichen Geſetzen.

A. Die Handhabung des Unterſcheidungsmerkmales der Gewerbegrundlage.

Wenn hier die Einteilung der Betriebe nach dem Geſichtspunkte der Gewerbegrundlage für die Zwecke der Zuweiſung zu den verſchiedenen Intereſſenvertretungen als am meiſten in Betracht kommend bezeichnet wurde, ſo erübrigt ſich nun noch, die praktiſche Anwendbarkeit dieſes Unterſcheidungsmerkmales im einzelnen genau zu beweiſen.

Im Vorangegangenen war dies zunächſt nur an einer Reihe beſonders charakteriſtiſcher Beiſpiele erläutert worden; es läßt ſich jedoch nachweiſen, daß ſich die entwickelten Grundſätze auch in denjenigen Fällen bewähren, die weniger günſtig liegen, und die erfahrungsgemäß bereits häufig zu Streitfällen geführt haben.

In dieſer Beziehung iſt zunächſt als bei weitem wichtigſte Gruppe derjenigen Gewerbe zu gedenken, in denen ſich der Übergang von handwerksmäßigem zu induſtriellem Betriebe nicht ſprungweiſe, ſondern allmählich vollzogen hat. Als die hier am zahlreichſten vertretenen Beiſpiele können etwa angeführt werden: Müllerei, Brauerei, Buch- und Steindruckerei, Feilenhauerei, Metallgießerei und Wagenbauerei.

Beſonders bei den drei zuerſt genannten Gewerben iſt der Produktionsprozeß in der Induſtrie keineswegs prinzipiell von dem im Handwerk verſchieden. So iſt insbeſondere die Verwendung von Motoren und Maſchinen in der handwerksmäßigen Müllerei ſeit undenklichen Zeiten üblich und unentbehrlich geweſen; in der handwerksmäßigen Druckerei wie auch Brauerei iſt ſie in neuerer Zeit ſehr verbreitet. In allen drei Gewerben ſind ferner die auf die Vervollkommnung des Maſchinenbaues zurückzuführenden Verbeſſerungen der Arbeitsmaſchinen ſehr einſchneidend geweſen, ſie ſind aber vielfach auch dem Handwerke zu gute gekommen. Die bedeutungsvolle Erfindung des Walzenſtuhles z. B. war ein wichtiger Fortſchritt, der zwar die Entſtehung induſtriell betriebener Mühlen erleichterte, aber auch ſehr vielfach der handwerksmäßigen Müllerei Nutzen brachte, indem letztere die alten Mahlgänge zum Teil durch Walzenſtühle erſetzte, ohne ihre ſonſtigen Betriebsverhältniſſe zu ändern. Auch im Brauergewerbe kann in der Einführung der Motoren und den im Laufe der Zeit an den einzelnen Apparaten vorgenommenen konſtruktiven Verbeſſerungen eine neuartige Gewerbegrundlage nicht gefunden werden. Eine ſolche bildet in beiden Gewerbszweigen vielmehr nur die kaufmänniſche Regelung des Abſatzes.

Während ſich der handwerksmäßige Betrieb jederzeit darauf beſchränkt hatte, mit denjenigen Abnehmern zufrieden zu ſein, die ſich ihm aus dem Bereiche ſeiner nächſten Umgebung von ſelbſt zuwandten, hat ſich der neuzeitliche induſtrielle Betrieb darauf gelegt, in ſyſtematiſcher Weiſe Abnehmer, und zwar auch entfernter wohnende heranzuziehen, ihre Wünſche und Bedürfniſſe durch regelmäßig ſich bei ihnen einfindende Geſchäftsvertreter erforſchen zu laſſen, ſie eventuell auch durch Gewährung von Vorteilen verſchiedener Art an ſich zu ketten.

In der induſtriellen Müllerei ſpeziell beſtehen die neuzeitlichen Hülfsmittel, durch die ſie ſich eben gerade als Induſtrie charakteriſiert, einesteils in ſehr ſorgfältiger, ſich auf den geſamten einheimiſchen und ausländiſchen Markt erſtreckender Ermittelung der ſich zeigenden differenzierten Bedürfniſſe und der ſich darbietenden Einkaufsgelegenheiten für das Rohmaterial, mit der eine hinſichtlich Miſchung und Zuſammenſtellung der Rohſtoffe und Halbfabrikate ſorgfältig durchdachte Betriebsführung Hand in Hand zu gehen hat. In der handwerksmäßigen Müllerei dagegen ſpielt regelmäßig das auftragsweiſe Vermahlen der dem Müller von ſeinen Kunden übergebenen Getreidemengen die Hauptrolle, woran ſich zuweilen eine Tättgkeit auf eigene Rechnung anſchließt, deren Umfang ſich jedoch durchaus nach den lokalen Verhältniſſen und den ſich darbietenden Abſatzgelegenheiten richtet.

In der Druckerei endlich ſind Motoren und kleinere Schnellpreſſen heute auch im Handwerk nicht mehr ungewöhnlich. Die neuzeitlichen Hülfsmittel, die hier hinzukommen müſſen, um einem Betriebe induſtriellen Charakter zu verleihen, müſſen daher ebenfalls anderer Art ſein, und zwar können in Frage kommen: über das im Handwerk übliche Maß weit hinausgehende Arbeitsteilung ſowohl zwiſchen den einzelnen gewerblichen Gehülfen unter einander als auch zwiſchen gewerblichen Gehülfen, kaufmänniſchen Angeſtellten und Unternehmer. Die letztere geht dann in der Regel ſo weit, daß ſich der Betriebsinhaber ausſchließlich auf die Oberleitung beſchränkt, daß zur Heranziehung von Aufträgen Reiſende und zur Erledigung der kaufmänniſchen Arbeiten ebenfalls beſondere Angeſtellte verwendet werden. Infolge dieſer veränderten Gewerbegrundlage ſind ſolche, dann ſtets auch größere Betriebe imſtande, rationeller und vorteilhafter zu arbeiten und die Auftragsgeber ſchneller, mannigfaltiger und eventuell auch beſſer zu bedienen als bloß handwerksmäßige Betriebe und unterſcheiden ſich dadurch weſentlich von denſelben.

Ähnlich wie bei dieſen Beiſpielen liegen die Verhältniſſe in zahlreichen anderen Gewerben, in denen ſich die Induſtrie aus dem Handwerk entwickelt hat. Die Merkmale, die dazu führen, daß man einem Betriebe induſtriellen Charakter zuſprechen muß, beziehen ſich alſo nicht nur auf die Produktionstechnik, ſondern vielmehr häufig auch auf die kaufmänniſche Organiſation des Abſatzes oder ſind doch, ſoweit ſie die inneren Verhältniſſe berühren, ebenfalls derart, daß ſie nur auf einen größeren Betrieb in Frage kommen können. Infolgedeſſen tritt der induſtrielle Charakter regelmäßig zugleich mit der Eigenſchaft des größeren Betriebsumfanges auf, ſo daß Zweifel in der Regel nur bei ſolchen Betrieben auftauchen, die ſich gerade im Übergangsſtadium befinden, wo ja auch eine ſich im Laufe der Jahre ändernde Beurteilung durch die Sachlage gerechtfertigt erſcheinen muß.

Deutlich unterſcheiden ſich von dieſen Beiſpielen ſolche aus denjenigen Gewerben, in denen der induſtrielle Charakter auf eine völlig durchgreifende Umgeſtaltung der Produktionstechnik zurückzuführen iſt. Beiſpiele hierfür bilden die bereits erwähnte Konfektionsinduſtrie, die induſtrielle Herſtellung der Filzhüte, Schuhwaren, Schußwaffen, Uhren, Blechwaren, Lederwaren, Geſchäfts- und Notizbücher ſowie ſonſtiger Papierwaren, der Nägel und eiſernen Beſchläge und vieler anderer, deren Technik gegenüber der des entſprechenden Handwerkes, alſo der des Schneiders, Hutmachers, Schuſters, Büchſenmachers, Uhrmachers, Klempners, Sattlers, Buchbinders, beziehentlich Schloſſers ganz grundſätzliche Verſchiedenheiten zeigt. In dieſen Gewerbszweigen wird man im allgemeinen ſchon ohne Berückſichtigung der Abſatzverhältniſſe, lediglich in Anbetracht des techniſchen Betriebes entſcheiden können, ob es ſich um einen handwerksmäßigen oder um einen induſtriellen Betrieb handelt, und wird ſich, wie ſchon früher nachgewieſen wurde, häufig ſelbſt bei ſehr kleinen Betrieben für den induſtriellen Charakter ausſprechen müſſen.

In dieſem Zuſammenhange iſt nun endlich noch eine Kategorie von Gewerbebetrieben zu erwähnen, deren Klaſſifizierung wohl am allermeiſten zu Streitigkeiten Anlaß gegeben hat. Es iſt nämlich möglich, die Leiſtungen einer rein handwerksmäßigen Tätigkeit auch ohne Umgeſtaltung des eigentlichen Produktionsprozeſſes doch durch andere neuzeitliche Hülfsmittel zu ſteigern, und zwar in anderer Beziehung als für gewöhnlich als für den induſtriellen Betrieb charakteriſtiſch angenommen wird. Dies gilt vor allem von denjenigen Handwerken, die für ihre Arbeiten künſtleriſcher oder doch ſolcher Anregungen bedürfen, die einen beſonders guten Geſchmack erfordern, alſo z. B. von der Möbeltiſchlerei, der Damenſchneiderei und der Damenputzmacherei. In allen drei Gewerbszweigen, beſonders aber in den erſten beiden kommt der induſtrielle Charakter zunächſt ſtets in der Form vor, daß er auf eine Erhöhung der Quantität und Wohlfeilheit der Produktion abzielt, die Möbelinduſtrie und die Konfektion wurden bereits wiederholt erwähnt. Es können aber auch neuzeitliche Hülfsmittel angewandt werden, die lediglich eine qualitative Hebung der

Produktion zu erzielen beſtrebt ſind. In den genannten drei Handwerken iſt es nämlich im allgemeinen bisher nur üblich geweſen, bei der Geſtaltung der Erzeugniſſe gute Vorbilder nachzuahmen. In der Tiſchlerei gelangt der Handwerker zu ſolchen beſonders durch Druckwerke, in den beiden anderen Zweigen teils ebenfalls auf dieſem Wege, teils auch durch Bezug von Modellen aus dem Auslande. Weſentlich höhere Leiſtungen, die vor allem auch der Individualität künftiger Benutzer der Erzeugniſſe viel beſſer angepaßt werden können, laſſen ſich hervorbringen, wenn es gelingt, Künſtler oder äſthetiſch beſonders feingebildete Perſonen zu veranlaſſen, ſich regelmäßig den Zwecken eines Gewerbebetriebes zu widmen und ihm bei der Bearbeitung jedes Einzelauftrages behülflich zu ſein, ſich eventuell überhaupt in ſeine Dienſte zu ſtellen. Dies ermöglicht nämlich, daß ſich dieſe Perſonen weitgehendes Verſtändnis für das betreffende Handwerk aneignen und ihre Entwürfe nunmehr unter Berückſichtigung der Technik des betreffenden Gewerbes und der in Frage kommenden Rohſtoffe aufzuſtellen beginnen. Wie in der reinen, ſo kann auch in der angewandten Kunſt ungleich Höheres erreicht werden, wenn ſich die Beherrſchung aller dieſer Faktoren in einer Perſon vereint.

Eine Organiſation der hier geſchilderten vollkommeneren Art läßt ſich jedoch nur erzielen, wenn noch einige andere neuzeitliche Hülfsmittel ebenfalls mit in Anwendung kommen. Ein Betrieb, der dieſe höchſten Leiſtungen hervorbringen will, muß vor allem Vorſorge treffen, daß er einen Abnehmerkreis finde, der ſolche Leiſtungen zu ſchätzen und zu bewerten vermag. Dieſer Abnehmerkreis muß aber auch genügend groß ſein, um einen Betrieb, der eigene Künſtler ſowie Handwerker mit wirklich hervorragender mannigfacher Befähigung beſchäftigen, ferner große Lager mit den verſchiedenartigſten Rohmaterialien unterhalten ſoll, dauernd voll zu beſchäftigen. So wird hier die Hinzunahme einer nach kaufmänniſchen und zugleich künſtleriſchen Geſichtspunkten geleiteten wirkſamen Propaganda, die ſich je nach Art des Gewerbes der mannigfaltigſten Mittel, z. B. auch nur der Herausgabe geeigneter Druckſachen und dergleichen oder der Wahl beſonders günſtiger Verkaufslokale bedienen kann, unerläßlich. Gerade dieſe aber iſt dem Handwerk unbekannt. Nimmt man dann endlich noch die ſelbſtverſtändlich notwendige kaufmänniſche Mitarbeit ſowie das Erfordernis des beſonders durch die Reklame bedingten großen Kapitalsaufwandes hinzu, ſo kann kein Zweifel obwalten, daß die von dieſen Betrieben erreichte Überflügelung des einfachen Handwerkers an kunſtgewerblichem und auch an wirtſchaftlichem Erfolge in der Anwendung neuzeitlicher Hülfsmittel ihre Urſache hat. Man kann es daher nur als berechtigt bezeichnen, wenn Betriebe, die ſich mit Fug und Recht „Werkſtätten für Handwerkskunſt“ nennen können, vom gewerblichen Standpunkte aus als Fabriken angeſehen werden; ebenſo, wenn das gleiche mit Maßſchneidereien, die ebenfalls nach den hier dargelegten Grundſätzen arbeiten, geſchieht.*) Übrigens kommen in dieſen Gewerben Betriebe der geſchilderten Art in Deutſchland erſt in allerneuſter Zeit vor, weſentlich älter und länger bekannt ſind ſie jedoch in Frankreich, ſpeziell zu Paris. Meiſt nehmen ſie auch ſchon inſofern induſtriellen Charakter an, als ſich ihr Abſatzgebiet über den Stammort ausdehnt und auf das ganze Land und darüber hinaus erſtreckt.**) Ihre Einordnung in die Reihe der induſtriellen Unternehmungen dürfte daher aus allen dieſen Geſichtspunkten als durchaus berechtigt erſcheinen. Daß ſich Betriebe ſolcher Art deutlich von den früher (Seite 33) erwähnten Handwerksgroßbetrieben unterſcheiden, die nur dem Umfange, nicht jedoch den Geſchäftsgrundſätzen nach vom Gewohnten abweichen, dürfte nicht zweifelhaft erſcheinen.

Daß endlich die Einteilung der Gewerbebetriebe nach dem Geſichtspunke der Gewerbegrundlage bei ſolchen mit gemiſchtem Charakter — z. B. in dem häufig vorkommenden Falle, daß ein Handwerker, etwa ein Schloſſer oder Klempner vorſichtig verſuchend beginnt, neben ſeinem Handwerk die Produktion eines gangbaren Maſſenartikels aufzunehmen, ohne doch ſein ein ſicheres Brot gewährendes Handwerk gleich ganz fallen zu laſſen — nicht immer ein präziſes Reſultat zu geben vermag, iſt ſelbſtverſtändlich. Für die Behandlung ſolcher Fälle bedarf es dann, wenn die Unterſcheidung geſetzlichen Zwecken dient, ſpezieller autoritativer Anordnung. Immerhin ſind auch unter den gemiſchten Betrieben nicht wenige, in denen die Gewerbegrundlage einen durchaus einheitlichen Charakter trägt. Dies gilt z. B. von denjenigen Großhandelsunternehmungen, die zum Reparieren irgend welcher dem Betriebe des Handelsgewerbes dienender Geräte einige Handwerker halten, ſowie von denjenigen Detailgeſchäften, die etliche Handwerker beſchäftigen, um häufig von den Kunden geforderte Ergänzungen oder Reparaturen an den von ihnen geführten Waren vornehmen zu laſſen. Hier bildet die Gewerbegrundlage offenbar nicht das Handwerk, ſondern vielmehr die Ausübung eines anderen und zwar nicht produktiven Gewerbes, nämlich des Handels. Dieſe Geſchäfte werden durch Verwendung einiger Handwerker keineswegs zu Handwerksbetrieben, ſondern bleiben nach wie vor Handelsunternehmungen.

---

*) Vergl. hierzu die Entſcheidungen des Reichsgerichtes vom 11. März 1901 und 30. Dezember 1902. Miniſterialblatt der preußiſchen Handels- und Gewerbeverwaltung Jahrgang 1902, Seite 40 und Jahrgang 1903, Seite 81.

**) Vergl. Otto Schwarzſchild: Die Großſtadt als Standort der Gewerbe Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statiſtik. III. Folge. 33. Band Jena 1907. Seite 721.

B. Die praktiſche Handhabung der Einzelbegriffe, am Beiſpiel des Begriffes Fabrik erläutert.

Von Intereſſe dürfte es dann noch ſein zu zeigen, in welcher Weiſe ſich außer bei den Begriffen Handwerk, Induſtrie und Gelegenheitsgewerbe die hier entwickelten Einteilungen und Definitionen bei Handhabung der übrigen unterſchiedenen Begriffe in praktiſchen Fällen bewähren. Man kann dies am beſten an dem der ausgedehnteſten Erörterung unterworfenen Begriffe Fabrik ſehen. Für dieſen Begriff war hier die Definiton aufgeſtellt worden: „Fabrik iſt eine induſtrielle gewerbliche Anlage von ſolchem Umfange, daß das Vorhandenſein eines ſozialen Gegenſatzes zwiſchen Unternehmer und Arbeitern anzunehmen iſt.“

Im Vergleich zu den ziemlich unſicheren Anhaltspunkten, welche die Begründungen bereits gefällter praktiſcher Entſcheidungen in der Regel zu bieten vermögen, wird die Benutzung dieſer Definition vielleicht weſentlich beſſer geeignet ſein, die widerſpruchsfreie Handhabung des Begriffes Fabrik zu ermöglichen. Dieſe Definition vermeidet nämlich gänzlich die gleichzeitige Rückſichtnahme auf eine Reihe koordinierter Merkmale, wie ſie ſolchen Entſcheidungen zu Grunde zu liegen pflegt, und verwendet ſtatt deſſen drei einander ſubordinierte Geſichtspunkte, von denen jeder einen durchaus einheitlichen Charakter trägt. Es ſind dies die Geſichtspunkte:

1. „Was iſt die Gewerbegrundlage des Gewerbebetriebes?“
2. „Verkörpert ſich dieſer Betrieb in einer gewerblichen Anlage oder nicht?“
3. „Hat die mit induſtriellem Charakter behaftete gewerbliche Anlage einen ſolchen Umfang, daß die Entſtehung ſozialen Gegenſatzes anzunehmen iſt oder nicht?“

Dieſe Geſichtspunkte ſind nicht gleichzeitig in Betracht zu ziehen, ſondern in der aufgezählten Reihenfolge nach einander. Die Verneinung der erſten Frage macht die Erörterung der zweiten und dritten überflüſſig; die Verneinung der zweiten Frage erübrigt die Stellung der dritten.

In welcher Weiſe die Frage nach der Gewerbegrundlage zu entſcheiden iſt, wurde bereits an zahlreichen Beiſpielen gezeigt.

Ein Beiſpiel ferner, bei dem zwar dieſe Frage zur Anerkennung des induſtriellen Charakters führte, bei dem aber das Merkmal der feſten gewerblichen Betriebsſtätte fehlte, bot der auf Seite 43 geſchilderte große Betrieb einer Firma dar, die ſich mit der Lieferung und Aufſtellung von Kachelöfen beſchäftigte.

Eine Reihe von Fällen endlich, in denen dieſes Merkmal ebenfalls noch zutraf, in denen aber die Frage nach dem Vorhandenſein eines

großen Umfanges verneint werden mußte, zeigten die angeführten Beiſpiele von kleininduſtriellen Betrieben. (Vergleiche Seite 73.)

Erſt wenn man auch bei dieſer dritten Frage zu einer Bejahung gelangt und auszuſagen vermag, daß die induſtrielle gewerbliche Anlage einen zu ſozialen Gegenſätzen führenden Umfang habe, kann ein ſolcher Betrieb unzweifelhaft als unter den Begriff Fabrik fallend angeſehen werden.

Von manchen Seiten iſt hinſichtlich der geſetzlichen Feſtlegung des Begriffes Fabrik vorgeſchlagen worden, man ſolle die Anzahl der Arbeiter maßgebend ſein laſſen und für das Zutreffen des Begriffes eine beſtimmte Zahl als Grenze annehmen, wie das ja zum Teil für das Gebiet des Gewerbeunfallverſicherungsgeſetzes bereits geſchehen ſei.*) Dieſer Vorſchlag iſt jedoch wiederum von anderen Seiten auf das entſchiedenſte bekämpft worden, da er zwar für die die inneren Verhältniſſe des Betriebes nur unerheblich berührende Frage der Verſicherungspflicht zuläſſig ſein möge, nicht aber für die einſchneidenden Beſtimmungen der Gewerbeordnung als Grundlage dienen könne. Die Trennung der verſchiedenen Kategorieen von Gewerbearten müſſe auf dem Gebiete des eigentlichen Gewerberechtes durchaus auf die Eigenart der verſchiedenen Produktionsformen Rückſicht nehmen.

Man wird dieſe beiden widerſtreitenden Anſichten recht gut mit einander in Einklang bringen können, wenn man ſich die Auffaſſung aneignet, daß in erſter Linie die leicht zu entſcheidenden Fragen nach der Art der Gewerbegrundlage und nach dem Vorhandenſein einer feſten Betriebsſtätte aufzuwerfen ſeien, und wenn man erſt dann, wenn nicht ſchon hiernach der Begriff Fabrik ausgeſchloſſen iſt, bei der dritten Frage nunmehr eine zahlenmäßige Norm zuläßt.

Unter den hier aufgeſtellten drei ſubordinierten Geſichtspunkten iſt der der Größe in der Tat derjenige, welcher einen am leichteſten zu Zweifeln Anlaß gebenden Charakter trägt, und für den eine maßgebende Feſtſetzung wünſchenswert erſcheinen könnte. Eine ſolche willkürliche Feſtſetzung wäre aber auch unbedenklich, wenn ſie von den drei nach einander zu erörternden Geſichtspunkten nur als letzter Geltung erhielte, und wenn nur dann die Zahlangabe für ausſchlaggebend angeſehen würde, wenn zuvor bereits die Frage nach der Gewerbegrundlage dahin beantwortet wurde, daß dieſe in der Anwendung neuzeitlicher Hülfsmittel zu erblicken ſei, und daß daher der fragliche

---

*) Dieſe Vorſchläge werden nach Annahme des dem Deutſchen Reichstage unter dem 16. Dezember 1907 vorgelegten Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Druckſachen des Reichstages Nr. 552, 12. Legislaturperiode. 1. Seſſion 1907) für das Deutſche Reich ihre Bedeutung verlieren, behalten ſie jedoch für Öſterreich und die Schweiz.

Betrieb als induſtriell anerkannt werden müſſe. Die Einreihung vor allem von Handwerks-Großbetrieben unter die Fabriken würde dann mit Gewißheit vermieden werden.

In der hier angedeuteten Weiſe wird, was noch kurz Erwähnung finden möge, der im Deutſchen Reiche ſo ſehr umſtrittene Begriff Fabrik ſchon ſeit Jahren in der Schweiz ausſchließlich gehandhabt. Die beiden Merkmale „induſtriell“ und „Anlage“ enthält das ſchweizeriſche Fabriksgeſetz, wie aus dem auf Seite 40 daraus zitierten Artikel 1 hervorgeht, bereits im Text, nur ſagt es ſtatt Anlage „Anſtalt.“ Das Merkmal der Größe iſt offen gelaſſen worden, und die Entſcheidung über die Anwendbarkeit des Begriffes Fabrik iſt dort ebenſo wie in Öſterreich einer Verwaltungsbehörde — dem Bundesrate — vorbehalten, ſo daß die für alle Behörden verbindliche Ausgeſtaltung dieſes Begriffes im Sinne der Zweckmäßigkeit und der Abſichten des Geſetzes ohne weiteres möglich iſt. Bei dieſer Ausgeſtaltung iſt der ſchweizeriſche Bundesrat nun in der Weiſe verfahren, daß er das Vorliegen des Begriffes Fabrik zwar von der Arbeiterzahl und zum Teil auch von dem Vorhandenſein von Motoren abhängig machte, die Grenzzahl jedoch, die zur Erfüllung des Begriffes erforderlich iſt, nach mehreren Geſichtspunkten verſchieden normierte. So ſetzte er feſt, daß Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern ſtets unter den Begriff Fabrik fallen ſollen und desgleichen auch bereits Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, wenn ſie mechaniſche Motoren verwenden oder beſondere Gefahren für Geſundheit und Leben der Arbeiter bieten[1], ferner auch ohne letztere Vorausſetzung ſtets Gasanſtalten[2], alle Anſtalten für polygraphiſche Gewerbe[3], Bierbrauereien[4], endlich Jacquardwebereien ebenfalls mit mehr als 5 Arbeitern, auch wenn ſie zwar keinen Motor, wohl aber Bleiſtäbchen verwenden[5], ferner eine Kunſtbaumwollreißerei nebſt Zwirnerei ſchon mit 3 Arbeitern und einem Motor in Anbetracht der Gefahren für Leben und Geſundheit der Arbeiter[6], dann weiter mit mehr als 2 Arbeitern Anſtalten zur Erzeugung elektriſchen Stromes (Elektrizitätswerke)[7] ſowie alle Mühlen, welche nicht ausſchließlich Familienglieder des Beſitzers beſchäftigen[8] und endlich ohne Rückſicht auf die Arbeiterzahl und die ſonſtigen Umſtände überhaupt Betriebe zur Erzeugung von Zündhölzern[9].

Die ſchweizeriſchen Grundſätze in der Anwendung des Begriffes Fabrik ergeben alſo ein einwandfreies Beiſpiel aus der Praxis für die Durchführbarkeit der hier entwickelten Methode, die Begriffe des Gewerbeweſens nach einander ſubordinierten Merkmalen zu handhaben, wenn dort auch aus Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde*), der Begriff ungewöhnlich weit auf Kleinbetriebe ausgedehnt worden iſt, — und laſſen ohne weiteres auf die Anwendbarkeit des Verfahrens auch bei den übrigen zu unterſcheidenden Begriffen ſchließen, ſo daß eine etwaige allgemeine Verwendung der hier entwickelten Terminologie, insbeſondere für die praktiſchen Zwecke der Gewerbeverwaltung vielleicht als nicht außer Betracht ſtehend bezeichnet werden darf. Dies zu ermöglichen und als durchführbar zu erweiſen, war jedoch nicht die einzige Abſicht des Verfaſſers.

Wenn man nämlich den großen Aufwand an geiſtiger Arbeit überblickt, der in Entſcheidungen, Begründungen und Denkſchriften zur Löſung und Aufklärung der hier ausgiebig erörterten Streitigkeiten und Zweifelsfragen niedergelegt wurde, ſo wird man geneigt ſein zu bedauern, daß all jene Arbeit auf eine Aufgabe verwandt wurde, deren Löſung eine nennenswerte Hebung der beteiligten Gewerbebetriebe nicht zu bewirken vermag, weil ja die Frage, wie die verhältnismäßig geringfügigen Koſten einer Intereſſenvertretung verteilt werden ſollen, für die Entwickelung der betreffenden Unternehmungen ohne Bedeutung iſt. Man kann ſich jedoch durch den Gedanken verſöhnen laſſen, daß alle dieſe Streitigkeiten doch eine wichtige Erkenntnisquelle für die Erforſchung deſſen gebildet haben, was an produktiven Erwerbsformen in Wirklichkeit überhaupt beſteht und beachtet ſein will, und daß die daraus gezogenen Lehren für den Gang der Gewerbepolitik und damit für das Gewerbe ſelbſt Nutzen bringen können; denn ſie haben die Aufmerkſamkeit auf die neben den Handwerksbetrieben und den induſtriellen Großbetrieben, die beide bisher faſt ausſchließlich im Vordergrund des Intereſſes geſtanden haben, außerdem noch vorhandenen anderen Betriebsformen, vor allem auf die kleininduſtriellen hingelenkt und damit, wie wohl als erwieſen angeſehen werden darf, eine offenbare Lücke in dem geltenden Syſtem der gewerbepolitiſchen Maßnahmen aufgedeckt. Dieſe Erkenntnis aber kann und muß den Anlaß bilden, daß die Gewerbepolitik ſich im Laufe der Zeit mehr und mehr der

---

[1] Bundesratsbeſchluß vom 3. Juni 1891. Abgedruckt im „Bundesgeſetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877.“ Bern 1900. S. 35.

[2] Kreisſchreiben des Bundesrats vom 6. Januar 1882; ebenda S. 19.

[3] „ „ „ „ 7. April 1885; „ „ 25.

[4] „ „ „ „ 13. „ 1886 „ „ 27.

[5] „ „ „ „ 29. Novbr. 1884 „ „ 23.

[6] Rekurs-Entſcheid „ „ 24. September 1886 „ „ 32.

[7] Kreisſchreiben des Bundesrats vom 13. Dezember 1897; ebenda S. 58.

[8] „ „ „ „ 2. September 1886 „ „ 31.

[9] Bundesgeſetz betreffend die Fabrikation nnd den Vertrieb von Zündhölzchen vom 2. November 1898; ebenda Seite 63.

*) Vergl. hierüber: Bericht der ſchweizeriſchen Fabrikinſpektoren an das Induſtrie-Departement über Reviſion des Fabrikgeſetzes, vom 31. Dezember 1904. Schaffhauſen 1905.

Löſung zahlreicher hierhergehöriger Aufgaben widme, wie ſolche beiſpielsweiſe angeführt wurden, und deren Inangriffnahme von gemeinnütziger Seite aus die Beteiligten bisher ſchmerzlich vermiſſen mußten.

Nächſt dem Ziele, den reichen Schatz an Erkenntniſſen über die tatſächlichen Verhältniſſe und Organiſationsformen des produktiven Gewerbes zur Bildung einer auf dem gleichen Gebiete verwendbaren ſyſtematiſchen Terminologie nutzbar gemacht zu haben, glaubt Verfaſſer auch ſeine zweite Abſicht, gleichzeitig auf jene Lücke in möglichſt überzeugender Weiſe hingewieſen zu haben, als erfüllt betrachten zu dürfen, und möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß ſeine Darlegungen mit eine Anregung dazu bilden mögen, die bisher ſo wenig getriebene Kleininduſtriepolitik im Laufe der Zeit in theoretiſcher ſowohl als praktiſcher Hinſicht mehr und mehr auszubauen. Wenn das geſchieht, dann werden jene langwierigen und anſcheinend ſo zwecklos geweſenen Streitigkeiten mit dazu beigetragen haben, die Entwickelung der Induſtrie in den gegebenen Grenzen allmählich in Bahnen zu leiten, die ſie dazu führen müſſen, die höchſte Stufe an techniſcher Vollenduug, an Wirtſchaftlichkeit und an ſozialpolitiſch rationeller Organiſation zu erreichen.

Literatur-Verzeichnis.

Annalen des Gewerbebeförderungsdienſtes des k. k. Handelsminiſteriums. I. und II. Jahrgang. Wien 1907/8.

Die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu der Handelskammer und der Handwerkskammer. Denkſchrift der Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp in Pommern. Stolp 1904.

Beiträge zur Löſung der Frage: Handwerk oder Fabrik? Auf Grund zahlreicher Entſcheidungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden bearbeitet von Richard Pape, Sekretär der Handwerkskammer zu Inſterburg. Inſterburg 1905.

Abgrenzung der Handels- und der Handwerks- (Gewerbe-) Kammer-Organiſation oder Fabrik und Handwerk. Denkſchrift für die Beratungen des Deutſchen Handelstages, herausgegeben von der Handelskammer Leipzig. Leipzig 1906.

G. Schmoller: Was verſtehen wir unter dem Mittelſtande? Vortrag. Göttingen 1897.

Gebhard: Die Invaliditäts- und Altersverſicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation. Berlin 1892.

v. Schulz: Die Stellung der Heimarbeiter im deutſchen Gewerberecht. Brauns Archiv für ſoziale Geſetzgebung und Statiſtik. Band 10. Berlin 1897.

Stieda: Literatur, heutige Zuſtände und Entſtehung der deutſchen Hausinduſtrie. Leipzig 1889.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 45 und 62—71.

Ziegler: Weſen und Wert kleininduſtrieller Arbeit, gezeichnet in einer Darſtellung der Bergiſchen Kleineiſeninduſtrie. Berlin 1901.

Ludwig Sinzheimer: Über die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebes. Münchener volkswirtſchaftliche Studien. III. Stück. Stuttgart 1893.

Offizieller Bericht des erſten internationalen Kongreſſes zum Studium der Verhältniſſe des Mittelſtandes in Lüttich 16.—18. Auguſt 1905. Berlin 1907.

Das Deutſche Handwerksblatt. I. und II. Jahrgang. Berlin 1907 und 1908.

Druck von
Reinhold Berger, Lucka S.-A.